Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache V/102 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache V/898 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Arndt (Berlin/Köln), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dr. Müller-Emmert, Schlee

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Fraktion der SPD eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches" (Drucksache V/102) in seiner 14. Sitzung am 13. Januar 1966 und den von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes" (Drucksache V/898) in seiner 55. Sitzung am 14. September 1966 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Von diesem wurden die beiden Gesetze in 53 Sitzungen beraten. Die beträchtliche Beratungszeit erklärt sich aus den vor allem rechtspolitischen Schwierigkeiten der Materie. Angesichts der Bedeutung und Vielfältigkeit der Staatsschutzreform erschien es dem Sonderausschuß dienlich, Sachverständige aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen zu hören, insbesondere Strafrechtslehrer, Vertreter der Presse, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte sowie Angehörige der Nachrichtendienste. In die Beratung einbezogen wurden ferner die Vorschläge der Verfasser des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches (AE), deren Sprecher diese Empfehlungen im Sonderausschuß auch mündlich erläuterten.

Die vom Sonderausschuß beschlossenen Regelungen unterscheiden sich nicht unwesentlich sowohl vom SPDE als auch vom RegE. So wurden zum Teil Vorschriften aufgenommen, die in keinem der beiden Entwürfe enthalten sind. Das gilt vor allem für die Friedensverratsbestimmungen (§§ 80, 80 a StGB i. d. AF). Umgekehrt wurden einige Entwurfsvorschriften gestrichen. Soweit der Ausschuß Entwurfsbestimmungen übernahm, gestaltete er sie zum Teil weitgehend um. Dabei erwies es sich als notwendig, das geltende Recht über den in den Entwürfen vorgesehenen Bereich hinaus in zahlreichen Vorschriften zu reformieren. Der Ausschuß hat sich bei seiner Arbeit bemüht, aus beiden Entwürfen wie auch aus den Anregungen der Verfasser des AE die besten Gedanken zu übernehmen und gewissermaßen eine Brücke zwischen den Entwürfen zu schlagen. Zu den entscheidenden Gesichtspunkten, von denen er sich leiten ließ, gehört einmal die Orientierung am Grundgesetz, insbesondere eine dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) stärker Rechnung tragende Präzisierung der Tatbestände. Sodann ist die Aufgabe zu nennen, das zukünftige StGB von Bestimmungen zu entlasten, die begrüßenswerte Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands oder die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus behindern würden.

Außer den in den Ausschußbeschlüssen geregelten verfahrensrechtlichen Fragen befaßte sich der Sonderausschuß auch mit den Problemen der Einführung einer 2. Instanz in allen Staatsschutzsachen, der Ab-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schaffung der Staatsschutzkammern, der Zulässigkeit sog. mittelbarer Zeugen (Zeugen, die über das aussagen, was ihnen von anderen Personen berichtet worden ist) und der Sachverständigen in Staatsschutzsachen. Die Ausschußmitglieder waren sich einig, daß es bezüglich dieser Fragen, abgesehen von der Sachverständigenproblematik, einer baldmöglichen gesetzlichen Regelung bedarf. Von einer Minderheit wurde sie auch hinsichtlich der Sachverständigenfrage für erforderlich erachtet. Da eine Lösung dieser Probleme im Rahmen der Staatsschutznovelle deren Verabschiedung beträchtlich verzögern würde, sah der Sonderausschuß davon ab, dem Plenum Vorschläge zu diesen Materien zu unterbreiten. Er hält es jedoch für zweckmäßig, durch Entschließungen auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hinzuweisen.

Artikel 1

Erster Abschnitt

Überschrift des Ersten Abschnitts sowie die neue Titeleinteilung

Die Aufnahme der beiden Friedensverratsbestimmungen erforderte eine entsprechende Erweiterung der Abschnittsüberschrift. Ferner ersetzte der Sonderausschuß sowohl in dieser Überschrift als auch in der Titelüberschrift die Bezeichnung „Staatsgefährdung" durch die Formulierung „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates". Gegen den bisherigen Begriff bestand das Bedenken, daß er in seiner „Wertneutralität" das Schutzobjekt der betreffenden Vorschriften nicht genügend klar zum Ausdruck bringt. Im SPDE war deshalb die Fassung „Gefährdung der freiheitlichen Ordnung" vorgeschlagen worden. Diese Formulierung erschien dem Sonderausschuß jedoch ebenfalls nicht befriedigend, da Schutzgut hier nicht allgemein die freiheitliche Ordnung, sondern unser durch das Grundgesetz konkretisierter demokratischer Rechtsstaat ist. Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung vermeidet dieses Bedenken.

Infolge der Einordnung des neuen Titels „Friedensverrat" enthält der Erste Abschnitt nunmehr vier Titel.

Erster Titel

Zu §§ 80, 80 a StGB i. d. AF *)

Die weder im SPDE noch im RegE vorgesehene Bestimmung beruht auf dem in Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG ausgesprochenen Verfassungsauftrag. Nach dieser Grundgesetzbestimmung sollen „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten", unter Strafe gestellt werden. Ein erster Versuch, eine solche Strafvorschrift zu schaffen, wurde in dem von der SPD-Fraktion in der 1. Wahlperiode vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie" (Drucksache Nr. 563) und später in dem von der Bundesregierung — ebenfalls in jener Wahlperiode — eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches" (Drucksache Nr. 1307) unternommen. Es zeigte sich dann aber, daß schon der Begriff „Angriffskrieg" völkerrechtlich noch nicht genügend präzisiert ist. — Die Schwierigkeit der Definierung dieses Begriffs wird offenbar, wenn man berücksichtigt, daß es der mit der Vorbereitung einer Konvention zur Ächtung des Angriffskrieges beauftragten Kommission der Vereinten Nationen trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelungen ist, eine allgemein anerkannte Definition zu finden. — Angesichts des Postulats der Gesetzesbestimmtheit der Straftatbestände (Art. 103 Abs. 2 GG) ergaben sich Bedenken, einen mit solchen Ungewißheiten belasteten Straftatbestand vorzusehen. Nach der Ansicht des Sonderausschusses sollte man nunmehr jedoch eher gewisse Auslegungsschwierigkeiten in Kauf nehmen, als noch weiter mit der Erfüllung des Verfassungsauftrages zu warten, bis auf internationaler Ebene eine einheitliche Definition für den Begriff „Angriffskrieg" beschlossen worden ist. Der Sonderausschuß entschied sich deshalb für die Aufnahme besonderer Vorschriften über den Friedensverrat. Mit Rücksicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz wurde jedoch nicht unmittelbar an den Tatbestand des Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG angeknüpft. Vielmehr machte dieses Prinzip zumindest nach der Ansicht der Mehrheit der Ausschußmitglieder Einschränkungen notwendig. In den beiden vom Ausschuß beschlossenen Vorschriften wird deshalb nur auf das Verbot des Angriffskrieges abgestellt. Da es nicht Aufgabe deutscher Strafgerichte sein kann, eine Art internationale Gerichtsbarkeit auszuüben, wird ferner lediglich derjenige Angriffskrieg erfaßt, „an dem die Bundesrepublik Deutschland" nach der Vorstellung des Täters „beteiligt sein soll". Mit dieser Formulierung ist sowohl ein Angriffskrieg, in dem die Bundesrepublik Deutschland angegriffen sein soll, als auch derjenige, in dem sie Angreifer sein soll, gemeint. Dem Ziel der Tatbestandspräzisierung dient das weitere Erfordernis, daß durch die Vorbereitung eines solchen Angriffskrieges bewußt und gewollt die (konkrete) Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

§ 80 umfaßt nicht nur, wie der Wortlaut etwa annehmen lassen könnte, den Fall der Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern erst recht den der Auslösung eines solchen Krieges. Gerade mit Rücksicht auf diesen Fall enthält die Strafandrohung auch lebenslanges Zuchthaus. Angesichts des Unwertgehalts des Friedensverrats erschien es dem Sonderausschuß nicht gerechtfertigt, hier wie beim Hochverrat für „minder schwere Fälle" eine geringere Zuchthausstrafe als zehn Jahre zuzulassen.

Gleichgültig ist bezüglich § 80 der Tatort. Unabhängig vom Tatortrecht gilt die Vorschrift gemäß der Neufassung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch dann, wenn die Tat von einem Ausländer im Ausland begangen wird.

Demgegenüber wird in § 80 a AF der Geltungsbereich auf den der Staatsschutznovelle beschränkt. Der Aufstachelungstatbestand soll nach der Meinung der Ausschußmehrheit in dem durch den Bestimmtheits-

*) AF = Ausschußfassung

grundsatz begrenzten Umfang den nicht schon durch § 80 AF gedeckten Inhalt des Art. 26 Abs. 1 GG erfassen. Der im Ausschuß von einer Minderheit geäußerten Befürchtung, daß das „Aufstachelungs"-Merkmal eventuell zu weit ausgelegt werden könnte, wurde entgegengehalten, daß der Tatbestand durch die Bezugnahme auf § 80 AF ein solches Gewicht erhalte, daß die Gefahr einer extensiven Auslegung kaum bestehen dürfte.

Zweiter Titel

Zu § 81 StGB i. d. AF

(§ 80 RegE)

Die Vorschrift über den gegen den Bund gerichteten Hochverrat wurde vom Sonderausschuß nahezu unverändert in der Regierungsentwurfsfassung übernommen. Lediglich das in Absatz 1 Nr. 2 RegE vorgeschlagene Merkmal „Verfassung" ersetzte er entsprechend dem Wortlaut des geltenden Rechts durch die Formulierung „verfassungsmäßige Ordnung". Die Entwurfsfassung würde nicht klar genug zum Ausdruck bringen, daß in dieser Nummer 2 Schutzobjekt die auf dem Grundgesetz beruhende konkrete Staatsordnung ist, wie sie in den verfassungsmäßigen Organen und Einrichtungen Gestalt gewonnen hat, also die Verfassungswirklichkeit.

Besonders eingehend erörterte der Sonderausschuß die sich sowohl bei § 81 als auch bei den §§ 82, 105, 106 und 108 AF ergebende Frage, ob unter den in diesen Vorschriften verwendeten Gewaltbegriff auch ein Streik fallen könne. Der Sonderausschuß ist von folgender Rechtsauffassung ausgegangen:

Die Prüfung eines Streiks im Hinblick auf den Gewaltbegriff in §§ 81, 82, 105, 106 und 108 muß sich zunächst mit der Frage auseinandersetzen, ob der Streik sich in den Grenzen der „Sozialadäquanz" hält oder sie überschreitet. — Unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz werden aus dem Tatbestand oder der Rechtswidrigkeit Handlungen ausgeschlossen, die an sich tatbestandsmäßig sind, jedoch wegen ihrer sozialen Üblichkeit oder Nützlichkeit toleriert werden und deshalb auch nicht zu strafrechtlichen Sanktionen führen. — Unabhängig von seiner arbeitsrechtlichen Bewertung kann ein Streik als politisches Kampfmittel „sozialadäquat" sein, wenn der mit ihm ausgeübte Druck auf gesellschaftliche Gruppen oder staatliche Einrichtungen den bis ins letzte nicht normierbaren, sondern aus der Wirklichkeit politischen Lebens zu entnehmenden Spielregeln politischer Auseinandersetzung noch entspricht. Falls der Streik in diesem Sinne „sozialadäquat" ist, so ist er zumindest nicht rechtswidrig. Um dies zu verdeutlichen, wurde in den §§ 105, 106 und 108 AF jeweils vor die Formel „mit Gewalt" das Wort „rechtswidrig" eingefügt, um so deutlich zu machen, daß auch hier wie bei § 240 Abs. 1 StGB die besondere Adäquanzklausel des § 240 Abs. 2 StGB gilt.

Selbst der nicht „sozialadäquate" politische Streik erfüllt nicht ohne weiteres den Begriff der Gewalt im Sinne der erwähnten Vorschriften. Das Vorliegen von Gewalt in einem solchen Streikfall ist nur dann zu bejahen, wenn die Auswirkungen des Streiks der Anwendung physischer Gewalt gleichkommen, so z. B. wenn durch Lahmlegung der gesamten Lebensmittel-, Wasser- oder Energieversorgung das physische Leben der Bevölkerung gefährdet ist. Diese Voraussetzung ist nach Meinung einer Mehrheit des Ausschusses nicht gegeben, wenn etwa die Versorgung der Bevölkerung durch Einsatz eines technischen Notdienstes trotz des Streiks aufrechterhalten werden kann.

Die Ausschußmitglieder waren sich darüber einig, daß für die Hochverratstatbestände die Streikproblematik schon infolge des besonders gewichtigen Gehalts dieser Bestimmungen im wesentlichen entschärft ist.

Zu § 82 StGB i. d. AF

(§ 81 RegE)

In Anpassung an die für § 92 AF beschlossene geänderte Fassung wählte der Sonderausschuß in § 82 Abs. 1 Nr. 1 anstelle des Begriffs „loszulösen" das Wort „abzutrennen".

Wie in § 81 wurde auch in § 82 Abs. 1 Nr. 2 AF das Wort „Verfassung" durch die Formulierung „verfassungsmäßige Ordnung" ersetzt. Dies machte eine weitere sprachliche Änderung innerhalb dieser Nummer notwendig.

Hinsichtlich des Gewaltbegriffs wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 81 AF verwiesen.

Die in § 81 Abs. 2 RegE vorgeschlagene Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr Gefängnis erschien dem Sonderausschuß nicht gerechtfertigt, da sich für eine solche Verschärfung kein kriminalpolitisches Bedürfnis ergeben hat. Er beschloß deshalb, zur Sechsmonatsgrenze des geltenden Rechts zurückzukehren.

Zu § 83 StGB i. d. AF

(§ 82 RegE)

Mit Rücksicht auf die Festlegung der Gefängnismindeststrafe in § 82 Abs. 2 AF bei sechs Monaten wurde die untere Grenze in § 83 Abs. 2 von sechs auf drei Monate herabgesetzt, zumal das geltende Recht (§ 81 Abs. 2 StGB) für die Vorbereitung eines Gebietshochverrats zum Nachteil eines Landes überhaupt keine Mindeststrafe vorsieht.

Zu § 83 RegE

Die Mehrheit des Sonderausschusses sprach sich für einen Verzicht auf eine Strafvorschrift gegen Verfassungsverrat aus. Nach Ansicht der betreffenden Mitglieder sollte es nicht Sache der Strafjustiz sein, die unter Umständen sehr schwierige und häufig sehr zweifelhafte verfassungsrechtliche Frage zu entscheiden, ob der Täter im konkreten Fall Hoheitsbefugnisse mißbraucht oder sich angemaßt hat. Diese Tathandlungen sind wesentlich schwerer abgrenz-

bar als die in den §§ 81, 82 AF vorausgesetzte Anwendung von Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt.

Davon abgesehen würde die im RegE empfohlene Regelung die Verletzung von Verfassungsgrundsätzen im Einzelfall überhaupt nicht treffen. Ferner vermag die Auswahl der nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 97 RegE geschützten Verfassungsgrundsätze nur zum Teil zu befriedigen. Auch läßt sich bei einer solchen Vorschrift nicht ausschließen, daß sie Anlaß zu unberechtigten Strafanzeigen und darauf folgenden Ermittlungsverfahren gibt. Angesichts dieser Vielzahl von Bedenken erschien es dem Sonderausschuß richtiger, an einer Strafbestimmung gegen den Verfassungsverrat nicht mehr festzuhalten. Mit von Bedeutung für diese Entscheidung war die Erwägung, daß auch ohne eine solche Vorschrift genügend gesichert sein dürfte, daß dem Mißbrauch und der Anmaßung von Hoheitsbefugnissen in den durch § 83 RegE umschriebenen Fällen letztlich durch das Bundesverfassungsgericht begegnet werden kann. Dieses Gericht ist aber zur Entscheidung derartiger Fälle geeigneter als ein Strafgericht.

Zu § 84 RegE

Der Streichung dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß die im Vergleich zur monarchischen Zeit entscheidend veränderte verfassungsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten als des Staatsoberhauptes unseres demokratisch-republikanischen Staates es nicht mehr rechtfertigt, ihm gegenüber den in § 84 RegE erfaßten Taten einen höheren und auch in der rechtlichen Wertung anders qualifizierten (als hochverräterischen Anschlag und hochverräterischen Zwang) Schutz zu gewähren als der Volksvertretung. Nach der Überzeugung des Sonderausschuses reichen insoweit die allgemeinen Strafvorschriften aus. Allerdings wäre es nicht sachgemäß, dem Bundespräsidenten einen geringeren strafrechtlichen Schutz zukommen zu lassen als den Parlamentsmitgliedern. Deshalb soll § 106 AF in Zukunft nicht nur die Nötigung von Parlamentsmitgliedern, sondern u. a. auch die des Bundespräsidenten mit Strafe bedrohen.

Zu § 85 RegE

Die Vorschrift erweist sich als ein bedenklicher Auffangtatbestand für den Vorbereitungsbereich zum Hochverrat. Nach der Rechtsprechung haben die in der Vorschrift aufgezählten Veröffentlichungsmittel dann den hier vorausgesetzten hochverräterischen Inhalt, wenn die Tathandlung bei voller Erkenntnis der Bedeutung dieses Inhalts mindestens strafbare Beihilfe zum Hochverrat bzw. zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens wäre. Das deutet darauf hin, daß eine solche Vorschrift u. a. dazu dienen würde, auch in den Fällen noch bestrafen zu können, in denen dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, daß er sich des Charakters der betreffenden Schrift usw. bewußt war und ihn gebilligt hat. Soweit mit einer derartigen Bestimmung aber auch derjenige erfaßt werden soll, der wirklich „gutgläubig" war, sich aber fahrlässig nicht über den Inhalt des Publikationsmittels informiert hat, also „fahrlässiger Teilnehmer" an einer hochverräterischen Vorbereitungshandlung ist, überdehnt die Vorschrift den Strafbarkeitsbereich. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken, würden sich bei der Feststellung, ob die betreffende Schrift oder Äußerung den äußeren Tatbestand des Hochverrats oder der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erfüllt, sehr schwierige Auslegungsfragen ergeben. Hinzu kommt schließlich, daß auch die kriminalpolitische Bedeutung einer solchen Vorschrift neben der Strafbestimmung gegen die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 AF) sowie der Vorschrift gegen die Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften (§ 86 AF) sehr fraglich ist.

Zu § 83 a StGB i. d. AF

(§ 86 RegE)

Die wesentlichste Änderung innerhalb dieser Vorschrift betrifft die Zulassung des Absehens von Strafe auch in den Fällen des Absatzes 1. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 82 StGB). Der Sonderausschuß erachtete sie für sachgerechter als die im Regierungsentwurf vorgeschlagene, da es durchaus Fälle geben kann, in denen ein Bedürfnis für die Möglichkeit des Absehens von Strafe besteht und in denen man das Gericht nicht auf den Ausweg über den neuen § 153 d StPO verweisen sollte, der stets die Zustimmung des Generalbundesanwalts voraussetzt.

Nach dieser Änderung durfte die Milderungsmöglichkeit notwendigerweise nicht mehr auf die „nächstmildere" Strafart beschränkt bleiben, sondern mußte auf jede „mildere" Strafart ausgedehnt werden.

Einigkeit bestand im Sonderausschuß darüber, daß auch bei diesen anderen Strafarten bis zum gesetzlichen Mindestmaß gemildert werden kann.

Durch die eingefügte Formulierung „nach diesen Vorschriften" wird klargestellt, daß bei konkurrierenden Delikten nur von einer Bestrafung auf Grund dieser Bestimmungen abgesehen werden kann.

Um die durch Absatz 1 eröffneten Möglichkeiten auch demjenigen Täter zugute kommen zu lassen, der die Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, nicht erkannt hat, wurden die Worte „etwa bestehende (Gefahr)" durch „von ihm erkannte (Gefahr)" ersetzt. Nach dieser Änderung bedarf es der Abwendung oder wesentlichen Minderung dieser Gefahr durch den tätige Reue übenden Täter nur dann, wenn er die Gefahr erkannt hat.

Die sonstigen Änderungen sind durch die Streichung der §§ 83 und 84 RegE sowie durch Anpassungen des Absatzes 2 an Absatz 1 bedingt.

Dritter Titel

Vorbemerkungen zu den Organisationsdelikten

1. Zu den bedeutsamsten der vom Sonderausschuß für die Organisationstatbestände des Dritten

Titels sowie für § 20 Vereinsgesetz beschlossenen Änderungen gehört die Einführung des sog. Feststellungsprinzips. Diese Regelung beruht auf den gleichen Überlegungen, die Anlaß zur Verwirklichung des Verbotsprinzips durch das am 12. September 1964 in Kraft getretene Vereinsgesetz gegeben haben. In der dem Innenausschuß erstatteten gutachtlichen Stellungnahme des Sonderausschusses vom 6. März 1964 zu diesem Gesetz war u. a. ausgeführt worden, daß es nicht Aufgabe der Strafjustiz sein sollte, im politischen Bereich die Initiative zu ergreifen; vielmehr sollte die präventive Abwehr der von verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen ausgehenden politischen Gefahren primär von seiten der Exekutive erfolgen. Erst wenn die politische Entscheidung in Form eines konkreten Verbots gefallen sei, sollten Strafvorschriften zur Anwendung gelangen, durch welche der Gehorsam gegenüber diesem Verbot für die Zukunft sichergestellt wird. Diesen Erwägungen wurde jedoch durch die damalige Änderung des Vereinsgesetzes im Verhältnis zu den Ersatzorganisationen noch nicht genügend Rechnung getragen. Nach § 33 Abs. 2 und 3 des Parteiengesetzes sowie § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes kann verwaltungsmäßig gegen eine Ersatzorganisation erst dann vorgegangen werden, wenn durch das Bundesverfassungsgericht bzw. die sonst zuständige Stelle festgestellt ist, daß die betreffende Partei bzw. der betreffende Verein Ersatzorganisation der verbotenen Partei oder des verbotenen Vereins ist.

Durch die Neuregelung der Organisationstatbestände wird nunmehr sichergestellt, daß, solange gegen eine Ersatzorganisation im Verwaltungswege nichts unternommen worden ist, d. h. sie „als legal gilt" (vgl. Schnorr, Kommentar zum öffentlichen Vereinsrecht, S. 165), eine strafrechtliche Ahndung ausgeschlossen ist. Auf diese Weise wird das unbefriedigende Ergebnis vermieden, daß einerseits die verwaltungsrechtliche Maßnahme der Auflösung einer Ersatzorganisation erst zulässig ist, wenn ihre Eigenschaft als Ersatzorganisation festgestellt ist, andererseits die viel einschneidenderen strafrechtlichen Sanktionen aber ohne eine solche Feststellung möglich sein sollten. Ferner mildert die beschlossene Änderung ganz wesentlich die Gefahr, daß jemand wegen Aufrechterhaltung einer „Ersatzorganisation" oder wegen Unterstützung ihres organisatorischen Zusammenhalts oder Betätigung als Mitglied in ihr bestraft wird, während dann im Verlauf des Verwaltungsverfahrens das Vorliegen einer Ersatzorganisation später verneint wird.

Es ist nicht zu befürchten, daß durch die Einführung des Feststellungsprinzips die gegen die Ersatzorganisationen gerichteten Strafbestimmungen ausgehöhlt werden könnten, weil etwa die betreffende Partei oder Vereinigung nach der Feststellung ihrer Eigenschaft als Ersatzorganisation sofort „umorganisiert" und dann weiter agiert. In einem solchen Falle wäre schon sehr fraglich, ob es sich überhaupt um eine neue „Ersatzorganisation" handelt oder ob hier nicht in Wirklichkeit der organisatorische Zusammenhalt der ursprünglichen Partei bzw. Vereinigung aufrechterhalten wird. Auch nach der jetzt vorgesehenen Änderung tritt die Strafbarkeit schon dann ein, wenn der organisatorische Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins trotz der vollziehbaren — also noch nicht unanfechtbar gewordenen — „Feststellung", daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, aufrechterhalten oder unterstützt wird oder wenn sich jemand in einer solchen „Ersatzorganisation" als Mitglied betätigt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Vereinsgesetz). Für eine solche vollziehbare Feststellung genügt ein bloßer Verwaltungsakt.

Die Einführung des Feststellungsprinzips hat zur Folge, daß der Strafrichter nicht mehr selbst festzustellen braucht, ob im Einzelfall eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder Vereinigung vorliegt. Gerade diese Feststellung hat ihm in der Vergangenheit oft nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sondern hat zum Teil auch zu fragwürdigen Entscheidungen geführt, insbesondere bei Zugrundelegung des Modells der sogenannten Gesamtorganisation.

Mit dem Übergang zum Feststellungsprinzip verband der Sonderausschuß eine neue Aufteilung der in den Organisationsvorschriften erfaßten Fälle. § 84 AF soll in Zukunft nur noch diejenigen Fälle regeln, in denen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 21 Abs. 2 GG, § 33 Abs. 2 Parteiengesetz und Art. 18 GG) zuwidergehandelt wird. Demgegenüber werden Verstöße gegen nach § 33 Abs. 3 Parteiengesetz i. V. m. § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz durch andere amtliche Stellen getroffene Feststellungen, daß es sich bei der betreffenden Partei oder dem betreffenden Verein um eine Ersatzorganisation einer Partei handelt, in Zukunft, soweit die Entscheidung unanfechtbar war, von § 85 Abs. 1 Nr. 1, und soweit sie nur vollziehbar war, von § 20 Abs. 1 Nr. 2 und teilweise der Nr. 3 Vereinsgesetz erfaßt werden. Ferner werden die Zuwiderhandlungen gegen sonstige vollziebare Ersatzorganisationsfeststellungen von § 88 RegE nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und teilweise der Nr. 3 Vereinsgesetz übernommen. In § 20 Vereinsgesetz werden damit alle diejenigen Organisationsdelikte eingeordnet sein, bei denen es sich um Verletzungen vorläufiger Verbots- bzw. Feststellungsentscheidungen handelt.

2. Eine weitere wesentliche Änderung besteht in der räumlichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 84, 85 AF und des § 20 Vereinsgesetz. — Soweit eine ähnliche Regelung auch für andere Bestimmungen vorgesehen ist, wird hierauf bei der Erörterung der betreffenden Vorschriften eingegangen werden. — Gemäß der besonderen „Geltungsbereichsvorschrift" des § 91 AF gilt das neue Staatsschutzgesetz in den Fällen der §§ 84 und 85 nur dann, „wenn die Tat durch eine in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeübte Tätigkeit begangen wird". Eine entsprechende Regelung ist in § 20 Vereinsgesetz getroffen. Diese Strafbarkeitsbegrenzung, die

auch sogenannte Distanztaten ausschließt, erschien dem Sonderausschuß geboten, weil sonst z. B. von den Bewohnern des anderen Teils Deutschlands die Beachtung der Artikel 9 und 21 GG und der zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze und Entscheidungen in ihrem Heimatgebiet verlangt würde, in welchem das Grundgesetz nicht gilt. Das Absehen von einer solchen Geltungsbereichsbeschränkung würde aber auch den Bestrebungen zuwiderlaufen, den Gedankenaustausch zwischen den Menschen in den beiden Teilen Deutschlands zu fördern. Der Besuch sog. Arbeiterkonferenzen und ähnlicher Veranstaltungen im anderen Teil Deutschlands wird nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Ebenso werden Sportfunktionäre aus dem anderen Teil Deutschlands wegen ihrer dort ausgeübten politischen Tätigkeit hier nicht strafrechtlich belangt werden, wenn sie zu sportlichen Anlässen in die Bundesrepublik einreisen.

Zu § 84 StGB i. d. AF

(§ 87 RegE)

Bezüglich des Feststellungsprinzips und der Beschränkung des Geltungsbereichs hinsichtlich der Tathandlungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Durch die in der Eingangsformel verwendete Fassung „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" soll klargestellt werden, daß der aufrechterhaltene oder unterstützte organisatorische Zusammenhalt der verbotenen Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen muß, bei eventuellen grenzüberschreitenden Parteien also nur der in diesem Bereich bestehende Organisationsteil von Bedeutung ist. Entsprechendes gilt für die Betätigung als Mitglied.

Nach der Umstellung auf das Feststellungsprinzip ist nicht schon das „Schaffen" einer Ersatzorganisation, sondern erst das Aufrechterhalten ihres organisatorischen Zusammenhalts trotz Feststellung, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, strafbar. Nicht mehr besonders erwähnt ist die Begehungsweise des „Fortführens" einer verbotenen Partei, da diese Tatform schon durch das Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts mit umfaßt wird.

Da das „Aufrechterhalten" des organisatorischen Zusammenhalts für sich allein noch keine führende Tätigkeit voraussetzt, ist die erhöhte Strafdrohung des Absatzes 1 allein gegenüber Rädelsführern und Hintermännern vorgesehen. Fehlt dieses unrechtserhöhende Moment, so kann die Strafe nur dem niedrigeren Strafrahmen des Absatzes 2 entnommen werden.

Mit der Ersetzung der Worte „als Mitglied beteiligt" durch „als Mitglied betätigt" in Absatz 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein aktives Handeln vorausgesetzt wird. Bei der Erörterung dieser Änderung wurde z. B. darauf hingewiesen, daß die bloße Bezahlung des Mitgliedsmindestbeitrages noch nicht jenes Merkmal erfülle. Ferner schränkte der Sonderausschuß auch die Tatform des „Unterstützens" ein. In Zukunft soll nur noch ein Unterstützen „des organisatorischen Zusammenhalts" genügen, nicht also z. B. schon das Fördern verfassungsfeindlicher Ideen durch ideologische Äußerungen. Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß die in § A 8 Abs. 2 Nr. 2 AE vorgeschlagene weitere Einschränkung („durch erhebliche sachliche Mittel") in der Begrenzung auf sachliche Mittel zu einseitig wäre. Die Mehrheit des Sonderausschusses lehnte aber auch die von der Minderheit empfohlene Einfügung des Wortes „erheblich" vor „unterstützt" ab, weil bei einer solchen Änderung diese Begehungsweise nicht mehr genügend von dem Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts durch einen Hintermann, also einen Fall des Absatzes 1, unterschieden werden könnte und dann die höhere Strafdrohung in Absatz 1 insoweit nicht mehr gerechtfertigt wäre. Davon abgesehen kann aber auch bei der beschlossenen Fassung nicht zweifelhaft sein, daß die Begehungsform des Unterstützens nur dann gegeben ist, wenn mit ihr ein wirklicher organisatorischer Effekt erzielt worden ist. Verzichtet wurde auf die im RegE noch genannte Begehungsform des Werbens. Da sie nur als ohne Unterstützungserfolg gebliebene Propaganda zu verstehen ist, würde sie nicht mehr den anderen Handlungsformen nach deren stärkerer Qualifizierung entsprechen. Durch die Wiederholung des Wortes „wer" vor der Formulierung „ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt" wird verdeutlicht, daß diese Begehungsweise nur bei Nichtmitgliedern vorliegen kann.

An einer erhöhten Mindeststrafdrohung in besonders schweren Fällen mit dem Regelbeispiel des Hintermannes und Rädelsführers (Absatz 3 RegE) konnte nach der Einschränkung des Absatzes 1 auf diese Tätertypen nicht mehr festgehalten werden.

Die Umgliederung der Begehungsformen trägt nicht nur den dargelegten Sachgründen Rechnung, sondern vermindert auch die Schwierigkeiten, die sich im geltenden Recht infolge der Vielzahl theoretisch unterschiedener, sich teilweise aber überschneidender, gegenseitig schwer abgrenzbarer Begehungsweisen mit jeweils verschiedenen Strafdrohungen ergeben haben.

Eine Minderheit des Sonderausschusses trat für die Aufnahme einer Vorschrift ein, durch die — ähnlich wie in § A 8 Abs. 3 AE — ausdrücklich bestimmt wird, daß Beihilfe zu den in Absatz 1 und 2 erfaßten Taten nicht strafbar ist. Die Mehrheit hielt eine solche besondere gesetzliche Regelung für überflüssig, da durch die Verselbständigung der Beihilfehandlung des Unterstützens in Absatz 2 genügend klargestellt ist, daß weitere Beihilfehandlungen nicht strafbar sein sollen. Zudem könnte die Aufnahme einer solchen Vorschrift Anlaß zu bedenklichen Umkehrschlüssen in anderen — ebenfalls verselbständigte Beihilfehandlungen regelnden — Bestimmungen geben, sofern dort eine entsprechende ausdrückliche Ausschlußklausel fehlt.

Die Änderung des vom Sonderausschuß beschlossenen neuen Absatzes 3 ist durch die Einführung des Feststellungsprinzips bedingt. Sie stellt klar, daß hier auch Zuwiderhandlungen gegen die im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes ergangenen anderen Sachentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie gegen die im Vollzug einer sol-

chen Entscheidung getroffenen vollziehbaren Maßnahmen mit erfaßt sind.

Soweit der (neue) Absatz 4 geändert wurde, ist damit, abgesehen von der Einfügung der Milderungsmöglichkeit, lediglich eine Verdeutlichung und Anpassung an § 83 a Abs. 1 AF bezweckt. Das gleiche gilt bezüglich der wesentlichen Änderungen für den neuen Absatz 5. Die Ersetzung des Wortes „ernstlich" durch „ernsthaft" erfolgte aus Gründen des einheitlichen Sprachgebrauchs (vgl. u. a. § 83 a Abs. 3 AF). In Anpassung an die Neuregelung des Absatzes 1 ist die Formulierung „ihres organisatorischen Zusammenhalts oder der Ersatzorganisation" entfallen.

Der Alternativ-Entwurf zum politischen Strafrecht hat die in § 84 Abs. 3 Satz 2 AF enthaltene Bestimmung in seinem § A 10 zu einer besonderen Vorschrift mit der Überschrift „Verstoß gegen ein Betätigungsverbot" ausgebaut. Mit dieser Regelung haben die Verfasser dieses Entwurfs zugleich den Verzicht auf Vorschriften verbunden, durch welche, wie es in der Begründung zum AE heißt, individuelle politische Aktivitäten pönalisiert werden. Die Nichtübernahme dieser Bestimmungen wird im AE wie folgt begründet:

> „Solange nicht durch eine Verwirkungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (nach Artikel 18 GG) dem politisch engagierten einzelnen bestimmte Grundrechte wegen ihres ‚Mißbrauchs im Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung' aberkannt oder ihm bestimmte Betätigungsverbote auferlegt worden sind, ist auch eine gegen ihn gerichtete strafrechtliche Zwangsanwendung zur Verhinderung einer Fortsetzung dieser verfassungsgefährdenden oder verfassungsfeindlichen politischen Aktivität ausgeschlossen."

> „Eine solche Bestrafung individueller politischer Tätigkeiten unterläuft die in Art. 18 GG getroffene Entscheidung und höhlt den Wesensgehalt dieser als ‚Aktivbürgerprivileg' zu begreifenden zentralen Verfassungsgarantie eines freiheitlichen Rechtsstaates aus."

Der Sonderausschuß vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß die Verfasser des Alternativ-Entwurfs dem Art. 18 GG eine Sperrwirkung im strafrechtlichen Bereich beimessen, die ihm nicht zukommt. Nach deren Ansicht müßten schwerwiegende Gefährdungen der Verfassung, wie sie z. B. in den §§ 87, 88 AF umschrieben sind, hingenommen werden, solange noch keine Verwirkungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 GG vorliegt und gegen diese nicht verstoßen wird. Erst danach wäre ein strafrechtliches Eingreifen zulässig. Maunz-Dürig warnen in ihrem Grundgesetz-Kommentar (vgl. RdNr. 69 zu Art. 18) eindringlich vor solcher Mißdeutung:

> „Es wäre eine grandiose Umbiegung des Art. 18, der sicher schon mit seinem ersten Satz mehr an staatlicher Abwehrreaktion als Weimar ermöglichen soll, ohne daß sich der Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundrechte berufen kann, und dessen zweiter Satz doch sicher nicht bedeuten kann, daß der Staat bis zur Entscheidung des Bundesverfassunggerichts polizeirechtlich und strafrechtlich schlechthin reaktionsunfähig gegenüber Gegnern dieser Grundordnung gemacht werden soll."

Hätten die Väter des Grundgesetzes unserer freiheitlichen Demokratie dennoch nur einen so geringen Schutz gewähren wollen, wie die Verfasser des Alternativ-Entwurfs meinen, so hätten sie dies im Grundgesetz eindeutig zum Ausdruck gebracht. Aus Art. 18 GG vermag auf eine solche Absicht jedenfalls nicht geschlossen zu werden. Gegenüber der Auffassung der Verfasser des Alternativ-Entwurfs ist ferner auf die Widersprüchlichkeit ihrer Regelung hinzuweisen. Während danach die Sperrwirkung des Art. 18 GG z. B. nicht der Strafbarkeit wegen Hochverrats entgegenstehen soll, glauben sie dies wohl aber bezüglich der Strafbarkeit wegen staatsgefährdender Sabotage (vgl. § 88 AF) vertreten zu müssen, obgleich sich beide Taten letztlich gegen das gleiche Rechtsgut richten und sich zum Teil auch ihre Tatmittel decken. Unabhängig von diesen Bedenken würde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt werden, wenn gegen einen Täter zunächst mit dem schweren „Geschütz" der Grundrechtsaberkennung gemäß Art. 18 GG vorgegangen werden müßte, um gegen ihn danach eine möglicherweise geringe Strafe verhängen zu können. Angesichts dieses Problems würde ferner Anlaß zu der Befürchtung bestehen, daß die „Verwirkungsgrenze" innerhalb des Vorfelds des revolutionären Verfassungsangriffs vorverlegt und das Bundesverfassungsgericht dann mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl solcher Fälle belastet würde. Das aber könnte nicht ohne Folgen auf seine politische Befriedungsfunktion wie auch auf seine Autorität, nicht zuletzt aber auch auf seine Arbeitsfähigkeit bleiben. Schließlich darf berechtigterweise bezweifelt werden, ob selbst eine „vorverlegte" Verwirkungsentscheidung den betroffenen Staatsbürger weniger hart treffen würde als eine strafrechtliche Sanktion. Nach Ansicht des Sonderausschusses läßt sich die dem AE zugrunde liegende Auffassung nur als ein falsch verstandenes Systemdenken erklären, das die Belange des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung zu wenig beachtet und vor allem der unterschiedlichen Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit einerseits und der Strafgerichtsbarkeit andererseits zu wenig Rechnung trägt. Daß diese Argumente inzwischen auch den Verfassern des Alternativ-Entwurfs nicht unbeachtlich erscheinen, ergibt sich aus der Tatsache, daß — im Gegensatz zu den von ihren Sprechern vor dem Sonderausschuß gemachten Ausführungen — in der Schriftlichen Begründung des Alternativ-Entwurfs zur Rechtfertigung der Nichtübernahme der §§ 90 bis 93 RegE kaum mehr an jenem Gesichtspunkt des „Aktivbürgerprivilegs" festgehalten, sondern fast nur noch darauf abgestellt wird, daß die Beibehaltung der betreffenden Vorschriften weder kriminalpolitisch notwendig noch verfassungsrechtlich vertretbar sei, weil durch sie die Strafbarkeitsgrenze in das Vorfeld bloßer Vorbereitungshandlungen vorverlegt würde oder sie ein anderes Rechtsgut betreffen und so mit den Strafvorschriften des allgemeinen Strafrechts konkurrieren würden. Inwie-

weit diese Ansicht begründet ist, wird bei den einzelnen Vorschriften dargelegt werden.

Zu § 85 StGB i. d. AF

(§ 88 RegE)

Die für diese Vorschrift beschlossene Neufassung ist durch die Änderung des § 84 AF bedingt, an den § 85 AF angepaßt werden mußte.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu den Organisationsdelikten erwähnt wurde, sind aus § 84 in den § 85 AF diejenigen Fälle übernommen worden, in denen der Täter gegen eine unanfechtbar gewordene, im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes getroffene Feststellungsentscheidung, daß die betreffende Partei oder Vereinigung Ersatzorganisation einer Partei ist, verstoßen hat. Eine Minderheit des Sonderausschusses trat dafür ein, von den Ersatzorganisations-„Vereinigungen" einer Partei nur diejenigen zu erfassen, die „in der Bundes- oder Landespolitik tätig" sind. Durch einen entsprechenden Zusatz im Tatbestand sollte nach ihrer Meinung klargestellt werden, daß sog. „Rathausparteien", die sich allein mit Fragen der Kommunalpolitik befassen und deshalb nicht unter den Parteibegriff im Sinne des Parteiengesetzes (§ 2 Abs. 1 dieses Gesetzes) fallen, auch nicht als Ersatzorganisation einer Partei angesehen werden können. Der Ausschußmehrheit erschien eine solche Regelung nach der Einführung des Feststellungsprinzips nicht mehr geboten. Voraussetzung für eine Bestrafung in den hier streitigen Fällen ist nach der neuen Konzeption: das Verbot der ursprünglichen Partei durch das Bundesverfassungsgericht, ferner eine unanfechtbar gewordene, verwaltungsrechtliche Feststellung, daß die betreffende Vereinigung eine Ersatzorganisation dieser Partei ist, und schließlich ein Verstoß gegen diese Entscheidung, sei es in der Form des Aufrechterhaltens des organisatorischen Zusammenhalts der Ersatzorganisation, sei es als Unterstützen oder in der Form der Betätigung als Mitglied. Hinzu kommt, daß diese Voraussetzungen vom Vorsatz des Täters umfaßt sein müssen. Nachdem die Strafbarkeitsschwelle so sehr angehoben worden ist, wäre eine weitere Einschränkung nicht mehr zu rechtfertigen. Da sich der Verstoß letztlich nicht nur gegen die verwaltungsrechtliche Feststellungsentscheidung, sondern auch gegen die ursprüngliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts richtet, kann er strafrechtlich nicht sanktionslos bleiben. Vor allem aber würde die mit der neuen Konzeption erzielte Vereinfachung für diesen Bereich wieder in Frage gestellt werden; denn der Strafrichter müßte dann klären, ob sich denn die betreffende Vereinigung in der Bundes- oder Landespolitik betätigt und der Täter dies gewußt hat.

Zu § 89 RegE

Der Sonderausschaß beschloß einstimmig die Nichtübernahme dieser Entwurfsvorschrift. Bei einer Intensivierung der zwischendeutschen Beziehungen könnte sie Anlaß zu unerwünschten Ermittlungsverfahren geben, so z. B. im Falle politischer Kontakte mit Persönlichkeiten aus dem anderen Teil Deutschlands. Da sonstige Strafbestimmungen einen ausreichenden Schutz gegenüber staatsgefährdenden Angriffen bieten, bedarf es einer solchen Vorschrift hier aber auch nicht.

Zu § 92 SPDE

Aus ähnlichen Gründen sah der Sonderausschuß auch von der Übernahme dieser Vorschrift ab, zumal sie einen noch weiteren Bereich erfassen würde und zum Teil sehr unbestimmte Merkmale enthält („ähnliche verwerfliche Mittel", „zu politischen Zwecken einwirkt").

Zu § 86 StGB i. d. AF

(§ 94 RegE, Art. 1 Nr. 5 SPDE)

1. Zu den meistdiskutierten Vorschriften der Staatsschutznovelle gehört die über die verfassungsfeindlichen Schriften. Hierzu hat insbesondere die Zeitungsaustauschproblematik beigetragen. Im SPDE ist auf eine solche Bestimmung überhaupt verzichtet. Anfangs sprach sich auch die Mehrheit des Sonderausschusses für ihre Streichung aus, zumal die zu jener Zeit dem Sonderausschuß vorliegenden Lösungsvorschläge nicht befriedigten. Angesichts der Massen von Propagandaschriften, die aus dem anderen Teil Deutschlands ständig in die Bundesrepublik Deutschland verschickt werden, entschied sich der Ausschuß schließlich aber doch für eine strafrechtliche Lösung.

   Als Vorbild diente ihm der § A 11 AE. Mit dem beschlossenen § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Propagandamittel verbotener verfassungswidriger Parteien sowie der wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG verbotenen Vereinigungen und die ihrer unanfechtbar festgestellten Ersatzorganisationen erfaßt. Die Nummer 3 bezieht sich auf Schriften usw. einer „Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist". Die Nummer 4 betrifft die rechtsradikalen Propagandamittel, „die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen". In dieser Nummer ist zwar nicht von einem Organisationsverbot die Rede; jedoch wird auch hier an grundgesetzwidrige Organisationen angeknüpft.

   Als „Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1" gelten nach Absatz 2 nur diejenigen Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen, „deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist". Gemäß § 91 Nr. 2 AF, aber auch schon nach der Fassung des § 86 Abs. 1 AF, fallen unter diesen nur die im räumlichen Geltungsbereich der Staatsschutznovelle „begangenen" Taten, also einschließlich der Distanzdelikte. Aus dem Wortlaut des § 86 Abs. 1 AF folgt ferner, daß durch diese Vorschrift die hergestellten, vorrätig gehaltenen und eingeführten Propagandamittel nur insoweit erfaßt werden, als sie zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs bestimmt sind. Diese Begrenzung ist durch das

Schutzgut des § 86 AF bedingt. Für Publikationen, bei denen diese Zweckbestimmung fehlt, ist eine zusätzliche Vorschrift in Aussicht genommen, die im Einführungsgesetz zum zukünftigen StGB Aufnahme finden soll. Nicht mehr besonders genannt sind in Absatz 1 die Begehungsformen des Ausstellens, Anschlagens, Vorführens und sonst Zugänglichmachens sowie des Vervielfältigens, Beziehens und Gelangenlassens an einen anderen, da sie teilweise durch die beibehaltenen Handlungsmerkmale gedeckt sind und im übrigen ihre strafrechtliche Erfassung kriminalpolitisch nicht erforderlich ist. Angesichts der neuen Ausgestaltung des Tatbestandes konnte auch auf die ausdrückliche Erwähnung des Verfolgens verfassungsfeindlicher Bestrebungen verzichtet werden.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß die Vorschrift nicht bei sozialadäquater Benutzung der betreffenden Publikationen, z. B. zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken, Anwendung findet. Die Klärung der Frage, ob es sich hier um einen Tatbestandsausschluß oder einen Rechtfertigungsgrund handelt, bleibt der Rechtsprechung überlassen.

Die im RegE unter Absatz 3 gefaßte „Mitläufer"-Klausel wurde in dem neuen Absatz 4 durch Bezugnahme auf § 84 Abs. 4 ersetzt.

Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß auf die §§ 84, 85 StGB i. d. AF und § 20 Vereingesetz nicht zurückgegriffen werden darf, wenn dies auf eine Umgehung der in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen hinauslaufen würde.

2. § 86 AF trifft selbst keine Regelung des sogenannten Zeitungsaustauschproblems. Zur Ermöglichung des innerdeutschen Zeitungsaustauschs hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1966 den „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebs von Druckerzeugnissen" (Drucksache V/870) eingebracht. Er sieht eine Ermächtigung für die Bundesregierung vor, durch Rechtsverordnung die Verbringung bestimmter Zeitungen und Zeitschriften in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes mit der Wirkung zuzulassen, daß die Verbringung und anschließende Verbreitung dieser Schriften nicht nach bestimmten, im Gesetzentwurf aufgeführten Vorschriften des Staatsschutzstrafrechts strafbar sind. Von dieser Ermächtigung darf nach jenem Entwurf abgesehen von anderen Voraussetzungen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zulassung angezeigt erscheint, um die Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften, die in der Bundesrepublik erscheinen, außerhalb dieses Bereichs zu fördern. In dem für diesen Gesetzentwurf federführenden Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat man Bedenken dagegen geäußert, die Zulässigkeit der Verbringung ins Bundesgebiet von der Beachtung dieses Gegenseitigkeitsprinzips abhängig zu machen. Vor allem aber wurde im Laufe der parlamentarischen Beratung die Neigung immer stärker, das Problem nicht mehr in einem solchen besonderen Gesetz zu regeln, sondern wegen der engen Verknüpfung mit § 86 AF im Rahmen der Staatsschutzreform. Anfangs bestand die Tendenz zu einer solchen Lösung innerhalb dieses § 86 AF selbst, und zwar sollte in dessen Absatz 3 folgender Satz 2 eingefügt werden:

> „Er (Abs. 1) findet ferner keine Anwendung auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden; dies gilt jedoch nur für solche Stücke, die in diesen Geltungsbereich im Postzeitungsdienst oder durch den Handel gegen Entgelt eingeführt und darin vertrieben werden."

Hiergegen wurde dann aber eingewandt, daß es rechtspolitisch bedenklich erscheine, solche Schriften ein für allemal aus dem Strafbarkeitsbereich herauszunehmen. Zudem werde bei einer derartigen Festlegung kein Spielraum mehr bleiben, um auch die Einfuhr entsprechender Publikationen in den anderen Teil Deutschlands zu erreichen. Schließlich sollten aber auch erst einmal Erfahrungen mit einer befristeten Regelung gesammelt werden. Die Ausschußmehrheit entschied sich daraufhin für eine solche befristete Zulassung, und zwar bis zum 31. März 1969. Wegen dieser zeitlich begrenzten Regelung wurde die Vorschrift an die Übergangsbestimmungen als Artikel 8 angehängt. In den Zulassungsvoraussetzungen entspricht sie der Fassung, die für den ursprünglich in Aussicht genommenen § 86 Abs. 3 Satz 2 beschlossen worden war. Unter sie fallen nur Periodika, nicht aber z. B. Massenflugblätter. Freigegeben sind auch nicht etwa für die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Sonderausgaben. Denn bei ihnen handelt es sich nicht um Schriften, die außerhalb des Bundesgebiets „in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden". Einigkeit bestand im Sonderausschuß darüber, daß mit der in Artikel 8 an zwei Stellen verwendeten Formulierung „vertrieben werden" ein entgeltlicher Vertrieb gemeint ist.

Zu § 86 a StGB i. d. AF

(§ 94 a RegE)

Durch die Einfügung der Worte „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" und „in diesem Bereich" wird zum Ausdruck gebracht, daß nur ein Verwenden und Verbreiten im Bundesgebiet getroffen werden soll. Dem gleichen Ziel dient § 91 Nr. 2 AF. Die Ersetzung des Katalogs der in Betracht kommenden Organisationen durch die Bezugnahme auf die in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AF bezeichneten Parteien und Vereinigungen dient der Vereinfachung, zugleich aber auch der Anpassung des Tatbestands an den neuen Wortlaut des § 86 AF. In Anlehnung an dessen Absatz 4 wurde ferner § 84 Abs. 4 für entsprechend anwendbar erklärt. Außerdem ersetzte der Ausschuß § 94 a Abs. 1 Satz 2 RegE durch die Bezugnahme auf § 86 Abs. 3 AF.

Zu § 87 StGB i. d. AF

(§§ 90, 91, RegE)

Von den beiden Entwurfsvorschriften wurde die erstere wesentlich umgestaltet, die andere völlig gestrichen.

Gegen den Regierungsentwurf-Vorschlag waren im Sonderausschuß erhebliche Bedenken vorgebracht worden. Sie richteten sich u. a. dagegen, daß durch diese Bestimmungen die Strafbarkeitsgrenze zu sehr vorverschoben würde, da sie schon die Vorbereitung einer Vorbereitung von Sabotage- und Gewaltakten mit Strafe bedrohen. Anlaß zu Einwendungen gab ferner die Konzeption des § 90 RegE als Beziehungstatbestand, unter den seinem Wortlaut nach Angehörige der „Volksarmee" wegen der in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Planungen und Vorbereitungen fallen würden. An Beziehungstatbeständen sollte aber nach den im geltenden Recht gemachten Erfahrungen nicht mehr festgehalten werden. Der Sonderausschuß gestaltete deshalb § 90 in einen Tätigkeitstatbestand um. Wie das erwähnte Beispiel des „Volksarmisten" zeigt, bedarf es auch einer Begrenzung des Geltungsbereichs. In § 91 Nr. 1 AF ist aus diesem Grunde vorgesehen, daß nur die im räumlichen Geltungsbereich des neuen Staatsschutzgesetzes ausgeübte Tätigkeit vom Tatbestand umfaßt wird. Nach diesen Änderungen erschien es sachgemäß, den Gesichtspunkt der Steuerung des Sabotageagentennetzes von außen nunmehr durch folgende Formulierung zum Ausdruck zu bringen: „Wer einen Auftrag einer Regierung ... außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er ...". In Anlehnung an andere Vorschriften wurde darauf verzichtet, in dem Katalog der fremden Institutionen die Parteien aufzuführen, da sie schon durch das Merkmal „Vereinigung" erfaßt werden. Ebenso sind die Mittelsmänner nicht mehr in dieser Aufzählung enthalten. Denn letztlich geht in den betreffenden Fällen der Auftrag doch von einer der im Tatbestand genannten fremden Stellen aus. Besonderen Wert legte der Sonderausschuß angesichts der sehr wenig bestimmten Fassung des § 90 RegE, insbesondere in dem Merkmal „ähnliche ebenso gefährliche Gewaltmaßnahmen", auf eine Präzisierung der Vorbereitungshandlungen zu den Sabotagehandlungen sowie auf eine möglichst genaue Umschreibung des Begriffs „Sabotagehandlung". Diese Definition bringt der Absatz 2. Nach ihr fallen unter dieses Merkmal einmal Handlungen, die den äußeren Tatbestand bestimmter, im einzelnen aufgeführter Vorschriften verwirklichen. Innerhalb dieses Katalogs der Nr. 1 wird § 307 StGB nicht mehr besonders erwähnt, da er erschwerte Fälle des § 306 StGB enthält und deshalb schon durch die Erwähnung dieser Bestimmung gedeckt ist. Ergänzt wurde die Aufzählung um die §§ 40, 41 des Atomgesetzes. Sodann fallen unter das „Sabotagehandlungs"-Merkmal noch diejenigen Handlungen, „durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird" (Nr. 2). Diese Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß Sabotageakte gegen derartige Unternehmen ebenso gefährlich sein können wie solche gegen die durch die §§ 109 e und 316 b StGB geschützten Rüstungs-, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, die bereits in der Nummer 1 berücksichtigt sind. Ein Beispiel wäre etwa der Fall, daß innerhalb der Schlüsselindustrie ein größeres Werk lahmgelegt wird, dies die Stillegung einer Anzahl von anderen Unternehmen, die auf die Zulieferung durch jenes Werk angewiesen sind, zur Folge hat und hierdurch eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmern arbeitslos werden.

Entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift wird bezüglich der Sabotagehandlungen, auf die sich die Vorbereitung bezieht, — im Gegensatz zu § 83 AF — noch kein konkretisierter Ausführungsplan vorausgesetzt.

Zur Präzisierung der Vorbereitungshandlungen werden diese in Absatz 1 einzeln aufgeführt. Absatz 1 Nr. 1 betrifft den sog. Stillhalteagenten, der sich gemäß dem ihm von der fremden Regierung usw. erteilten und von ihm angenommenen Auftrag bereit hält, zu gegebener Zeit auf eine Weisung von außen hin Sabotagehandlungen zu begehen. Unter der Nummer 2 wird das Auskundschaften von „Sabotageobjekten" erfaßt. Mit diesem Begriff ist nicht nur die Gesamtheit eines Betriebes, sondern auch eine technisch besonders empfindliche Stelle innerhalb des Unternehmens gemeint. Die in den Nummern 3 bis 6 genannten Vorbereitungstaten sind weitgehend dem § 90 Abs. 1 RegE entnommen.

Eine weitere Einschränkung erfährt der Tatbestand durch das Erfordernis, daß sich der Täter durch die betreffenden Vorbereitungshandlungen „wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt". Der Sonderausschuß wählte diese Formulierung anstelle der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen („Bestrebungen ... verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt"). Wie die weite Auslegung des in § 91 StGB verwendeten Wortlauts „Bestrebungen dient" zeigt, wäre bei der Entwurfsfassung nicht gewährleistet, daß nur der durch seine aggressiv-kämpferische Haltung herausgehobene Täter erfaßt wird, der auf die Beeinträchtigung der aufgeführten Rechtsgüter hinarbeitet, nicht aber auch ein anderer, der unsere Verfassungsgrundsätze lediglich beharrlich ablehnt. Dieser Begrenzung kommt zwar in § 87 AF infolge der Besonderheit der hier geforderten Handlungen nicht so großes Gewicht zu. Von wesentlicher Bedeutung ist sie jedoch z. B. in § 90 Abs. 3 und § 90 a Abs. 3 AF, wo die gleiche Formulierung verwendet wird. Auf das Erwähnen des Absichtsmerkmals neben dem der Wissentlichkeit ist verzichtet, weil nach der Auffassung des Sonderausschusses dieser Begriff die Absicht stets mit deckt. Eine Beschränkung auf die „Absichts"-fälle wurde abgelehnt, da der Tatbestand sonst zu eng würde.

Bei einer solchen Regelung wäre nicht mehr der Fall gedeckt, daß der Täter sich für die Bestrebungen nur deshalb einsetzt, weil er dafür bezahlt wird oder sonstige wirtschaftliche Vorteile genießt, nicht also aus ideologischen Gründen.

Soweit vorgebracht wird, § 87 sei auch in der vom Sonderausschuß beschlossenen Formulierung entbehrlich, wird übersehen, daß die hier geregelten Fälle nicht schon durch andere Vorschriften erfaßt werden können und daß, wie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, kriminalpolitisch durchaus ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung besteht.

Die Vorschrift über die tätige Reue (Absatz 3) wurde in der Folgenumschreibung an die vom Sonderausschuß beschlossenen entsprechenden Bestimmungen angepaßt. Bezüglich der Vergünstigungsvoraussetzungen entschied sich der Ausschuß für eine Verschärfung. Danach soll der Täter nur noch dann mit den Vergünstigungen rechnen können, wenn er außer dem freiwilligen Aufgeben seines eigenen Verhaltens auch sein Wissen von geplanten Sabotagehandlungen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß sie noch verhindert werden oder zumindest verhindert werden könnten. Insoweit reicht es entgegen dem Regierungsentwurf nicht aus, daß er die Gefahr, daß andere die geplanten Sabotagehandlungen begehen, selbst abwendet oder wesentlich mindert oder etwa vorhandene Lager, Stützpunkte oder Kampfmittel selbst vernichtet oder unbrauchbar macht.

Auf § 91 RegE glaubt der Sonderausschuß verzichten zu können, da in den wirklich gefährlichen und deshalb strafwürdigen Vorbereitungsfällen in aller Regel der Täter auf Grund des Auftrags einer fremden Institution handeln wird und dann § 87 AF zum Zuge kommt.

Zu § 88 StGB i. d. AF

(§ 92 RegE, Art. 1 Nr. 2 SPDE)

Das Hauptproblem der Vorschrift liegt in der richtigen Abgrenzung des Tatbestandes gegenüber den zulässigen Streikfällen. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung werden der Streik und die Aussperrung — abweichend vom Regierungsentwurf — nicht mehr als Mittel der Tatbegehung aufgeführt. Den im Entwurf neben ihnen genannten Ausdruck „Störmaßnahmen" ersetzte der Ausschuß durch das etwas konkretete Merkmal „Störhandlungen". Für die Entscheidung der Frage, ob unter diesen Begriff eventuell auch ein Streik fallen kann, gilt weitgehend das zur Streikproblematik im Bericht zu § 81 AF Gesagte.

Der Sonderausschuß hat den Tatbestand des § 88 AF gegenüber der Entwurfsformulierung durch die Aufnahme zusätzlicher Voraussetzungen eingeschränkt. So sollen bei den von einer Gruppe begangenen „Störhandlungen" nur noch die Rädelsführer und Hintermänner strafbar sein. Eine solche Begrenzung erscheint hier sachlich gerechtfertigt, weil diese herausgehobenen Täter es sind, die der Gesamtaktion die verfassungsfeindliche Zielrichtung geben. — Für „Einzelgänger" scheidet eine entsprechende Begrenzung logischerweise aus. — Um zu verdeutlichen, daß nur gezielte Störhandlungen erfaßt werden sollen, wurde die Formulierung gewählt: „Wer absichtlich bewirkt, daß ...". Vor allem aber soll auch bezüglich des Sicheinsetzens für verfassungsfeindliche Bestrebungen allein „absichtliches" Handeln genügen. Damit wird klargestellt, daß die Störhandlungen selbst verfassungsfeindlich intendiert sein müssen.

Durch die in der Eingangsformel enthaltenen Worte „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" kommt zum Ausdruck, daß lediglich die in diesem Bereich befindlichen Einrichtungen und Anlagen gemeint sind. Eine entsprechende räumliche Begrenzung gilt gemäß § 91 Nr. 2 AF auch für die sonstigen Voraussetzungen. Sogenannte Distanztaten werden hier jedoch mit erfaßt.

Die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs für das Absehen von Strafe geforderten Voraussetzungen („Beteiligte, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist") können nach der Einschränkung des Täterkreises in Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Deshalb mußte Absatz 3 entfallen.

Zu der Frage, ob § 88 AF eventuell entbehrlich ist, wenn die §§ 316 b, 317 StGB um die Fälle der Betriebsbeeinträchtigung ohne Substanzverletzung angereichert würden, vertritt der Sonderausschuß die Ansicht, daß eine dahin gehende Ergänzung dieser beiden Bestimmungen eine Ausdehnung des Strafbarkeitsbereichs zur Folge hätte, da die für § 88 AF beschlossenen Einschränkungen schwerlich in diese Vorschriften übernommen werden könnten.

Zu § 89 StGB i. d. AF

(§ 93 RegE, § 91 SPDE)

Umstritten war im Ausschuß die kriminalpolitische Notwendigkeit einer solchen Bestimmung. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses bejahte sie indes, vor allem, weil es nach ihrer Ansicht einer derartigen Vorschrift als Grundlage für die Verpflichtung zur Ablieferung der in großen Massen in das Bundsgebiet eingeschleusten, insbesondere an Bundeswehrangehörige adressierten, zersetzenden Propagandaschriften bedarf und andere Bestimmungen, z. B. § 86 AF und § 109 d StGB, keine hierfür geeigneten Auffangtatbestände darstellen. Allerdings wurde der Kreis der geschützten Personen auf Angehörige der Bundeswehr und öffentlicher Sicherheitsorgane, zu denen der Bundesgrenzschutz, die kasernierte Bereitschaftspolizei, die Verfassungsschutzämter und die Nachrichtendienste zählen, beschränkt. Hinsichtlich der Bediensteten anderer Behörden, so z. B. von Justizorganen, wurde das Bedürfnis für eine derartige Schutzbestimmung verneint.

Da an der Entwurfsformulierung beanstandet worden ist, daß sie die Tathandlungen des Einwirkens nicht näher präzisiere, soll nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung nur noch ein „planmäßiges" Einwirken genügen. Dieses Merkmal erfährt noch eine stärkere Begrenzung dadurch, daß die Zielrich-

tung beschränkt wird auf die Absicht, die pflichtmäßige Bereitschaft „zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung" zu untergraben. Eine weitere Einschränkung wird schließlich durch die auch hier übernommene „Sicheinsetzens"-Klausel erreicht, bei der zudem in Anlehnung an § 91 Abs. 1 SPDE und § 88 Abs. 1 AF Absicht gefordert wird.

Sodann beschloß der Sonderausschuß, § 84 Abs. 4 AF für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu § 90 StGB i. d. AF

(§ 95 RegE, § 95 SPDE)

Die Vorschrift wurde fast unverändert übernommen. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Geltungsbereich der Staatsschutznovelle wäre nach der Ansicht des Ausschusses hier nicht gerechtfertigt. Bei einer derartigen Regelung würde z. B. der Schutz des Bundespräsidenten gegen Verunglimpfung gelegentlich eines Staatsbesuches im Ausland entfallen. Zudem könnte eine solche Begrenzung in diesem Fall zu dem eigenartigen Ergebnis führen, daß der Bundespräsident zwar nach dem Recht des von ihm besuchten Staates, nicht aber nach dem des eigenen Staates geschützt wäre. Aus den im Bericht zu § 87 AF dargelegten Gründen entschied sich der Sonderausschuß bezüglich der verfassungsfeindlichen Bestrebungen auch hier für die „Sicheinsetzens"-Formulierung und beschränkte in Anlehnung an das geltende Recht (§ 95 Abs. 3) sowie in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates diese Fassung auf den Absichtsfall. Umstritten war im Ausschuß, ob die erhöhte Strafdrohung des Absatzes 3 auch für diese Fälle des Verfolgens verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorgesehen werden sollte. Der SPDE sieht von einer derartigen Qualifizierung ab. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, es handele sich hier praktisch um eine Strafschärfung wegen staatsgefährdender Absicht. Gegen eine solche Regelung würden aber die gleichen Bedenken sprechen, die neben anderen Gründen dem § 96 RegE entgegenstehen würden. Davon abgesehen reiche der Strafrahmen des Absatzes 1 in den betreffenden Fällen aus. Der Mehrheit erschien demgegenüber die Einordnung der betreffenden Fälle in Absatz 3 durchaus gerechtfertigt, da sonst unter Berücksichtigung des Absatzes 2, der ein Unterschreiten der in Absatz 1 bestimmten Mindeststrafe zuläßt, dem Bundespräsidenten ein geringerer Strafschutz zuteil würde als in den entsprechenden Fällen den anderen Verfassungsorganen und ihren Mitgliedern. Denn für diese letzteren Fälle wird in § 90 b AF Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht.

Zu § 90 a StGB i. d. AF

(§ 95 a RegE, § 96 SPDE)

Eine gewisse Einschränkung des Geltungsbereichs sieht § 91 Nr. 3 AF für die Fälle des § 90 a Abs. 1 (und die entsprechenden qualifizierten Fälle des Absatzes 3) insofern vor, als diese Vorschrift nur dann anwendbar sein soll, wenn die Tat im räumlichen Geltungsbereich der Staatsschutznovelle „begangen" wird — also einschließlich der sogenannten Distanzdelikte — oder der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat. Ausgeschlossen sind damit entsprechende Taten, die ein Ausländer oder ein Deutscher, der seine Lebensgrundlage im Ausland oder im anderen Teil Deutschlands hat, außerhalb jenes Geltungsbereichs begeht. Eine solche Regelung paßt indes nicht für die Fälle des § 90 a Abs. 2 AF. So muß z. B. das Herunterreißen der Flagge der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gelände einer ihrer Botschaften auch dann hier bestraft werden können, wenn die Tat von einem Ausländer ausgeführt worden ist. Anderenfalls käme man nicht selten zu dem schwerlich verständlichen Resultat, daß ein solcher Täter zwar nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates, nicht aber nach deutschem Recht bestraft werden könnte, so daß er von Strafe verschont bliebe, wenn er sich nach der Tat in das Bundesgebiet begeben würde.

Der in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Begriff „verfassungsmäßige Ordnung" wird hier in gleichem Sinne wie in den §§ 81 ff. AF verwendet. Nicht einheitlich war anfangs die Meinung der Ausschußmitglieder, ob sich in Absatz 2 der Schutz nur auf Flaggen und Wappen erstrecken sollte. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, daß in den anderen Fällen die allgemeinen Sachbeschädigungsvorschriften genügen würden. Der Mehrheit erschien es jedoch richtiger, auch die anderen Symbole des Staates in § 90 a einzubeziehen, zumal § 104 StGB den Schutz der Hoheitszeichen ausländischer Staaten ebenfalls nicht auf jene beiden Zeichen beschränkt. Aus sprachlichen Gründen wurde die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung „Zeichen der Hoheit" in Anlehnung an § 104 StGB durch das Wort „Hoheitszeichen" ersetzt.

Ferner übernahm der Sonderausschuß in Absatz 3 die bereits für andere Bestimmungen von ihm vorgeschlagene Formulierung „sich absichtlich für Bestrebungen ... einsetzt". Abgelehnt wurde die im SPDE vorgeschlagene Streichung des Absatzes 3, da in den hier erfaßten Fällen nicht auf eine qualifizierte Strafdrohung verzichtet werden sollte. Allerdings sieht die Ausschußfassung keine erhöhte Mindeststrafe mehr vor.

Zu § 90 b StGB i. d. AF

(§ 95 b RegE)

Die geringen Änderungen sind durch die Anpassung an § 90 a AF bedingt. Bezüglich der in § 91 Nr. 3 AF vorgesehenen Begrenzung gilt das zu § 90 a Abs. 1 AF Ausgeführte entsprechend.

Zu § 96 RegE (Art. 1 Nr. 6 SPDE)

Mit dieser Bestimmung versucht der Regierungsentwurf, den Grundgedanken des § 94 StGB zu erhalten, gleichzeitig aber dessen Mängel zu beheben. So verzichtet er z. B. darauf, diejenigen Straftaten, für die beim Vorliegen verfassungsfeindlicher Absicht eine erhöhte Strafdrohung gelten soll, ein-

zeln aufzuführen. Damit wird zwar das Bedenken einer nicht befriedigenden Auswahl dieser Tatbestände ausgeschlossen. Jedoch würde der Verzicht auf einen solchen abschließenden Katalog zur Ausdehnung des § 96 RegE auf alle Verbrechen und Vergehen, und zwar auch aus dem Bereich des Nebenstrafrechts, führen. Eine derartige Erweiterung des Anwendungsbereichs erschien dem Sonderausschuß nicht tragbar, zumal an die Verurteilung wegen staatsgefährdender Delikte in verschiedenen Berufsvorschriften zum Teil sehr einschneidende Rechtsfolgen geknüpft sind. Außerdem wäre die in § 96 RegE empfohlene Regelung, soweit sie das materielle Recht betrifft, in ihrer Beschränkung auf die Erhöhung der Höchststrafe und den Wegfall des Strafantragerfordernisses von so geringer Bedeutung, daß auf sie gänzlich verzichtet werden sollte. Der Versuch einer gewissen „Anreicherung" durch zusätzliche Androhung von Geldstrafe und die Ermöglichung, befristet auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts sowie der Wählbarkeit und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zu erkennen, fand ebenfalls nicht die Zustimmung des Ausschusses. Nach seiner Ansicht bestehen starke Bedenken dagegen, so schwere Folgen in Fällen der allgemeinen Kriminalität allein wegen der verfassungsfeindlichen Absicht zuzulassen. Auch als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeitsregelung in § 74 a GVG erschien § 96 RegE dem Sonderausschuß entbehrlich. Er entschied sich deshalb in Übereinstimmung mit dem SPDE für eine ersatzlose Streichung der Vorschrift.

Zu § 91 StGB i. d. AF

Durch diese Bestimmung sollen u. a. einige Unklarheiten, die sich aus der Problematik des interlokalen Strafrechts ergeben haben, beseitigt werden. Die Regelung im einzelnen ist bereits bei den Ausführungen zu den in § 91 AF erwähnten Vorschriften behandelt worden. Soweit Beschränkungen des Anwendungsbereichs zugleich in diesen Einzelbestimmungen wie auch in § 91 AF vorgesehen sind, erklärt sich die insofern an sich entbehrliche Regelung innerhalb des § 91 AF aus dessen Bedeutung als allgemeiner Geltungsbereichsvorschrift.

Vierter Titel

Zu § 92 StGB i. d. AF

(§ 97 RegE)

Bei der Beratung der Hochverratsbestimmungen zeigte sich, daß ein Bedürfnis dafür besteht, die in § 97 Abs. 1 RegE enthaltene Begriffsbestimmung auch auf das „Beeinträchtigen" auszudehnen. Ohne eine gesetzliche Umschreibung dieses Merkmals müßte befürchtet werden, daß es zu weit ausgelegt wird. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde die Fassung gewählt: „wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt." Durch die Beschränkung auf den Fall der „Aufhebung" erhält die Formulierung „Freiheit von fremder Botmäßigkeit" eine stärkere Präzisierung. Ferner hat die neue Fassung den Vorzug, daß sie die recht unbestimmte Formulierung „die Unversehrtheit des Bundesgebietes" vermeidet.

Abweichend vom Regierungsentwurf, jedoch in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 88 Abs. 2 Nr. 1) ist in Absatz 2 Nr. 1 der Ausschußfassung der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl der Volksvertretung wieder aufgenommen worden. Dieser Änderung liegt der Gedanke zugrunde, daß es der durch Art. 28 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 GG hervorgehobenen Bedeutung dieses Grundsatzes entspricht, sie in den Katalog der besonderen Verfassungsgrundsätze aufzunehmen, die unter den Schutz des Strafrechts gestellt sind. Auf das Wort „verfassungsmäßige" wurde in der Nummer 3 verzichtet, weil eine „parlamentarische" Opposition stets verfassungsmäßig ist.

Der neue Absatz 3 faßt die Absätze 3 bis 5 des Regierungsentwurfs zusammen und bringt stärker den Definitionscharakter zum Ausdruck.

Zu § 92 a StGB i. d. AF

(§ 98 RegE, § 98 SPDE)

In Anpassung an den geltenden § 109 i StGB wurde die Vorschrift in Nummern gegliedert. Die sonstigen Änderungen sind durch die Aufnahme neuer Tatbestände in die einzelnen Kataloge bzw. durch den Wegfall einzelner Tatbestände sowie durch sonstige redaktionelle Gründe bedingt.

Zu § 92 b StGB i. d. AF

(§ 98 a RegE)

Die Vorschrift gilt gemäß Art. 10 erst vom Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz ab (1. Oktober 1968). Die Änderungen in Absatz 1 sowie die Streichung der Absätze 2 und 4 (in der Regierungsentwurfs-Fassung) sind durch die im EGOWiG getroffene Neuregelung des Einziehungsrechts bedingt. Absatz 1 Nr. 2 schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Einziehung derjenigen Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, z. B. Kennzeichen einer verbotenen Partei. Damit wird das seit einigen Jahren in der Rechtsprechung geäußerte Bedenken behoben, ob solche Gegenstände unter die allgemeine Einziehungsvorschrift des § 40 StGB fallen. Da in dem Katalog des § 92 b Abs. 1 Nr. 2 auch Vorschriften gegen das Verbreiten bestimmter Schriften, Tonträger usw. aufgeführt sind, § 41 StGB aber bereits eine Einziehungsvorschrift für sie enthält, liegt insoweit eine zweispurige Regelung vor. Eine entsprechende Konzeption ist auch dem geltenden Recht eigen. Der besonderen Einziehungsbestimmung des § 92 b bedarf es, weil in den betreffenden Fällen des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates die Einziehungsmöglichkeiten des § 41 StGB i. d. F. der EGOWiG teilweise zu eng sind. So erstreckt sich die Einziehung nach dem Absatz 2 dieses § 41 nur

auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt sind. Nicht erfaßt werden könnten sie danach, wenn sie sich bei jemandem befinden, dem nicht nachgewiesen werden kann, daß er zu diesem in § 41 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis gehört. Das gleiche gilt insoweit, als die Schriften zu einem bisher wirklich Unbeteiligten gelangt sind, der sich aber später möglicherweise zu ihrer Verbreitung entschließt. Auch in solchen Fällen kann nach der Meinung des Ausschusses das Bedürfnis für eine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein, wenn die Gefahr besteht, daß die Schriften weiterverbreitet werden (vgl. § 40 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 StGB i. d. F. der EGOWiG).

Die dem geltenden Recht (§ 86 Abs. 3) entnommene obligatorische Bestimmung des § 92 b Abs. 2 Satz 1 könnte, wie sich in einem von der Rechtsprechung entschiedenen Fall gezeigt hat, zu unbilligen Ergebnissen führen. Man denke z. B. daran, daß ein kleiner Funktionär einer verfassungswidrigen Partei, der für diese auch nach ihrem Verbot weiter als Buchhalter oder Redakteur tätig ist, von ihr ein Monatsgehalt von vielleicht 500 DM erhält und dieses für den Unterhalt seiner Familie verwendet. In einem solchen Fall kann es durchaus unbillig sein, wenn der Täter außer der Verbüßung seiner Strafe auch einen Betrag in Höhe der Gesamtsumme des von der verbotenen Partei möglicherweise über längere Zeit empfangenen Gehalts zu zahlen hätte. Für derartige Fälle sieht Absatz 2 Satz 2 die Sonderregelung vor, daß die Einziehung unterbleiben kann, „soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat". Das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbemerkung zu den §§ 93 bis 101 a StGB i. d. AF

Der Sonderausschuß hat den Abschnitt „Landesverrat" als „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit" gekennzeichnet, um schon in der Überschrift auf die Unterscheidung der eigentlichen Verratsdelikte von den sonstigen Tatbeständen der Gefährdung der äußeren Sicherheit hinzuweisen.

Die Aufgliederung der Tatbestände und die Abstufung der Strafdrohungen folgt im wesentlichen dem Regierungsentwurf. Die grundlegende Verratsvorschrift des § 94 AF begrenzt den Anwendungsbereich des mit Zuchthausstrafe bedrohten Landesverrates auf Täter, die in unmittelbarer Konspiration mit einer fremden Macht Staatsgeheimnisse mitteilen oder bei der Veröffentlichung bzw. Weitergabe von Staatsgeheimnissen an Unbefugte in der Absicht handeln, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen. Wer ohne diese erschwerenden Voraussetzungen handelt, wird wegen Offenbarens von Staatsgeheimnissen nach § 95 AF mit Gefängnis bestraft. § 96 sieht eine entsprechende Unterscheidung für die Ausspähung von Staatsgeheimnissen je nach verräterischer oder auf Offenbarung gerichteter Absicht vor. Die Differenzierung der Tatbestände will in Übereinstimmung mit der auf Art. 5 Abs. 1 GG gestützten Entscheidung des BVerfG vom 5. August 1966 (NJW 1966, 1603, 1605/1606) die Problematik des sogenannten publ. Landesverrates lösen und dem mit einer verräterischen Agententätigkeit nicht vergleichbaren besonderen Charakter der Tat eines Publizisten Rechnung tragen, der im Rahmen seiner auf Unterrichtung der Öffentlichkeit gerichteten Tätigkeit tatsächliche Informationen mit Geheimnischarakter bekannt gibt. Sie scheidet den publizistischen Bereich aus dem eigentlichen Landesverrat aus, ohne ihn einer weiteren Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse daran, staatliche Vorgänge offenzulegen, und dem öffentlichen Interesse an der äußeren Sicherheit zu entziehen.

Der strafrechtliche Schutz der Staatsgeheimnisse vor unzulässiger Weitergabe wird durch die in § 97 AF umschriebene vorsätzliche Preisgabe von Staatsgeheimnissen und deren leichtfertige Preisgabe — bisher fahrlässige Bekanntgabe — durch Geheimnisträger mit der Folge einer fahrlässigen Gefährdung ergänzt. Der neue § 98 ersetzt den weiten Beziehungstatbestand des § 100 Abs. 2 RegE und erfaßt nur noch die für eine fremde Macht — nicht notwendig einen Geheimdienst — ausgeübte, auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtete Tätigkeit. Der aus § 100 Abs. 1 RegE übernommene zentrale Spionagetatbestand des § 99 AF trägt der auf Erforschung des Gesamtpotentials eines Ziellandes gerichteten Aufgabenstellung der modernen Nachrichtendienste Rechnung und bezieht jede gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete geheimdienstliche Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst in den strafrechtlichen Schutzbereich ein. Die im Regierungsentwurf in § 100 a Abs. 1, 2, § 100 b umschriebenen Tatbestände wurden mit Abänderungen als §§ 100, 100 a übernommen, nicht dagegen § 100 a Abs. 3, § 100 c des RegE, die als entbehrlich gestrichen wurden.

Die einzelnen Vorschriften wurden über den Regierungsentwurf hinaus in teilweiser Anlehnung an den SPD-Entwurf und den Alternativ-Entwurf eingeschränkt. Der Schutzbereich der Landesverratsvorschriften erfaßt nicht mehr die gesamte äußere Machtstellung des Staates, sondern nur noch Angelegenheiten der äußeren Sicherheit. Für sie muß durch eine der in den §§ 94 bis 97 a AF umschriebenen Tathandlungen die Gefahr eines schweren Nachteils herbeigeführt werden. Der in § 93 Abs. 1 AF definierte Begriff des Staatsgeheimnisses hat eine weitere Einengung seiner Merkmale erfahren und ist auf Sachverhalte beschränkt, denen erhebliche Bedeutung für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zukommt. Er liegt als rein materieller Begriff nur noch den auf Verrat abzielenden Tatbeständen der §§ 94, 96 Abs. 1, § 98 AF zugrunde. In den Vorschriften der §§ 95, 96 Abs. 2, § 97 AF über das Offenbaren und die Preisgabe von Staatsgeheimnissen wurde ein zusätzliches faktisches Element eingefügt und damit der restriktiven

Zielsetzung des in den §§ 99 Abs. 4 SPDE, A 14 AE verwandten kombiniert formell-materiellen Geheimnisbegriffs entsprochen.

Die Problematik des illegalen Geheimnisses wurde über § 99 a Abs. 5 RegE hinaus in teilweiser Anlehnung an die §§ 99 Abs. 5 SPDE, A 18 Abs. 1 AE dahin gehend gelöst, daß in § 93 Abs. 2 AF bestimmte Tatsachen aus dem Geheimnisbegriff ausgeschieden werden. Sie werden gegen Verrat durch § 97 a AF geschützt, der die heimliche und unmittelbare Weitergabe an eine fremde Macht gleich einem Landesverrat bestraft und auch die Fälle der landesverräterischen Ausspähung nach § 96 Abs. 1 AF i. V. m. § 94 Abs. 1 Nr. 1 AF einbezieht. Die Veröffentlichung und Weitergabe an Unbefugte ist unabhängig von der ihnen zugrunde liegenden Zielsetzung nicht erfaßt. Einem möglichen Mißbrauch der Neuregelung wird dadurch entgegengewirkt, daß der Irrtum über die Illegalität eines Geheimnisses nach § 97 b AF nur unter engen Voraussetzungen als erheblich anerkannt wird.

Zu § 93 Abs. 1 StGB i. d. AF

(§ 100 d RegE, § 99 Abs. 4 SPDE)

Der Sonderausschuß hält an dem materiellen Geheimnisbegriff fest, der deutscher Rechtstradition entspricht und bei dem es auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines Sachverhalts ankommt. Der in einigen ausländischen Rechtsordnungen vorkommende formelle Geheimnisbegriff wurde im Ausschuß nicht befürwortet, weil er lediglich eine förmliche, zum Schutze des Geheimnisses getroffene Sicherungsmaßnahme voraussetzt, ohne daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit gerichtlich nachgeprüft werden kann. Aus dem gleichen Grund fand auch ein auf die Tatsache der Geheimhaltung allein abstellender faktischer Geheimhaltungsbegriff ohne einschränkende materielle Merkmale keine Verwendung im zweiten Abschnitt. Er bleibt im deutschen Recht auf die durch Art. 5 geänderten Vorschriften des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes beschränkt, die den Schutz militärischer Geheimnisse der alliierten Mächte zum Gegenstand haben und im Jahre 1957 auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragsstaaten in dieser Form aufgenommen wurden. Der dem SPD-Entwurf und dem Alternativ-Entwurf zugrunde liegende formell-materielle Geheimnisbegriff vermeidet einige Nachteile eines aus nur einem dieser Merkmale bestehenden Begriffes, da er einerseits auf Grund des materiellen Merkmales eine gerichtliche Nachprüfung des Geheimhaltungsgrundes ermöglicht, andererseits durch das Erfordernis der formellen Sekretur die Voraussehbarkeit der Tat durch den Täter fördert und bloße mosaikartige Zusammenstellungen aus offenen Tatsachen ausscheidet. Diese Vorteile werden durch die Lösung des Ausschusses erreicht, ohne daß der Schutzbereich so stark verengt wird, daß Lücken in die Schutzfunktion der zentralen Verratsvorschriften gerissen werden.

Der rein materielle Geheimnisbegriff wird in den Verratstatbeständen der §§ 94, 96 Abs. 1 und § 98 AF verwertet und ermöglicht dort einen umfassenden strafrechtlichen Schutz der Staatsgeheimnisse vor Verrat. Die Einführung eines faktischen Elementes bei den Offenbarungs- und Preisgabedelikten der §§ 95, 96 Abs. 2, § 97 AF trägt den besonderen Verhältnissen der mit einer Verratstätigkeit nicht vergleichbaren Tat eines Publizisten, Beamten oder Geheimnisträgers Rechnung. Der hier in Betracht kommende Täterkreis soll erst bestraft werden, wenn von staatlicher Seite aus alles zum Schutze des Geheimnisses geschehen ist. Das zusätzliche faktische Merkmal ermöglicht eine notwendige Einbeziehung der Fälle in den Schutzbereich, in denen eine tatsächliche Geheimhaltung erfolgt, besondere Sicherungsmaßnahmen aber nicht möglich sind oder, wie durch Abdecken eines Geheimstempels beim Ablichten eines Dokumentes, umgangen werden. Es scheidet übereinstimmend mit dem SPD-Entwurf und dem Alternativ-Entwurf private Erfindungen aus, die den staatlichen Behörden unbekannt sind und deshalb nicht geheim gehalten werden können. Sie finden einen gewissen Schutz durch den in Art. 6 Nr. 2 b geänderten § 30 c des Patentgesetzes, der Anmeldungen von Erfindungen zum Patent außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von einer behördlichen Genehmigung abhängig macht und eine Verletzung dieser Pflicht unter Strafe stellt. Entsprechendes gilt nach § 3 a des Gebrauchsmustergesetzes auch für Gebrauchsmuster.

Die einzelnen Begriffsmerkmale des Geheimnisbegriffes wurden gegenüber dem geltenden Recht und § 100 d des Regierungsentwurfs präzisiert und weiter eingeschränkt. Künftig soll der Begriff des Staatsgeheimnisses an andere und strengere Voraussetzungen geknüpft werden. Der dadurch verengte Anwendungsbereich der Landesverratsvorschriften wird durch den zentralen Agententatbestand des § 99 AF und in gewissem Umfange durch die Vorschriften der §§ 353 b, 353 c StGB i.d. AF über den Schutz von Amtsgeheimnissen ergänzt.

Die Fassung: „nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich", weist darauf hin, daß ein Sachverhalt ein echtes Geheimnis sein muß. Sie erhielt den Vorzug gegenüber der Formulierung des Alternativ-Entwurfs: „auf einen bestimmten Kreis von Geheimnisträgern beschränkt", weil die hierfür erforderlichen Feststellungen im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten können. Die Ersetzung des Wortes des Regierungsentwurfs „bekannt" durch „zugänglich" soll das sogenannte Mosaikgeheimnis ausschließen. Die Rechtsprechung hat bisher die systematische Erfassung und Zusammenstellung von offenen Tatsachen zu einem neuen Gesamtbild in den Geheimnisbegriff mit der Begründung einbezogen, eine so erarbeitete Zusammenstellung sei eine von den Einzeltatsachen verschiedene neue Erkenntnis, die Außenstehende nicht hätten und deshalb vor einer fremden Regierung geheim gehalten werden müßten. Ein Bedürfnis für diese Auslegung wurde aus der Beschränkung auf Staatsgeheimnisse bei der landesverräterischen Agententätigkeit nach § 100 e des geltenden Rechts hergeleitet. Der neue zentrale Tatbestand des § 99 erfaßt künftig derartige Zusammenstellungen, schützt sie vor Spionage und macht daher die Mosaiktheorie entbehrlich. Ihre Anwendung im Bereich des publizistischen Landesverrates war umstritten, da sie die der Information der Öffentlichkeit dienende typische journalistische Tä-

tigkeit des Sammelns, Auswertens und Analysierens von Nachrichten hindern konnte. Der Ausschuß hat der Kritik am Begriff des Mosaikgeheimnisses Rechnung getragen und es übereinstimmend mit dem SDP-Entwurf und dem Alternativ-Entwurf aus dem Geheimnisbegriff ausgeschieden. Nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und damit ein Staatsgeheimnis können dagegen die Ergebnisse eines unter Verwertung offener Tatsachen oder Erkenntnisse sich vollziehenden geistigen Schöpfungsaktes und die von Geheimniskundigen aus offenen Tatsachen erstellten Lagebilder sein, die ohne Wissen um ein bestimmtes Geheimnis nicht erarbeitet werden können.

Eine einschneidende Änderung enthält die Beschränkung des Geheimhaltungsbereichs auf Angelegenheiten der äußeren Sicherheit. Der aus dem Regierungsentwurf entnommene Begriff stellt auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vor einem Angriff von außen ab. Er erfaßt voll die im SPD-Entwurf und Alternativ-Entwurf umschriebenen Angelegenheiten der Landesverteidigung. Darüberhinaus berücksichtigt er auch Sicherheitsbelange, die nicht in diesem, zu nur militärtechnischer Auslegung verführenden Begriff enthalten sind. Es gehört dazu auch die der äußeren Sicherheit dienende nachrichtendienstliche Abwehr einschließlich ihrer aktiven Tätigkeit. Die in der Begründung zum Alternativ-Entwurf (Seite 63) in diesem Zusammenhang erhobenen Bedenken, dadurch könnten auch Minima in den Rang von Staatsgeheimnissen erhoben werden, werden durch das Erfordernis der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit ausgeräumt.

Der Sonderausschuß hat mit Mehrheit übereinstimmend mit dem Alternativ-Entwurf die im Regierungsentwurf und im SPD-Entwurf einbezogenen diplomatischen Geheimnisse aus dem Geheimhaltungsbereich ausgeschieden. Sie werden wie auch andere Geheimnisse künftig nur noch durch Landesverratsvorschriften geschützt, wenn sie gleichzeitig im Interesse der äußeren Sicherheit geheim gehalten werden. Diese Einschränkung dient dem Ziel, den Begriff des Staatsgeheimnisses im Interesse der Rechtssicherheit so eng wie möglich zu fassen. Nur wenn die Geheimhaltung zur Abwehr schwerer Gefahren für die äußere Sicherheit unbedingt erforderlich ist, soll ein Geheimnis in den Rang eines Staatsgeheimnisses erhoben und durch eine Zuchthausstrafdrohung abgesichert werden. Die Einbeziehung diplomatischer Geheimnisse vergrößert die Schwierigkeiten der Abgrenzung echter Staatsgeheimnisse von bloßen Regierungsgeheimnissen und kann zu einer sachlich nicht immer gebotenen Ausdehnung der Landesverratsvorschriften führen. Sie kann die Gerichte dazu zwingen, auch rein politische Fragen, die an sich nicht justiziabel sind, im Zusammenhang mit der Feststellung der Begriffsmerkmale des Geheimnisbegriffs nachzuprüfen. Die Ausschaltung diplomatischer Staatsgeheimnisse aus dem Geheimnisbegriff führt nicht zu einer schwerwiegenden Lücke im Schutzbereich der Landesverratsvorschriften. Sie erfahren durch den zentralen Agententatbestand einen umfassenden Schutz gegen Verrat. Im Falle einer Veröffentlichung und einer unbefugten Weitergabe greifen an Stelle des § 95 AF die dem Schutz der Amtsgeheimnisse dienenden §§ 353 b, 353 c StGB i. d. AF ein, von denen § 353 b auch bei einer fahrlässigen Gefährdung entsprechend § 97 Abs. 1 AF zur Anwendung gelangt. Die in § 97 Abs. 2 AF geregelte leichtfertige Geheimnispreisgabe durch Geheimnisträger wird nicht durch entsprechende Vorschriften des Geheimnis- und Vertrauensbruches erfaßt. Hier kann aber dem Schutzbedürfnis durch entsprechende Verpflichtung und Belehrung sowie disziplinarrechtliche Bestrafung des mit diplomatischen Geheimnissen in Berührung kommenden Personenkreises, der durchweg dem staatlichen Bereich angehören dürfte, Rechnung getragen werden.

Eine weitere Einengung des Geheimnisbegriffs ergibt sich aus dem Geheimhaltungserfordernis. Es werden nur noch Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse erfaßt, die vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Die hier umschriebene Gefahr ist eine abstrakte, im Gegensatz zu den einzelnen Tatbeständen, wo eine konkrete Gefahr vorausgesetzt wird. Das Merkmal des „schweren Nachteils" ist aus dem Alternativ-Entwurf entnommen. Es weist nach Ansicht des Ausschusses stärker in die Richtung einer einengenden Auslegung, als die Formulierung des Regierungsentwurfs, daß das Geheimnis für die dort bezeichneten Sachgebiete Bedeutung haben muß. Künftig kommen nur noch Nachteile von wirklich gewichtiger Bedeutung für die äußere Sicherheit in Betracht.

Die weiteren Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind mehr redaktioneller Natur. Die Worte „im Sinne dieses Abschnitts" wurden als entbehrlich gestrichen. Ebenso konnte der Zusatz: „namentlich Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln oder Nachrichten darüber", entfallen, da auch ohne ihn hinreichend klar zum Ausdruck kommt, daß nicht nur Sachen, sondern auch tatsächliche Vorgänge und gedankliche Sachverhalte Staatsgeheimnisse sein können.

Zu § 93 Abs. 2 StGB i. d. AF

(§ 99 a Abs. 5 RegE, § 99 Abs. 5 SPDE)

Durch die neue Vorschrift werden nach dem Vorbild des SPD-Entwurfs bestimmte Verstöße aus dem Geheimnisbegriff ausgeklammert. Geheimgehaltene Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sollen nach § 97 a durch Landesverratsvorschriften nur noch in den Fällen der heimlichen und unmittelbaren Weitergabe an eine fremde Macht gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 sowie der entsprechenden Ausspähungsfälle des § 96 Abs. 1 i. V. m. § 94 Abs. 1 Nr. 1 geschützt werden.

Das Merkmal „freiheitliche demokratische Grundordnung" wurde aus § A 18 Abs. 1 AE übernommen.

Es umfaßt die obersten Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates und ist entsprechend BVerfGE 2, 1 (12) als eine Ordnung auszulegen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Die zweite Alternative der neuen Bestimmung scheidet geheimgehaltene Verstöße gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Geheimnisbegriff aus. Die Illegalität tritt nicht ein, wenn die Vertragspartner von einer Abweichung vom Vertrag Kenntnis haben. Dadurch können auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen Rüstungsbeschränkungen längst überholt sind, der zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag aber noch nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Der Gesetzestext enthält keine Beschränkung auf atomare, chemische oder bakteriologische Waffen. Er knüpft an die Rüstungsbeschränkungen an, die die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Verträgen, z. B. im Rahmen des WEU-Vertrages übernommen hat.

Der Sonderausschuß hat das in § 99 a SPDE, § A 18 Abs. 2 AE enthaltene Abgeordnetenprivileg übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf als entbehrlich gestrichen. Die Straflosigkeit der Äußerungen eines Abgeordneten in den parlamentarischen Gremien ergibt sich in den nicht von § 93 Abs. 2, § 97 b AF erfaßten Fällen aus Art. 46 Abs. 1 GG, § 11 StGB. Die den Abgeordneten in diesen Fällen übermittelten Informationen erfüllen nicht den Tatbestand der Landesverratsvorschriften, da der Abgenete nicht als Unbefugter im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

Zu § 94 StGB i. d. AF

(§ 99 RegE, § 99 Abs. 1, 2 SPDE)

In Absatz 1 Nr. 1 ersetzte der Sonderausschuß die Worte: „an eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner gelangen läßt", durch die Formulierung: „einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt". Nach Ansicht der Ausschußmitglieder bringt die neue Fassung deutlicher als die Regierungsvorlage zum Ausdruck, daß ein unmittelbares Zusammenwirken mit der fremden Macht bzw. ihren Mittelsmännern erforderlich ist. Die Tathandlung nach Nr. 1 besteht in der Übermittlung von Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnissen i. S. des § 93 Abs. 1 AF unmittelbar an Organe einer fremden Macht oder einen ihrer Mittelsmänner. Es reicht aus, wenn der Täter sich seinerseits bösgläubiger Mittelsmänner oder gutgläubiger Boten bedient. Ein vorher begründetes Einverständnis mit der fremden Macht ist nicht erforderlich.

Eine Verknüpfung der Verratshandlung nach Nr. 1 entsprechend § 99 Abs. 1 SPDE mit der Absicht, zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland eine fremde Macht zu begünstigen, könnte den Anwendungsbereich des eigentlichen Landesverratstatbestandes zu sehr einengen und wurde deshalb vom Sonderausschuß nicht ins Auge gefaßt. Der mit ihr verfolgten Zielsetzung einer Unterscheidung zwischen der Handlung eines gemeinen Landesverräters und der eines Publizisten wurde durch die Differenzierung in verschiedene, nach Gefährlichkeit und Unrechtsgehalt in der Strafdrohung und in der Bezeichnung von einander abgehobene Tatbestände des Landesverrates und des Offenbarens von Staatsgeheimnissen Rechnung getragen.

Absatz 1 Nr. 2 wurde unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen. Eine in § A 17 AE vorgeschlagene Begrenzung der Nr. 2 auf die Fälle des Handelns in Begünstigungsabsicht wurde vom Sonderausschuß nicht vorgesehen, weil die Veröffentlichung oder Weitergabe an Unbefugte durch Täter, denen es nicht auf Vorteile für eine fremde Macht, sondern auf eine Benachteiligung des eigenen Landes ankommt, ebenso strafwürdig erscheint, auch wenn ein konkreter Nachteil nicht eingetreten ist.

Mit dem für beide Nummern geltenden zusätzlichen Erfordernis, daß der Täter dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird das gleiche Gefährdungsmerkmal wie bei der Begriffsbestimmung in den Tatbestand eingeführt. Für seine Auslegung wird deshalb auf die Ausführungen zu § 93 Abs. 1 AF verwiesen. Eine doppelte Erwähnung des Merkmals in der Begriffsbestimmung und in den einzelnen Tatbeständen ist entgegen der in der Begründung zum Alternativentwurf (Seite 65) vertretenen Auffassung notwendig, weil die Definition eine abstrakte, die Einzeltatbestände aber eine konkrete Gefährdung voraussetzen. Es muß nicht immer eine Gefahr eintreten, wenn ein Geheimnis, dessen Geheimhaltung zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist, tatsächlich bekannt gegeben wird. So kann die Mitteilung eines geheimhaltungsbedürftigen Sachverhaltes an bestimmte Mächte zu keiner Gefährdung führen, seine Übermittlung an andere aber die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland begründen.

Ein wesentlicher Unterschied der Ausschußfassung gegenüber dem Alternativentwurf ergibt sich aus dem im Alternativentwurf in den einzelnen Tatbeständen verankerten Merkmal eines Nachteils für das Gesamtwohl. Damit soll nach der Begründung zu § A 14 AE (Seite 65) zum Ausdruck gebracht werden, daß der Tatbestand erst dann erfüllt ist, wenn feststeht, daß bei Abwägung aller innen- und außenpolitischen einschließlich der militärischen Interessen per Saldo mehr Schaden als Nutzen gestiftet wurde. Hieran halten die Verfasser des Alternativentwurfs auch in dem eigentlichen Landesverratstatbestand des § A 17 fest, obwohl — wie in der Begründung zu dieser Vorschrift (Seite 69) eingeräumt wird — hier Grenzfälle denkbar sind, in denen ein Täter Strafe schon allein darum verdiente, weil er, statt die Auseinandersetzung in der eigenen Öffentlichkeit oder doch der Weltöffentlichkeit zu suchen, einer fremden Regierung nach Nr. 1 von einem Staatsgeheimnis Mitteilung macht, und dadurch der Bundesrepublik Deutschland Schaden zu-

fügt. Für die Regelung des Alternativentwurfs ist die Erwägung ausschlaggebend, daß auch in solchen Fällen der durch den Verrat des Geheimnisses herbeigeführte Schaden durch die mit der Mitteilung ausgelöste politische Entwicklung bei weitem — ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt — ausgeglichen werden kann (Begründung Seite 69).

Der Sonderausschuß hat die vom Alternativentwurf vorgeschlagene Gesamtwohlklausel nicht übernommen, weil sie in den im Allgemeininteresse durch Landesverratsvorschriften geschützten Geheimnisbereich eine Lücke reißen würde, die durch die Vorschrift gegen Agententätigkeit allein nicht geschlossen werden kann. Die Konzeption des Alternativentwurfs zwingt in den Tatbeständen zu einer Abwägung völlig verschiedenartiger Interessen. Mit der weit gespannten Fassung des Alternativentwurfs läßt sich eine Vielfalt von Interessen, z. B. auch fiskalischer Art, decken, die mit der äußeren Sicherheit in keinem Zusammenhang stehen. So könnte etwa eine geheimhaltungsbedürftige und tatsächlich geheimgehaltene technische Planung, deren Durchführung umfangreiche Mittel erfordert, den rein fiskalischen Interessen des Staates und der Bevölkerung zuwiderlaufen und deshalb nach dem Alternativentwurf nicht erfaßt werden. Außerdem müßte ein konkreter Schaden für das Gesamtwohl festgestellt werden. Das würde in der Praxis regelmäßig zur Nichtanwendbarkeit der Landesverratsvorschriften führen, da es meist unmöglich ist, im Zeitpunkt der Aburteilung des Täters einen solchen Schaden festzustellen. Das Gericht müßte die durch einen solchen Verrat ausgelöste politische Entwicklung abwägen und über den Wert oder Unwert für das Gesamtwohl des Staates entscheiden. Es wäre gezwungen, politische Entscheidungen oder Würdigungen in einem Ausmaß zu treffen, die der Erkenntnis- und Feststellungsfähigkeit eines Gerichtes entzogen sind. Zudem müßte es in diesem ganzen breiten Rahmen dem Täter auch noch den Vorsatz nachweisen, was meist nicht möglich sein dürfte.

Nach Ansicht des Sonderausschusses ist eine gewisse Abwägung auch ohne besondere Klausel möglich, wenn die Nachteile für die äußere Sicherheit durch gleichzeitig damit verbundene Vorteile in diesem Bereich aufgewogen werden, so daß im Zeitpunkt der Aburteilung die Gefahr eines schweren Nachteils nicht festgestellt werden kann. Außerdem schließt der Gesetzestext eine Interessenabwägung im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der Landesverratstatbestände nicht aus.

In Absatz 2 wurde Satz 2 Nr. 2 der Regierungsvorlage gestrichen, weil die Strafdrohung des Absatzes 1 für die hier erfaßten Fälle ausreicht. Im Sonderausschuß wurde darauf hingewiesen, daß die in Nr. 2 geforderte Feststellung, ein Täter betreibe den Landesverrat derart wie einen Beruf, daß er daraus ganz oder zum erheblichen Teil seine Einkünfte erziele, zu praktischen Schwierigkeiten führen könne. Außerdem sei nicht einzusehen, weshalb hier ein erhöhter Strafrahmen vorgesehen sei, nicht aber für die Fälle, in denen der Täter für einen Landesverrat, ohne ihn wie einen Beruf zu betreiben, eine besonders hohe Entlohnung erhalte.

Zu § 95 StGB i. d. AF

(§ 99 a RegE)

Die Vorschrift erhielt aus sprachlichen Gründen statt der Bezeichnung: „Offenbarung von Staatsgeheimnissen" den Namen „Offenbaren von Staatsgeheimnissen". Ihre Fassung lehnt sich an die Regierungsvorlage an, engt aber den Anwendungsbereich des Tatbestandes durch die Einführung des faktischen Elementes: „das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird", und das Erfordernis der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Gründe hierfür sind zu § 93 Abs. 1, § 94 AF dargelegt. Der in dem faktischen Merkmal enthaltene Begriff der „amtlichen Stelle" wird übereinstimmend mit § 96 Abs. 2, §§ 97, 99 Abs. 2 AF und §§ 353 b, 353 c StGB i. d. AF verwandt. Er umfaßt alle Stellen, die einen fest umrissenen Kreis staatlicher Aufgaben erfüllen, gleich ob sie gesetzgebenden Organen, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtsprechung angehören. So werden z. B. auch eine militärische Einheit und ein Ausschuß des Bundestages erfaßt, die nicht den engeren Begriffen der Behörde bzw. Dienststelle zugeordnet werden können. Eine zunächst beschlossene Ergänzung in der zweiten Alternative des faktischen Merkmals durch den Zusatz: „von einem Befugten", wurde gestrichen, da auch ohne ihn genügend deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Geheimhaltung durch einen Unbefugten ausscheidet. Wohl aber wurde das eine der beiden Tatbestandshandlungen umschreibende Merkmal des Gelangenlassens an einen Unbefugten als unentbehrlich beibehalten. Es ist entsprechend der bisherigen Auslegung des § 99 Abs. 2 des geltenden Rechts nur erfüllt, wenn die Gefahr besteht, daß der Unbefugte das Staatsgeheimnis einer fremden Macht zugänglich macht.

Der Grundtatbestand sieht für die Vorsatztaten einer schweren Gefährdung der äußeren Sicherheit, die nicht Verratsfälle im Sinne des § 94 AF sind, eine Gefängnisstrafdrohung vor. Wichtigster, wenn auch nicht einziger Anwendungsfall dürfte der sog. publizistische Landesverrat sein, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1966 (NJW 1966, 1603, 1605/1606) schon de lege lata aus dem eigentlichen Verratstatbestand herausgehoben ist. Die Verselbständigung des sog. publizistischen Landesverrates durch einen besonderen Tatbestand schließt, ohne daß es des — zu § 94 AF erläuterten — Merkmals des Gesamtwohls des Alternativentwurfs bedarf, eine auf Art. 5 Abs. 1 GG beruhende Abwägung zwischen dem Interesse an einer Offenbarung und dem an einer Geheimhaltung nicht aus. § 95 AF gehört zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, die in ihrer den Grundrechten Schranken setzenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieser Grundrechte gesehen und so interpretiert werden müssen, daß der besondere Wertgehalt der Grundrechte gewahrt bleibt. Es besteht eine Wechselwirkung in dem Sinne, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden

Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden. Diese verfassungsrechtliche Ausstrahlung und Auswirkung auf das Offenbaren von Staatsgeheimnissen ist bei der Auslegung der Vorschrift zu beachten. Die verfassungsrechtlich garantierte Kommunikationsfreiheit und das demokratische Öffentlichkeitsprinzip, durch das die effektive Teilhabe des Volkes an der staatlichen Willensbildung gesichert wird, müssen bei der Auslegung des Tatbestandes des Offenbarens von Staatsgeheimnissen dazu führen, daß der Rahmen öffentlicher Diskussion über wesentliche Fragen des politischen Lebens weiter gesteckt ist, als die rechtliche Zulässigkeit einer heimlichen Weitergabe von Nachrichten aus dem gleichen Sachbereich. Diese Einschränkung fließt unmittelbar aus dem Grundgesetz, das der Einrichtung der Presse, der Meinungsfreiheit und dem demokratischen Prinzip grundlegende Bedeutung für die innere Verfassung des Staates beimißt.

Der Ausschuß hält in Absatz 2 im Gegensatz zu § A 15 AE an der Strafbarkeit des Versuches fest. Die Ausschußmitglieder teilen nicht die in der Begründung zu § A 15 AE (Seite 65) erhobenen Bedenken, wonach der Versuchstäter keine objektiv bestimmbaren Merkmale verwirkliche, aus denen entnommen werden könne, daß er sich das Geheimnis verschaffe, um es als Landesverräter an eine fremde Macht zu verraten oder als Journalist zu publizieren. Nach ihrer Ansicht lassen sich aus dem Gesamtverhalten des Täters genügend objektive Kriterien ermitteln, die den Tatentschluß und die Zielrichtung der Tathandlung ergeben. Auch aus einem glaubwürdigen Geständnis kann entnommen werden, welchen Tatplan der Täter gefaßt und ob er ihm entsprechend unmittelbar zur Tat angesetzt hat. Die Beweissituation ist hier nicht wesentlich schwieriger als bei anderen Versuchstaten auch. Die in der Begründung (Seite 65) geäußerte Vermutung, Absatz 2 könne zu einem Gesinnungsstrafrecht führen, ist bei sorgfältiger Tatsachenfeststellung und sachgemäßer Auslegung der Vorschrift nicht begründet. Die Beseitigung der Versuchsstrafe könnte aber, wie auch von den Verfassern des Alternativentwurfs eingeräumt wird, zu einer Lücke führen, die nach Auffassung der Ausschußmitglieder nicht hingenommen werden soll.

Die Streichung des Absatzes 5 ergibt sich aus der umfassenden Neuregelung der Problematik des illegalen Geheimnisses in den § 93 Abs. 2, § 97 a, 97 b AF.

Zu § 96 StGB i. d. AF

(§ 99 b RegE; § 99 Abs. 3 SPDE entspr. § 96 Abs. 1 AF)

Absatz 1 wurde unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen. In Absatz 2 wurde in Satz 1 das zu §§ 93 Abs. 1, 94 AF erläuterte faktische Merkmal eingefügt und in Satz 3 die Verweisung auf die minder schweren Fälle des § 95 Abs. 4 AF ausformuliert. Absatz 3 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschuß gestrichen, weil für die dort erfaßten besonders schweren Fälle der Strafrahmen nach Absatz 1 und 2 ausreicht.

Der Sonderausschuß hat im Gegensatz zum Alternativentwurf nicht auf eine Strafvorschrift über die Ausspähung bzw. Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen verzichtet. Die abweichende Regelung des Alternativentwurfs beruht nach der Begründung (Seite 73) im wesentlichen auf denselben Erwägungen, die der Beseitigung der Versuchsstrafe in § A 15 zugrunde liegen und zu § 95 AF erläutert wurden. Nach Ansicht des Ausschusses sind auch hier genügend objektive Merkmale feststellbar, aus denen die Tatbestandshandlung und ihre subjektive Zielrichtung entnommen werden können. Der Tatbestand des Verschaffens erfordert eine aktive, auf die Erlangung eines bestimmten Staatsgeheimnisses gerichtete Tätigkeit, der nach Absatz 1 eine Verratsabsicht im Sinne des § 94 AF und nach Absatz 2 die Absicht zugrunde liegen muß, das Geheimnis gemäß § 95 AF zu offenbaren. Wenn die objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden können, ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" zu verfahren. Die möglichen Schwierigkeiten einer Tatsachenfeststellung und Differenzierung nach der subjektiven Tatseite können aber kein Grund dafür sein, auf einen Tatbestand zu verzichten, der gefährliches und strafwürdiges Verhalten unter Strafe stellt.

Zu § 97

(§ 99 c RegE; § 100 SPDE entspr. § 97 Abs. 1 AF)

Absatz 1 wurde aus dem Regierungsentwurf übernommen, erhielt aber die zu § 93 Abs. 1, §§ 94, 95 AF erläuterten Einschränkungen durch ein zusätzliches faktisches Element und das Erfordernis der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Preisgabe von Staatsgeheimnissen setzt nach dieser Bestimmung die vorsätzliche Weitergabe eines Staatsgeheimnisses mit fahrlässiger Verursachung einer Gefahr voraus. Die Einfügung des in § 100 SPDE enthaltenen Merkmals: „mit der Gefahr gelangen läßt, daß eine fremde Macht Kenntnis bekommt", würde den Tatbestand, da das Merkmal vom Vorsatz umfaßt sein müßte, weitgehend § 95 AF annähern und damit praktisch in ein Vorsatzdelikt umwandeln. Die Beschränkung des § A 19 AE ist auf die Fälle eines auf Leichtfertigkeit beruhenden Irrtums über die Tatfolgen, insbesondere auf den Spezialfall des Irrtums über die Illegalität eines Geheimnisses zugeschnitten, der vom Sonderausschuß in § 97 b AF umfassend geregelt wurde. Eine entsprechende Anhebung des Fahrlässigkeitsmerkmals in § 97 Abs. 1 auf leichtfertige Gefahrverursachung würde die praktische Handhabung der Vorschrift außerordentlich erschweren. Eine leichtfertige Preisgabe von Staatsgeheimnissen ist auf Grund einer unsachgemäßen Behandlung von Verschlußsachen unschwer nachzuweisen. Aber ob die Verursachung einer Gefährdung oder ein Irrtum darüber nur leicht fahrlässig oder grob fahrlässig und damit leichtfertig ist, läßt sich meist nur schwer abgrenzen. Objektiv bestimmbare Kriterien für eine derartige Differenzierung sind kaum festzustellen, so daß die vom

Sonderausschuß durch eine klare Gesetzesfassung angestrebte Präzisierung der Tatbestände und Erhöhung der Voraussehbarkeit der Strafbarkeit einer Tat in Frage gestellt sein könnten.

Absatz 2 erhielt die gleichen einschränkenden Merkmale wie Absatz 1. In dem die amtliche Beziehung des Täters zum Staatsgeheimnis umschreibenden Satzteil wurden die Worte „von einem Befugten" durch „von einer amtlichen Stelle" ersetzt, weil die Fassung des Regierungsentwurfs zu einer Ausweitung gegenüber § 100 c Abs. 2 des geltenden Rechts führt. Anstelle des dort verwandten Begriffes „Dienststelle" oder der ursprünglich erwogenen Bezeichnung „Behörde" wurde übereinstimmend mit §§ 95, 96 Abs. 2, § 99 Abs. 2 AF sowie §§ 353 b, 353 c StGB i. d. AF aus den zu § 95 dargelegten Gründen die Umschreibung „amtliche Stelle" gewählt. Der Sonderausschuß hat abweichend vom SPD-Entwurf nicht auf Absatz 2 verzichtet, weil nach Ansicht der Ausschußmitglieder ein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine derartige Regelung besteht. Die §§ 353 b, 353 c StGB i. d. AF stellen keine Ersatzvorschriften dar, da sie einen vorsätzlichen Geheimnisbruch voraussetzen. Eine Ersetzung durch disziplinarrechtliche Maßnahmen ist nur dort möglich, wo der mit dem Geheimnis in Berührung kommende Personenkreis dem staatlichen Bereich angehört.

Im Ausschuß wurde auch keine an § A 16 AE angelehnte Beschränkung auf eine vorsätzliche Gefährdung erwogen, weil die vorsätzliche Preisgabe mit vorsätzlicher Gefahrverursachung durch Personen in amtlicher Stellung in der Regel als besonders schwerer Fall durch § 95 Abs. 3 Satz 2 AF i. V. m. § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfaßt ist. Die in der Begründung zu § A 16 AE (Seite 67) vorgeschlagene Ausgestaltung eines Amtsdeliktes als leichtfertige Preisgabe mit leichtfertig herbeigeführten Tatfolgen stößt aus den zu Absatz 1 dargelegten Gründen auf Bedenken.

Der Sonderausschuß hat der restriktiven Zielsetzung des SPD-Entwurfs und des Alternativentwurfs und der Kritik an Absatz 2 dadurch entsprochen, daß künftig nicht mehr die fahrlässige Bekanntgabe genügt, sondern eine leichtfertige Preisgabe erforderlich ist. Dieses Merkmal ist auf Grund objektiv bestimmbarer Kriterien wie grobe Unaufmerksamkeit beim Umgang mit Geheimsachen klar abgrenzbar. Die Bezeichnung „Preisgabe" anstelle des farblosen Wortes „Bekanntgabe" gleicht den Gesetzestext des Absatzes 2 an Absatz 1 an und führt zu einer präziseren Umschreibung der Tatbestandshandlung, die z. B. auch in den Fällen des Liegenlassens einer Tasche mit Geheimakten paßt.

Absatz 3 sieht die Ermächtigung abweichend von der Regierungsvorlage und § 100 c Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts auch für die Preisgabe nach Absatz 1 vor. Dem Sonderausschuß erschien eine unterschiedliche Handhabung der beiden Tatbestände nicht gerechtfertigt. Durch die § 385 Abs. 3 E 1962 entsprechende Gleichstellung soll erreicht werden, daß in beiden Fällen nur die Taten strafrechtlich verfolgt werden, in denen es nach den gesamten Umständen, insbesondere nach dem Grade des Verschuldens des Täters und nach Art und Maß der Gefährdung geboten ist. Der Sonderausschuß geht bei dieser Regelung davon aus, daß die Bearbeitung aller Ermächtigungsfälle der Bundesregierung wegen des engen Sachzusammenhanges mit Angelegenheiten der Justiz zweckmäßigerweise durch das Bundesjustizministerium erfolgt. Da sich unter Umständen erst in der Hauptverhandlung aufklären läßt, ob eine vorsätzliche Gefährdung im Sinne des § 95 AF oder eine fahrlässige Gefahrverursachung nach § 97 Abs. 1 AF vorliegt, kann die vorsorgliche Einholung einer Ermächtigung auch für die Fälle des § 95 AF geboten sein.

Zu § 97 a StGB i. d. AF

Die Vorschrift stellt denjenigen einem Landesverräter gleich, der ein in § 93 Abs. 2 AF umschriebenes illegales Geheimnis an eine fremde Macht verrät. Sie ist auf die Fälle der §§ 94 Abs. 1 Nr. 1, 96 Abs. 1 i. V. m. § 94 Abs. 1 Nr. 1 AF beschränkt und erfaßt nicht die Veröffentlichung oder Weitergabe von illegalen Geheimnissen an Unbefugte in den Fällen der § 94 Abs. 1 Nr. 2, §§ 95, 96 Abs. 1 i. V. m. § 94 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 2, § 97 AF. Der Neuregelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die in § 93 Abs. 2 AF aus dem Geheimnisbegriff ausgeschiedenen Tatsachen gegen eine heimliche und unmittelbare Weitergabe an eine fremde Macht sowie gegen eine Ausspähung in Verratsabsicht geschützt werden müssen. Ihre öffentliche Diskussion soll aber nach der Mehrheitsentscheidung unabhängig von der subjektiven Zielrichtung des Publizisten zulässig sein. Die Veröffentlichung und Weitergabe an Unbefugte setzt deshalb keine Absicht des Täters voraus, einem Verfassungsverstoß oder einer geheimgehaltenen Verletzung von Rüstungsbeschränkungen entgegenzuwirken. Aus den gleichen Gründen soll nach der Mehrheitsentscheidung auch eine Absicht im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 2 AF nicht zur Anwendung des § 97 a AF führen.

Zu § 97 b StGB i. d. AF

(§ 99 a Abs. 5 Satz 2 RegE)

Die als Strafvorschrift ausgestaltete Bestimmung enthält eine ausdrückliche Regelung für die Fälle, in denen der Täter echte Staatsgeheimnisse in der irrigen Annahme preisgibt, sie enthielten einen Verstoß im Sinne des § 93 Abs. 2 AF. Ein derartiger Irrtum soll nur unter strengen Voraussetzungen beachtlich sein. Wegen der Gefahren, die mit der Preisgabe eines Staatsgeheimnisses verbunden sind, müssen besonders hohe Anforderungen an die Art und die Sorgfalt der Prüfung gestellt werden. Der Täter ist deshalb strafbar, wenn eines der in Absatz 1 umschriebenen Merkmale vorliegt.

Das ist einmal der Fall, wenn ihm der Irrtum vorzuwerfen ist, wenn er nämlich bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die er auch nach seinen persönlichen Verhältnissen anwenden konnte, zu erkennen in der Lage war, daß das Staatsgeheimnis einen Verstoß im Sinne des § 93 Abs. 2 AF enthielt. Eine darüber hinausgehende besondere Gewissensanspannung wird von ihm nicht gefordert. Wohl aber wird ihm zugemutet, mögliche Erkundigungen einzuziehen und

eine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob der von ihm vermutete Verstoß tatsächlich vorliegt.

Zum anderen ist der Täter strafbar, wenn er nachweisbar nicht in der Absicht gehandelt hat, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken. Das erscheint anders als bei § 97 a AF angebracht, da es sich hier um die Preisgabe echter Staatsgeheimnisse handelt.

Die Strafbarkeit tritt schließlich auch ein, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände kein angemessenes Mittel zu dem angestrebten Zweck ist. Damit wird eine Abwägung insbesondere nach der Schwere des vermuteten Verfassungsverstoßes und dem Maß der durch die Offenbarung drohenden konkreten Gefährdung der äußeren Sicherheit des Staates gefordert. Bei dieser Abwägung wird zu berücksichtigen sein, ob die durch die Tat verursachte Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem baldigen Schaden führen wird oder nicht. Der Abwägungsklausel ist auch zu entnehmen, daß der Täter den schonendsten Weg zu wählen hat, der die drohende Gefahr so gering wie möglich hält. Deshalb weist der Gesetzestext ausdrücklich darauf hin, daß der Täter in der Regel vorher einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages um Abhilfe anrufen muß, ehe er sich unmittelbar an die Öffentlichkeit wendet. Daß die vorherige Einschaltung einer zuständigen Behörde ein angemessenes Mittel ist, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht mehr besonders erwähnt. Beamte, Soldaten und besonders verpflichtete Personen im Sinne der § 353 b Abs. 2, § 353 c Abs. 2 StGB i. d. AF müssen sich an ihre Dienst- bzw. Disziplinarvorgesetzten wenden, bevor sie echte Staatsgeheimnisse preisgeben. Ihnen wird zugemutet, Bedenken primär ihren Vorgesetzten mitzuteilen.

Zu § 98 StGB i. d. AF

(§ 100 Abs. 2 RegE, § 100 e Abs. 2 SPDE)

Der Sonderausschuß hat in Absatz 1 den Beziehungstatbestand der § 100 Abs. 2 RegE, § 100 e Abs. 2 SPDE durch einen reinen Tätigkeitstatbestand ersetzt. Er hat damit der Kritik an dem weiten Beziehungstatbestand des § 100 e des geltenden Rechts Rechnung getragen, der durch die Nachfolgevorschriften im Regierungsentwurf und im SPD-Entwurf zwar eine gewisse Einschränkung erfahren sollte, nach Ansicht der Ausschußmitglieder aber noch einer weiteren Präzisierung und Einengung bedurfte. Der neue Tätigkeitstatbestand soll sicherstellen, daß nichtstrafwürdige Fälle ausgeschieden und billigenswerte Kontakte mit den Bewohnern Mitteldeutschlands und den Ostblockstaaten nicht beeinträchtigt werden. Auch sollen die Personen, die Opfer einer Ausforschungstätigkeit fremder Mächte werden, ohne daß sie selbst Staatsgeheimnisse mitteilen wollen, nicht mehr einbezogen sein. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen Politiker, Wissenschaftler, Journalisten, Geschäftsleute, Sportler oder andere Personen ohne Verratsvorsatz mit gewissen fremden Stellen in Berührung kommen, deren Bestrebungen erfahrungsgemäß auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind. Die Neufassung stellt durch die Verwendung des Begriffs „Tätigkeit" klar, daß ein aktives Tun erforderlich ist und bloße Beziehungen nicht mehr ausreichen.

Der Tatbestand erfaßt gefährliches und strafwürdiges Verhalten im Vorfeld der eigentlichen Landesverrats- und Ausspähungsdelikte. Die Tätigkeit des Täters muß auf die Mitteilung oder Erlangung von Staatsgeheimnissen im Sinne der §§ 94, 96 Abs. 1 AF gerichtet sein. Sie braucht nicht in einer geheimdienstlichen Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst im Sinne des § 99 AF zu bestehen, so daß Täter in den strafwürdigen Bereich einbezogen werden, die für andere Behörden fremder Mächte, z. B. für höchste Regierungsstellen tätig werden. Der Anwendungsbereich wird gegenüber § 99 AF durch die Verwendung des Staatsgeheimnisbegriffes abgegrenzt und dadurch einer Ausweitung entgegengewirkt.

Nummer 2 bezieht übereinstimmend mit § 99 Abs. 1 Nr. 2 AF auch das Bereiterklären zu einer der in Nr. 1 umschriebenen Tätigkeiten ein. Es genügt nur eine ernsthafte Erklärung, so daß eine nur zum Schein abgegebene Verpflichtungserklärung nicht ausreicht.

Die Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 stellt klar, daß der Tatbestand hinter den eigentlichen Verrats- und Ausspähungstaten zurücktritt. Sie führt abweichend vom Regierungsentwurf nicht mehr ausdrücklich die Offenbarungs- und Preisgabedelikte auf, weil dadurch anders geartete Sachverhalte geregelt werden und deshalb mit ihnen aus tatsächlichen Gründen keine Überschneidung möglich ist. Mit § 99 AF kann § 98 AF tateinheitlich zusammentreffen, wenn für einen fremden Geheimdienst gegen die Bundesrepublik Deutschland eine auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtete geheimdienstliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Strafrahmen des Grundtatbestandes entspricht dem des Regierungsentwurfs und des SPD-Entwurfs. In Anlehnung an § 100 e Abs. 3 SPDE, § 387 Abs. 3 E 1962 wurden besonders schwere Fälle vorgesehen, deren Strafrahmen dem Grundtatbestand des § 96 Abs. 1 AF und dem erhöhten Strafrahmen der § 95 Abs. 3, § 99 Abs. 2 AF entspricht. Bei dem Regelbeispiel wurde nur auf den Mißbrauch einer verantwortlichen Stellung durch einen Geheimnisträger in § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AF verwiesen, nicht dagegen auch auf Nr. 2, weil der dort aufgeführte besonders schwere Nachteil für die äußere Sicherheit nicht bei dem im Vorfeld der eigentlichen Landesverrats- und Ausspähungstatbeständen stehenden § 98 AF paßt.

Absatz 2 regelt die Fälle der tätigen Reue. Satz 1 gibt dem Gericht entsprechend der Regelung in § 87 Abs. 3 AF die Möglichkeit, fakultativ auf eine mildere Strafart zu erkennen oder von Strafe abzusehen, auch wenn die strengeren Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt sind. Dadurch soll dem Täter ein starker Anreiz zur Offenbarung gegeben werden, damit er sich aus einer gefährlichen Verstrikkung lösen und dazu beitragen kann, daß eine auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtete Tätigkeit fremder Mächte erkannt und unterbunden werden kann. Die Vorschrift erfordert abweichend von § 87 Abs. 3 AF kein rechtzeitiges Offenbaren; sie setzt nicht wie Satz 2 ein unverzügliches Han-

deln oder eine Zwangslage des Täters voraus und gilt auch für die besonders schweren Fälle des Absatzes 1.

Satz 2 enthält einen aus § 100 Abs. 3 RegE, § 100 e Abs. 4 SPDE entnommenen obligatorischen Strafausschließungsgrund für die Fälle, in denen der Täter von einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu einem in Absatz 1 umschriebenen Verhalten gedrängt worden ist. Das Merkmal des Drängens setzt nicht voraus, daß der Täter genötigt oder bedroht worden ist. Es bedeutet nur, daß er in eine Lage der Bedrängnis versetzt wird, in der er in seiner freien Willensentschließung beeinträchtigt ist. Der Wortlaut des Regierungsentwurfs: „so ist er straffrei, wenn er dieses Verhalten und sein Wissen über den Sachverhalt unverzüglich einer Dienststelle offenbart", wurde durch die Formulierung ersetzt: „so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart." Die Änderung soll klarstellen, daß die tätige Reue nur zur Straffreiheit im Rahmen des § 98 führt und daß der Täter sein Verhalten nicht nur offenbaren, sondern auch freiwillig aufgeben muß. Der Offenbarungsgegenstand konnte kürzer umschrieben werden, weil das Wissen im Sinne der Vorschrift dasjenige um das eigene Verhalten einbezieht.

Zu § 99 StGB i. d. AF

(§ 100 Abs. 1 RegE, § 100 e Abs. 1 SPDE)

Absatz 1 enthält einen an § 100 Abs. 1 RegE angelehnten zentralen Spionagetatbestand, der dem weitgespannten Ziel der modernen Nachrichtendienste Rechnung trägt. Er erfaßt jede geheimdienstliche Tätigkeit für den Geheimdienst einer fremden Macht, die gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird und die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Das Bereiterklären zu einer solchen Tätigkeit wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Die Vorschrift ist teils enger, teils weiter als § 100 e des geltenden Rechts. Sie läßt einerseits bloße Beziehungen zu einem fremden Geheimdienst nicht genügen, sondern schränkt den Tatbestand entsprechend § 98 AF durch das Erfordernis eines aktiven Tuns ein. Dadurch werden z. B. Personen ausgeschieden, die gegen ihren Willen Opfer einer nachrichtendienstlichen Ausforschungstätigkeit eines Beziehungspartners geworden sind. Der Tatbestand löst sich andererseits von dem klassischen Spionagetatbestand mit seiner Anknüpfung an den Begriff des Staatsgeheimnisses, der durch die umfassende Aufgabenstellung der heutigen Geheimdienste überholt ist.

Die in § A 20 AE vorgeschlagene Spionagevorschrift ist nach Ansicht der Ausschußmitglieder zu eng. Sie stellt auf Verrat oder Ausspähung im Zusammenwirken mit einem fremden Geheimdienst ab und bezieht nur Tatsachen oder Erkenntnisse ein, die für die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Der Alternativentwurf erfaßt nur einen Bruchteil der gefährlichen und strafwürdigen geheimdienstlichen Tätigkeit, die durch einen modernen Agententatbestand unter Strafe gestellt werden soll. Die Tatbestandsmerkmale des Verrats und der Ausspähung wandeln die Bestimmung in einen Auffangtatbestand für den Landesverrat und die landesverräterische Ausspähung um, ohne die typische Tätigkeit im Vorfeld der §§ 94, 96 Abs. 1 AF, wie den Aufbau eines Nachrichtennetzes, die Anwerbung und Überwachung von Agenten, Kurierdienste und Erprobungsaufträge einzubeziehen. Die Gefährlichkeit einer Spionagetätigkeit besteht nicht allein im Verrat oder in der Ausspähung einzelner Geheimnisse aus den Bereichen der äußeren Sicherheit oder der auswärtigen Beziehungen, sondern in der systematischen Erfassung des Gesamtpotentials eines Ziellandes mit Hilfe einer Vielzahl von Einzeloperationen, deren Summierung erst die eigentliche Effektivität des Nachrichtendienstes ausmacht. Hierfür bedarf es nach Ansicht der Ausschußmitglieder eines speziellen Tatbestandes nach dem Vorbild des § 100 Abs. 1 RegE, der aber in einigen Punkten abgeändert werden mußte.

Der Sonderausschuß hat die Sachbereiche, die Gegenstand der nachrichtendienstlichen Ausforschungstätigkeit sind, als Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse umschrieben und auf den Zusatz des Regierungsentwurfes: „oder Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland oder solche ihrer Sicherheit", verzichtet. Der Begriff der geheimdienstlichen Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst bringt hinreichend deutlich zum Ausdruck, was von geheimdienstlichem Interesse ist, ohne daß es einer näheren Umschreibung im Gesetzestext bedarf. Die Aufzählung der einzelnen Angelegenheiten des geheimdienstlichen Interesses führt nur scheinbar zu einer Präzisierung und Verdeutlichung, da auch sie alle Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste einbezieht. Sie kann aber die Beweisführung im Einzelfall unnötig erschweren, wenn etwa die Aufgabenstellung eines Agenten so beschränkt ist, daß ein Zusammenhang mit dem einen oder anderen Bereich nicht ohne weiteres erkennbar ist. Das Merkmal der geheimdienstlichen Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst gewährleistet eine hinreichende Abgrenzung des strafwürdigen Verhaltens, unabhängig von der Qualifizierung dessen, was nachweisbar geliefert oder mitgeteilt worden ist.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde die Formulierung: „für einen fremden Geheimdienst oder eine seiner Tarneinrichtungen, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen oder entsprechenden Geheimnissen anderer Mächte befassen," durch die Worte: „für den Geheimdienst einer fremden Macht" ersetzt. Die kürzere Fassung des Sonderausschusses führt zu keiner sachlichen Änderung, da der Begriff „Geheimdienst einer fremden Macht" deren Tarneinrichtungen einbezieht und auch ohne umschreibende Zusätze klar ist, daß es sich um den eigentlichen Geheimdienst im staatlichen Bereich einer fremden Macht handeln muß, dessen Tätigkeit immer auch auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen oder entsprechenden Geheimnissen gerichtet ist. Eine Tätigkeit etwa für einen

privaten Pressedienst ist nicht einbezogen, auch wenn sie getarnt erfolgen sollte. Der geänderte Wortlaut vermeidet die nach der Regierungsvorlage beim subjektiven Tatbestand auftretenden Beweisschwierigkeiten, da dem Täter nicht im einzelnen nachgewiesen zu werden braucht, daß ihm die auf Staatsgeheimnisse oder entsprechende Geheimnisse gerichtete Tätigkeit des fremden Geheimdienstes bekannt war.

Das Tatbestandsmerkmal der geheimdienstlichen Tätigkeit knüpft an eine bekannte Lebenserscheinung an. Geheimdienstlich ist eine Tätigkeit dann, wenn ihr äußeres Bild dem entspricht, was für die Arbeit von Agenten und anderer Hilfspersonen solcher Dienste, die für spezifisch nachrichtendienstliche Zwecke eingesetzt werden, kennzeichnend ist. Häufig wird sie sich durch Heimlichkeit und konspirative Methoden auszeichnen. Bei einer Änderung der Methode kann aber auch eine andere Art des Handelns die Merkmale der geheimdienstlichen Tätigkeit erfüllen. Der Begriff bezieht den gesamten Apparat eines Geheimdienstes mit all seinen Teiltätigkeiten, die in Wirklichkeit zusammengehören, ein. Der Gesetzestext umschreibt mit dem Wortlaut: „die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist", typische geheimdienstliche Operationen. Hierfür ist nicht erforderlich, daß der Täter selbst als Agent arbeitet. Es genügt, daß die Tätigkeit überhaupt darauf gerichtet ist, daß — wenn auch durch Dritte — Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse mitgeteilt oder geliefert werden. Unter Absatz 1 fallen daher alle Personen, die an der Aktivität des geheimdienstlichen Apparates beteiligt sind, vom Residenten über den Kurier, gleich ob er Nachrichten vom Geheimdienst zum Agenten oder umgekehrt übermittelt, bis hin zum Probeagenten, der zur Vorbereitung für spätere Einsätze Probeaufträge ausführt.

Eine wichtige Begrenzung des Tatbestandes enthält das vom Sonderausschuß eingefügte Merkmal: „gegen die Bundesrepublik Deutschland". Es erfaßt nur die geheimdienstlichen Operationen fremder Mächte, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland als Zielland richten und ihre Interessen beeinträchtigen. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn ein fremder Geheimdienst nur gegen Angehörige des eigenen Landes oder dritter Länder tätig wird. Das Tatbestandsmerkmal beschränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf die Ausforschung staatlicher Angelegenheiten, wie etwa der äußeren Sicherheit oder der Außenpolitik. Auch eine Spionagetätigkeit in anderen Bereichen, z. B. der Wirtschaft oder der Wissenschaft, ist einbezogen.

Absatz 1 Nr. 2 trifft denjenigen, der sich zu einer geheimdienstlichen Tätgkeit bereit erklärt und damit in gefährliche Verstrickungen gerät. Die Vorschrift setzt wie § 98 Abs. 1 Nr. 2 AF eine ernstliche Erklärung voraus und scheidet bloße zum Schein abgegebene Verpflichtungserklärungen aus.

Die Subsidiaritätsklausel stellte klar, daß § 99 AF hinter den mit einer schwereren Strafdrohung versehenen Verrats- und Ausspähungstatbeständen der §§ 94, 96 Abs. 1 AF, auch in den Irrtumsfällen des § 97 b AF, und hinter § 97 a AF zurücktritt. Eine besondere Erwähnung der Offenbarungs- und Preisgabedelikte ist entbehrlich, da wegen der Verschiedenheit der geregelten Sachverhalte ein Zusammentreffen ausgeschlossen ist. Mit § 98 AF ist dagegen Idealkonkurrenz möglich.

Der neue Absatz 2 in der Fassung des Sonderausschusses — Absatz 2 der Regierungsvorlage ist durch § 98 ersetzt worden — sieht wie § 387 Abs. 3 E 1962, § 100 e Abs. 3 SPDE einen erhöhten Strafrahmen für besonders schwere Fälle vor. Er schafft dadurch einen gewissen kriminalpolitisch notwendigen Ersatz für die zu § 93 ff AF dargestellte Einschränkung der Landesverratsvorschriften durch den Sonderausschuß. Der erhöhte Strafrahmen entspricht dem Grundtatbestand des § 96 Abs. 1 AF und dem erhöhten Strafrahmen in den § 95 Abs. 3, § 98 Abs. 1 AF. Er gilt für Personen, die die Regelbeispiele der Nr. 1 oder 2 erfüllen und tatsächlich geheimgehaltene Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die keine Staatsgeheimnisse im Sinne des § 93 Abs. 1 AF sein müssen, mitteilen oder liefern. Die Regelbeispiele entsprechen mit kleinen Abweichungen denen zu §§ 94, 95 AF. Nr. 1 regelt die Fälle des Mißbrauchs einer Amtsstellung durch Geheimnisträger und Nr. 2 die Herbeiführung der Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland. Anders als bei dem zweiten Regelbeispiel der besonders schweren Fälle nach § 94 Abs. 2 Satz 2, § 95 Abs. 3 Satz 2 AF wird nicht auf die Gefahr eines besonders schweren Nachteils abgestellt, sondern die gleiche Ebene der Gefährdung vorausgesetzt, wie sie bei dem Grundtatbestand des Landesverrates und des Offenbarens von Staatsgeheimnissen die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit darstellt.

Absatz 3 verweist für die Fälle der tätigen Reue auf § 98 Abs. 2 AF. Für eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Regelung bestand auch hier ein praktisches Bedürfnis. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterung zu § 98 Abs. 2 AF verwiesen.

Zu § 100 StGB i. d. AF

(§ 100 a RegE, § 100 b StGB i. d. F. des Art. 3 Nr. 7 SPDE)

Absatz 1 wurde übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf und dem SPD-Entwurf entgegen dem Votum des Alternativentwurfs beibehalten. Der Sonderausschuß hat für die Bestimmung ein kriminalpolitisches Bedürfnis bejaht, den Tatbestand aber in mehrfacher Hinsicht eingeengt:

Der Täterkreis wurde auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, die ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Vorschrift knüpft damit an die Rechtsprechung zu § 100 d Abs. 2 StGB an, wonach als Täter nur Personen in Betracht kommen, die dauernd in der Bundesrepublik Deutschland leben oder zu ihr in einem besonderen Schutz- oder Treueverhältnis stehen (vgl. BGHSt. 10, 46). Sie stellt auf die Lebensgrundlage einer Person ab, die durch die Summe ihrer Lebensbeziehungen gebildet wird und im wesentlichen danach zu bestimmen ist, wo der wirt-

schaftliche und persönliche Schwerpunkt eines Menschen liegt. Ein vorübergehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sei er auch von längerer Dauer, vermag noch keine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes zu begründen. Andererseits befindet sie sich nicht mehr in diesem Bereich, wenn der wirtschaftliche und persönliche Schwerpunkt — sei es auch im Wege der Flucht — nach außerhalb verlegt wird. Der Grundsatz der Freizügigkeit soll auch nicht mittelbar durch die Strafvorschrift berührt werden.

Die Streichung der Worte „oder eines ihrer Länder" beruht auf dem Bestreben des Ausschusses, die Vorschrift auf den zum Schutz gegen Angriffe von außen unbedingt notwendigen Kernbereich zurückzuführen. Das Wort „einer Partei" wurde gestrichen, weil der Ausdruck „Vereinigung" auch Parteien umfaßt. Die Streichung der Worte „einer anderen" sowie „einer" vor den Begriffen „Vereinigung" und „Einrichtung" erfolgte aus sprachlichen Gründen.

In Absatz 2 wurde auf das Regelbeispiel der Nr. 1 der Regierungsvorlage verzichtet, weil für die dort erfaßten Personen in verantwortlicher Stellung der Strafrahmen des Grundtatbestandes ausreicht.

Das Regelbeispiel der Nr. 2 des Regierungsentwurfs wurde auf den Fall beschränkt, daß der Täter eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt. Nur bei einer derart schweren Tatfolge wurde der den besonders schweren Fällen des eigentlichen Landesverrates entsprechende erhöhte Strafrahmen von lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren für angemessen gehalten. Die erhebliche Einschränkung des Absatzes 2 entspricht auch der mit dem Streichungsvorschlag im SPD-Entwurf verbundenen restriktiven Zielsetzung.

Für minder schwere Fälle soll nach dem neuen Absatz 3 ein gemilderter Strafrahmen zur Anwendung gelangen. Nach Ansicht der Ausschußmitglieder sind auch in diesem Bereich Fälle minderen Unrechts- oder Schuldgehaltes denkbar, die eine Gefängnisstrafe rechtfertigen können.

Absatz 3 der Regierungsvorlage wurde gestrichen und damit den in der Begründung zum Alternativentwurf (Seite 75) erhobenen Bedenken Rechnung getragen. Die Vorschrift knüpft an den Begriff der Zwangsmaßregeln an, der für sich schon reichlich unbestimmt ist. Die Auslegung des Tatbestandes wird noch schwieriger, wenn nicht auf verhängte Zwangsmaßregeln, sondern auf Beziehungen abgestellt wird, denen eine Absicht zugrunde liegt, Handlungen herbeizuführen, die schwer abzugrenzen sind. Eine Unterscheidung des strafwürdigen Verhaltens von einer straflosen Beziehungsaufnahme ist hier kaum noch möglich. Da Absatz 1 in den wichtigsten Fällen gewaltsamer Angriffe von außen durch kriegerische Handlungen oder bewaffnete Unternehmen zur Anwendung gelangt, konnte auf die bedenkliche Vorschrift des Absatzes 3 verzichtet werden.

Zu § 100 a StGB i. d. AF

(§ 100 b RegE, § 98 a SPDE)

Der Sonderausschuß hat übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf und dem SPD-Entwurf ein Bedürfnis für die Strafvorschrift bejaht, das sich aus der Gefährlichkeit gezielter Falschmeldungen für die äußere Sicherheit und die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Das gilt nicht nur für ihre Weitergabe, sondern auch für die öffentliche Bekanntmachung. Der Sonderausschuß hat aber den Tatbestand dahin gehend eingeschränkt, daß der Täter wider besseres Wissen handeln und die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführen muß. In Absatz 2 wurden für das Gefährdungsmerkmal die gleichen einschränkenden Voraussetzungen aufgestellt. In den besonders schweren Fällen des Absatzes 4 wurde das Regelbeispiel der Nr. 1 der Regierungsvorlage nicht übernommen und in der bisherigen Nr. 2 statt eines schweren Nachteils ein besonders schwerer Nachteil gefordert. Die der restriktiven Zielsetzung des Sonderausschusses entsprechenden Abänderungen der Regierungsvorlage ermöglichen eine klare Abgrenzung des strafwürdigen von dem straflosen Bereich. Sie tragen dazu bei, die in der Begründung zum Alternativentwurf (S. 77, 78) gegen den Tatbestand erhobenen Bedenken zu beseitigen und einer Ausweitung der Strafvorschrift entgegenzuwirken. Insbesondere ist nach der Ausschußfassung eine Beeinträchtigung der Arbeit der Publizisten kaum denkbar. Denn wer wider besseres Wissen Verleumdungen der im Tatbestand umschriebenen Art verbreitet und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, kann sich nicht auf Artikel 5 Abs. 1 GG stützen.

Die systematische Einordnung der Vorschrift in den Zweiten Abschnitt folgt dem Vorschlag des Regierungsentwurfs. Die Ersetzung der Worte des Absatzes 2 der Regierungsvorlage: „ebenso wird bestraft, wer durch Fälschung oder Verfälschung Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art herstellt oder derart gefälschte oder verfälschte Gegenstände sich verschafft", durch die kürzere Formulierung: „ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft", ist aus sprachlichen Gründen erfolgt und führt zu keiner sachlichen Änderung.

Zu § 100 c RegE

Die Vorschrift wurde nicht übernommen, weil für sie ein kriminalpolitisches Bedürfnis nicht besteht. Dem geltenden Recht, dem SPD-Entwurf und dem Alternativentwurf ist eine solche Bestimmung fremd. Lediglich in § 391 E 1962 war eine derartige Strafnorm enthalten. Der ihr nachgebildete § 100 c RegE mußte entfallen, weil er nach Ansicht der Mitglieder des Sonderausschusses nicht zu den Strafvorschriften gehört, die zum Schutze der Bundesrepublik Deutschland unbedingt erforderlich sind.

Zu § 101 StGB i. d. AF

(§ 101 Abs. 1 RegE, § 101 Abs. 1 SPDE)

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in Ziffern und Buchstaben unterteilt und durch die in den Zweiten Abschnitt neu eingefügten Bestimmungen der §§ 97 a, 97 b AF ergänzt. Abweichend von der Regierungsvorlage wurde in Nr. 1 eine Beschränkung auf Verbrechen und die mit einem Zuchthausstrafrahmen versehenen besonders schweren Fälle der Vergehen durchgeführt sowie aus sprachlichen Gründen die Fassung „von unbegrenzter Höhe" durch die Formulierung „in unbeschränkter Höhe" ersetzt. Nr. 2 erfaßt die Vergehen mit Ausnahme des § 97 Abs. 2 AF, der eine bloß leichtfertige Geheimnispreisgabe durch Geheimnisträger unter Strafe stellt. Nach Nr. 4 ist die Polizeiaufsicht nicht mehr bei den Preisgabetatbeständen des § 97 AF und — abweichend von der Regierungsvorlage — auch nicht mehr bei den Offenbarungstatbeständen der §§ 95, 96 Abs. 2 AF zulässig.

Zu § 101 a StGB i. d. AF

(§ 101 Abs. 2 RegE, § 101 Abs. 2 SPDE)

Absatz 1 der Ausschußfassung mußte ausformuliert werden, weil die Verweisung auf § 92 b AF nicht mehr möglich ist, nachdem dort in Absatz 1 Nr. 2 die Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht und die der Einziehung unterliegen, durch eine Bezugnahme auf die einzelnen Straftaten aufgeführt wurden. § 101 a Abs. 1 Nr. 2 sieht deshalb eine entsprechende Einziehung für die Gegenstände vor, die Staatsgeheimnisse sind oder in § 100 a AF umschrieben werden. Die Einziehung ist im Falle des Absatzes 1 Satz 3 nicht an die Voraussetzungen der § 40 Abs. 2, § 40 a gebunden.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 92 b AF verwiesen.

Artikel 2

Zu Nummer 1 AF

(§ 4 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Die Änderungen gegenüber der Regierungsentwurfsfassung haben ihren Grund in der Aufnahme der Straftaten des Friedensverrats (§ 80 AF), in der neuen Überschrift des Zweiten Abschnitts sowie in der Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 87 AF (vgl. § 91 Nr. 1 AF).

Zu Nummer 2 AF

(Aufhebung des § 20 StGB)

Da in den Strafdrohungen der §§ 105, 106 StGB nach den Beschlüssen des Sonderausschusses nicht mehr die Einschließung aufgenommen werden soll, diese beiden Vorschriften aber die einzigen mit der Wahlmöglichkeit zwischen Zuchthaus und Einschließung waren, ist § 20 StGB gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 AF

(Nummer 2 RegE)
(§ 46 a StGB)

Die RegE-Fassung wurde unverändert angenommen.

Zu Nummer 4 AF

(Nummer 3 RegE)
(Abschnittsänderungen einschließlich Überschrift)

Die vom Ausschuß für den neuen Vierten Abschnitt beschlossene Überschrift ist durch die inhaltliche Änderung der §§ 105, 106 bedingt.

Zu Nummer 5 AF

(Nummer 4 RegE)
(§ 104 b Abs. 1 StGB)

Nach der Auffassung des Sonderausschusses besteht in den Fällen des § 102 StGB kein Bedürfnis für eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit. Deshalb wird § 92 b AF (§ 98 a RegE) nicht mehr für anwendbar erklärt. Da § 92 a AF keinen Absatz 2 mehr enthält, bedarf es bei der Bezugnahme auf diese Vorschrift nicht der Beschränkung auf Absatz 1.

Zu Nummer 6 AF

(§§ 105, 106, 108 StGB)

Der Regierungsentwurf wie auch der SPDE sahen keine Änderung dieser Bestimmungen vor.

a) § 105 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist stark angelehnt an § 395 StGB E 62. Das gilt vor allem für den Kreis der geschützten Gremien. Soweit es sich um die in der Nummer 1 genannten Ausschüsse handelt, entspricht ihre Berücksichtigung der Rechtsprechung zum geltenden Recht. Die Aufnahme der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder trägt ihrer Bedeutung für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens Rechnung. Die verfassungsrechtliche und politische Stellung, welche den Regierungen im Verfassungsleben einer freiheitlichen Demokratie zukommt, rechtfertigt es, auch sie in den Katalog aufzunehmen. Abweichend vom geltenden Recht, aber auch von § 395 StGB E 62 gestaltete der Ausschuß die Bestimmung nicht zu einem Unternehmens-, sondern zu einem Tätigkeitstatbestand aus, da ein solcher ausreichend erscheint, zumal der Versuch strafbar ist. Nach dem Vorbild des § 395 StGB E 62 wird anstelle der bis-

herigen drei Begehungsformen nur noch das „Nötigen" genannt. Dieses Merkmal umfaßt jene drei Handlungsweisen, soweit sie nicht unter § 106 AF fallen. Im Gegensatz zum geltenden Recht werden in dem vom Ausschuß beschlossenen Tatbestand auch die Nötigungsmittel angegeben. Bezüglich der Streikproblematik und der damit zusammenhängenden Einfügung des Wortes „rechtswidrig" vor der Formulierung „mit Gewalt ..." wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 81 AF verwiesen. Das Rechtswidrigkeitsmerkmal nimmt die Adäquanzklausel des § 240 Abs. 2 StGB in Bezug. Die Strafdrohung entspricht der in § 395 StGB E 62 vorgeschlagenen. Die Milderung der Mindeststrafen in Absatz 1 und 2 gegenüber den im geltenden Recht angedrohten rechtfertigt sich aus der Erweiterung des Katalogs der geschützten Gremien. Entsprechend der Strafdrohung für die besonders schweren Fälle der Nötigung (§ 240 StGB) wurde die Höchststrafe in Absatz 1 auf zehn Jahre begrenzt.

b) § 106 AF hat sein Vorbild ebenfalls im StGB E 62 (§ 396). Wie im geltenden Recht schützt er nicht das betreffende Verfassungsorgan als Ganzes, sondern seine Mitglieder. Der Katalog der aufgeführten Organe entspricht dem des § 105 AF. Zusätzlich ist nur noch der Bundespräsident aufgeführt. Die Gründe für diese Erweiterung wurden bereits in den Ausführungen zu § 84 RegE dargelegt. Die Umschreibung der Nötigungsmittel ist — anders wie in § 105 AF — der des allgemeinen Nötigungstatbestandes (§ 240 StGB) angepaßt. Die Abweichung gegenüber § 105 AE beruht auf der Erwägung, daß eine Einzelperson eher als ein Verfassungsorgan in seiner Gesamtheit schon durch weniger starke Mittel als Gewalt und Drohung mit Gewalt beeinflußt werden kann. Hinsichtlich der Einfügung des Rechtswidrigkeitsmerkmals und der Streikproblematik wird auf die Ausführungen zu § 81 AF verwiesen.

   Die Strafdrohung des Absatzes 1 entspricht der in § 396 Abs. 1 StGB E 62 empfohlenen. Die gegenüber § 106 Abs. 2 des geltenden Rechts erhöhte Mindeststrafe findet ihre Erklärung darin, daß die Nötigung des Bundespräsidenten oder von Mitgliedern der in der Nummer 2 genannten Verfassungsorgane bezüglich ihrer Befugnisse schwerer wiegt als die Nötigung anderer Personen und deshalb die untere Grenze des Strafrahmens in § 106 höher zu ziehen ist als in § 240 StGB. Abweichend von § 396 Abs. 2 StGB E 62 sieht der Ausschußbeschluß für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor. Der gleiche Zuchthausstrafrahmen gilt im geltenden Recht für die besonders schweren Fälle des § 240 StGB. Eine wahlweise Androhung einer erhöhten Gefängnisstrafe erschien dem Ausschuß nicht gerechtfertigt, da es sich nach seiner Auffassung in Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe ausreichend ist, nicht um besonders schwere Fälle des § 106 AF handeln kann.

c) Durch die Einordnung des Rechtswidrigkeitsmerkmals vor die Wendung „mit Gewalt" wird § 108 AF an den neuen § 106 angepaßt. Diese Umformulierung stellt klar, daß sich der Rechtswidrigkeitsbegriff nicht nur auf das Mittel der Drohung bezieht, sondern mit ihm die Adäquanzklausel des § 240 Abs. 2 StGB gemeint ist. Die Begrenzung der Höchststrafe auf zehn Jahre entspricht ebenfalls § 106 AF.

Zu Nummer 7 AF

(Nummer 5 RegE)
(§ 109 i Abs. 2, § 109 k StGB)

Der im Regierungsentwurf enthaltene § 109 i Abs. 2 wird durch den neuen § 109 k ersetzt. Dieser ist dem § 101 a AF nachgebildet. Da für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gegenstände ein ebenso starkes Geheimhaltungsbedürfnis bestehen kann wie für diejenigen Fälle, in denen es das Interesse der Landesverteidigung erfordert, wird durch Absatz 1 Satz 2 eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit geschaffen. Hinsichtlich § 109 k Abs. 2 AF wird auf die Ausführungen zu § 92 b Abs. 2 AF Bezug genommen.

Zu Nummer 8 AF

(Nummer 6 RegE und Art. 4 Nr. 1 SPDE)
(Streichung des § 128 StGB)

Schon in der erwähnten, an den Innenausschuß erstatteten gutachtlichen Stellungnahme des Sonderausschusses vom 6. März 1964 zum neuen Vereinsgesetz war auf die Gefahr hingewiesen worden, daß das für die Organisationsdelikte damals eingeführte Verbotsprinzip durch § 128 StGB durchbrochen werden könnte, da Verbindungen, die verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen, in aller Regel die Voraussetzungen des § 128 StGB erfüllen. Trotz eingehender Beratung hatte man damals keine geeignete Lösung gefunden, die eine solche Umgehungsmöglichkeit verhindert. Der SPDE sieht die ersatzlose Streichung der Vorschrift vor. Im Laufe der Beratung der Staatsschutznovelle im Sonderausschuß setzte sich immer mehr die Überzeugung durch, daß die Bestimmung entbehrlich sei und es allein für ausländische Geheimverbindungen einer gewissen Ersatzvorschrift bedarf (vgl. hierzu Art. 6 Nr. 7 — § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz i. d. AF). Teilweise war anfangs die Ansicht vertreten worden, daß man auf § 128 StGB angewiesen sei, weil den staatlichen Behörden auch schon vor der Begehung von Straftaten durch die Mitglieder einer Geheimverbindung wegen der Gefährlichkeit der Geheimbünde die Möglichkeit eröffnet sein müsse, durch strafprozessuale Maßnahmen gegen sie vorzugehen. Von den Vertretern dieser Meinung wurde indes zu wenig berücksichtigt, daß gemäß § 4 Vereinsgesetz die Verbotsbehörde für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen kann. Ferner

sind schon vor dem Verbot auf entsprechenden Antrag hin die richterliche Vernehmung von Zeugen, Beschlagnahme von Beweismitteln und Durchsuchung zulässig. Davon abgesehen ist bisher kaum ein Fall vorgekommen, in dem neben § 128 StGB nicht zugleich auch ein anderer Straftatbestand erfüllt war, so daß schon deshalb die Möglichkeit für solche notwendig gewordene strafprozessuale Maßnahmen bestand. Hinzu kommt, daß ein grundsätzliches Verbot von Geheimverbindungen gemäß Art. 9 Abs. 1 GG im Hinblick auf das allen Deutschen zustehende Grundrecht der Vereinigungsfreiheit bedenklich erscheint. Aus diesen Gründen hatte sich auch die überwiegende Mehrheit der vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen für die Streichung des § 128 StGB ausgesprochen. Der entsprechende Beschluß des Sonderausschusses erging einstimmig.

Zu Nummer 9 AF

(Nummer 7 RegE und Art. 4 Nr. 2 SPDE)
(§ 129 StGB)

Bei der Beratung dieser Bestimmung wurde vom Ausschuß darauf hingewiesen, daß Absatz 2 Nr. 2 nicht zu eng ausgelegt werden sollte, damit der mit dieser Ausnahme erstrebte Zweck auch wirklich sichergestellt wird.

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 3 trägt der neuen Bezifferung der dort aufgeführten Vorschriften Rechnung.

Nach Ansicht des Ausschusses muß es in den Fällen des Absatzes 5, in denen das geltende Recht nur das Absehen von Strafe zuläßt, erst recht möglich sein, auf eine mildere Strafart zu erkennen. Absatz 5 wurde entsprechend geändert und damit zugleich an § 84 Abs. 4 AF angepaßt.

Ebenso wurde Absatz 6 umformuliert und dabei weitgehend an § 87 Abs. 3 AF angelehnt. Die auch hier eröffnete Möglichkeit der Strafmilderung setzt nicht voraus, daß das Bemühen des Täters oder ein sonstiger Umstand zum Erfolg geführt hat. Selbst für das Absehen von Strafe wird entgegen dem geltenden Recht ein Erfolgseintritt nicht gefordert. Allerdings ist der Strafverzicht lediglich im Erfolgsfalle obligatorisch und selbst dann nur insoweit, als es sich um die Verhinderung des Fortbestehens der Vereinigung handelt. Das geltende Recht sieht demgegenüber Straffreiheit schon dann zwingend vor, wenn eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat verhindert wird, und zwar auch für den Fall, daß dies nicht durch das Bemühen des Täters, sondern durch einen anderen Umstand erreicht wurde. In solchen Fällen erschien dem Sonderausschuß eine obligatorische Regelung jedoch nicht vertretbar. Die Ausschußfassung vermeidet den weiteren Mangel des geltenden Rechts, der darin besteht, daß bezüglich der Straftatverhinderung nur der Weg über die Erstattung einer Anzeige bei einer Behörde berücksichtigt wird.

Zu Nummer 10 AF

(Nummer 8 RegE und Art. 4 Nr. 3 SPDE)
(§ 138 Abs. 1 StGB)

Die zu dieser Vorschrift beschlossenen Änderungen sind fast ausschließlich redaktioneller Art. Die Aufnahme des § 80 AF in den Straftatenkatalog rechtfertigt sich aus der Bedeutung dieser Vorschrift.

Zu Nummer 11 AF

(§ 187 a Abs. 1 StGB)

Der anstelle des Wortes „Schallaufnahmen" verwendete Ausdruck „Tonträger" entspricht der Formulierung in anderen Vorschriften.

Zu Nummer 9 RegE

(§ 311 c Abs. 2 StGB)

Da nach Art. 1 Nr. 26 des EGOWiG der gesamte § 311 c StGB aufgehoben wird, wurde vom Sonderausschuß eine Änderung dieser Bestimmung nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten der bezeichneten Bestimmung des EGOWiG vorgesehen. Die entsprechende Regelung ist in Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 getroffen.

Zu Nummer 12 AF

(Nummer 10 RegE)
(§§ 353 b, 353 c StGB)

a) Die Änderung des Tatbestandes des § 353 b Abs. 1 hat ausschließlich sprachliche Gründe. In seiner neuen Fassung lehnt er sich weitgehend an § 471 StGB E 62 an. Auf eine erhöhte Strafdrohung für besonders schwere Fälle wurde verzichtet, da der normale Strafrahmen auch insoweit ausreicht. Ferner setzte der Ausschuß für die Fälle der fahrlässigen Gefährdung die Gefängnishöchststrafe auf ein Jahr herab.

   Die Ersetzung des Wortes „Behörde" durch „amtliche Stelle" dient zur Klarstellung, daß z. B. auch Parlamentsausschüsse hierunter fallen.

   Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschrift die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen voraussetzt, erachtet es der Ausschuß für richtiger, die Erteilung der Ermächtigung in die Hand höherer Stellen, als bisher vorgesehen, zu legen. Nach der beschlossenen Neuregelung sind dies der Präsident des Gesetzgebungsorgans, die oberste Bundesbehörde und die oberste Landesbehörde. Gegen die Zuständigkeit des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans wurden im Sonderausschuß allerdings Vorbehalte geäußert, da der Entscheidung über die Ermächtigung erhebliche politische Bedeutung zukommen kann. Nur aus Gründen der Praktikabilität sah der Ausschuß davon ab, das Gesetzgebungsorgan selbst als Ermächtigungsberechtigten vorzuschlagen. Nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses

sollten aber im Rahmen der Geschäftsordnung der betreffenden Gesetzgebungsorgane Richtlinien für die Ermächtigungserteilung vorgesehen werden.

b) Die vom Sonderausschuß für § 353 c StGB beschlossene Formulierung bedeutet weitgehend eine Rückkehr zur Fassung des geltenden Rechts, ohne daß auf deren Verbesserung verzichtet wird. Sie ist wesentlich übersichtlicher als die sehr breite Entwurfsfassung. Die Verwendung der Worte „von einer anderen amtlichen Stelle" hängt mit der entsprechenden Fassung in § 353 b Abs. 2 zusammen. Durch sie soll verdeutlicht werden, daß auch Gesetzgebungsorgane und ihre Ausschüsse „amtliche Stellen" sind. „Vertraulich" gekennzeichnete Gegenstände bedürfen nach Ansicht des Sonderausschusses nicht des besonderen Schutzes des § 353 c StGB. Deshalb wird auf ihre Einbeziehung verzichtet. Damit findet § 353 c zwar keine Anwendung auf Gegenstände, die nach der VS-Anweisung für die Bundesbehörden als „VS-Nur für den Dienstgebrauch" gekennzeichnet sind, wohl aber die als „VS-Vertraulich" oder die nach den Geheimschutzvorschriften des Deutschen Bundestages als „Vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung" gekennzeichnet sind, sofern durch ihre Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung „wichtige öffentliche Interessen" gefährdet werden. Auf die in Absatz 2 der Entwurfsfassung verwendeten Worte „mit seiner Einwilligung oder auf Grund eines Gesetzes" wurde verzichtet, da diese Fassung etwas Selbstverständliches zum Ausdruck bringt und deshalb entbehrlich ist. Die Änderung des Absatzes 4 erfolgte aus sprachlichen Gründen.

Artikel 3

Zu Nummer 1, 2, 6 AF

(§ 125 Abs. 1, § 128 Abs. 2 Satz 2, § 165 StPO)

Die vom Sonderausschuß beschlossenen §§ 153 b ff. StPO ermöglichen in einem weiteren Umfang als bisher das Absehen von der Strafverfolgung, namentlich dann, wenn Verfolgungsmaßnahmen die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würden. Durch Weisungen an die Polizei und die Staatsanwaltschaft läßt sich sicherstellen, daß in solchen Fällen derartige Maßnahmen nach gleichartigen Grundsätzen und Maßstäben unterbleiben. Ohne eine Änderung der Bestimmungen über den Notstaatsanwalt wäre die Regelung jedoch lückenhaft, da nach diesen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Amtsrichter Verfolgungsmaßnahmen treffen kann. Um ebenfalls insoweit den durch die Erweiterung des Opportunitätsprinzips angestrebten Zweck zu gewährleisten, bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 125 Abs. 1, § 128 Abs. 2 Satz 2 und des § 165 StPO. Sie erscheint auch insofern sachgemäß, als das Tätigwerden des Amtsrichters als Notstaatsanwalt, das eine Ausnahme von der Funktionsverteilung zwischen Staatsanwalt und Strafgericht bedeutet, bei den heutigen verbesserten Nachrichtenverhältnissen nicht mehr in dem bisherigen Umfang geboten ist. Nach der Neufassung der Vorschriften hängt die Zulässigkeit der betreffenden Maßnahmen des Amtsrichters davon ab, daß „ein Staatsanwalt nicht erreichbar" ist. Dieser Wortlaut umfaßt nicht nur den Fall, daß der Staatsanwalt nicht erreicht werden kann, sondern auch den, daß er aus anderen Gründen die Handlung nicht rechtzeitig beantragen bzw. selbst vornehmen kann.

Zu Nummer 3 AF

(§ 153 b StPO)

Hinsichtlich der in der Eingangsformel des Absatzes 1 verwendeten Formulierung „von Straftaten" wird auf die Ausführungen im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu dieser Vorschrift hingewiesen.

Die neue Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 deckt sich fast wörtlich mit dem entsprechenden Wortlaut in dem Antrag der Fraktionen FDP und der CDU/CSU vom 9. Februar 1965 (Drucksache IV/3048) betreffend den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung". Sie beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie sie der „Geltungsbereichsvorschrift" des neuen § 91 StGB zugrunde liegen. Die bisherige Regelung würde dazu führen, daß nach dem Legalitätsprinzip Verstöße gegen die Strafgesetze der Bundesrepublik auch dann strafrechtlich verfolgt werden müßten, wenn sie von Bewohnern des anderen Teils Deutschlands begangen worden sind und nicht die Voraussetzungen der §§ 153, 153 c ff. StPO erfüllt sind. Dieser Rechtszustand gibt schon deshalb Anlaß zu Bedenken, weil die betreffenden Personen dem Herrschaftsanspruch einer anderen Rechtsordnung unterstehen und sie insoweit in schwierige Konfliktsituationen geraten können. Hinzu kommt, daß er ein starkes Hemmnis gegenüber den Bestrebungen darstellt, den innerdeutschen Gedankenaustausch zwischen den Menschen in den beiden Teilen Deutschlands zu fördern.

Die Änderung der Nr. 2 in Absatz 1 ist durch die in der Nummer 1 getroffene Regelung bedingt.

Da nach § 3 Abs. 3 StGB eine Tat auch an dem Ort „begangen" wird, an dem der Erfolg eintritt oder eintreten soll, wäre die beschlossene Neufassung des Absatzes 1 von § 153 b StPO unvollkommen, wenn in Absatz 2 dem Opportunitätsgrundsatz nicht auch Distanztaten unterstellt würden, wo zwar der Erfolg im räumlichen Geltungsbereich der Staatsschutznovelle eintritt oder eintreten soll, die Tathandlung aber außerhalb dieses Bereichs begangen wird. Dieser Ergänzung bedarf es um so mehr, als die Rechtsprechung den Begriff „Erfolg" im Sinne von § 3 Abs. 3 StGB extensiv auslegt. Während sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 des neuen § 153 b StPO die betroffenen Rechtsgüter außerhalb des Bundesgebiets befinden, setzt Absatz 2 voraus, daß es sich um Rechtsgüter innerhalb dieses Bereichs handelt. Dieser Unterschied rechtfertigt es, die An-

wendung des Absatzes 2 an eine einschränkende Voraussetzung zu knüpfen. Deshalb wird hier gefordert, daß „die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen". Durch die Anführung des Beispiels der Gefahr eines „schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland" wird zum Ausdruck gebracht, daß die „sonstigen" überwiegenden öffentlichen Interessen von gleichhohem Rang sein müssen. Mit dieser engen Ausnahmeregelung soll verhütet werden, daß den staatlichen Interessen in einem nicht zu billigenden Maße der Vorrang gegenüber den Interessen des durch die Straftat Betroffenen eingeräumt wird. Jedoch schließt die gewählte Formulierung nicht aus, daß z. B. das Interesse an einer Freilassungsaktion als ein „überwiegendes öffentliches" anerkannt wird.

Da die in Absatz 2 vorausgesetzte Gefahr sich möglicherweise erst während des Verfahrens ergibt, läßt Absatz 3 die Rücknahme der Klage und die Einstellung des Verfahrens in jeder Lage des Verfahrens zu, und zwar auch in den entsprechenden Fällen der Nummer 1 und 2 von Absatz 1. Die Nummer 3 des Absatzes 1 ist hier nicht erwähnt, da in ihren Fällen kein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht.

Wegen der Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen § 153 b und den §§ 153 c, 153 d StPO wird durch den Absatz 4 sichergestellt, daß in solchen Fällen der Generalbundesanwalt zuständig ist.

Durch die Verwendung der Formulierung „von Straftaten" in der Eingangsformel des Absatzes 1 anstelle der bisherigen („einer Tat") soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung nicht nur auf solche Fälle begrenzt ist, in denen bereits ein konkretes Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten eingeleitet wurde.

Nach einhelliger Ansicht der Ausschußmitglieder macht die Änderung des § 153 b StPO wie auch die in den §§ 153 c und 153 d StPO getroffene Regelung eine Anpassung der Richtlinien für das Strafverfahren notwendig, insbesondere zur Sicherung einer rechtzeitigen Unterrichtung der Polizeidienststellen über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 4 AF

(Nr. 2 RegE)
(§ 153 c StPO)

Die Vorschrift war im Regierungsentwurf als § 153 d vorgesehen. Da sie ihrem Inhalt nach dem neuen § 153b näher steht als dem bisherigen § 153c, wurde sie vor diesen eingeordnet. Für die Formulierung „Verfolgung von Straftaten" entschied sich der Ausschuß aus den gleichen Erwägungen wie bei § 153 b StPO. Der Klarstellung, daß es einer vorherigen Einleitung eines Strafverfahrens nicht bedarf, dient ferner die weitere Umformulierung: „Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung ... absehen, wenn". Da die Entwurfsfassung hinsichtlich der Auswahl der aufgeführten Tatbestände Anlaß zu Bedenken gibt, ferner aber auch aus Vereinfachungsgründen, ersetzte der Ausschuß den vorgeschlagenen Katalog durch eine Bezugnahme auf die entsprechenden Zuständigkeitsvorschriften der §§ 74 a und 134 GVG. Die sonstigen Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 dienen zur Anpassung an die entsprechenden Formulierungen in § 153 b StPO.

Zu Nummer 5 AF

(Nummer 1 RegE)
(§ 153 d StPO)

Die Bestimmung entspricht dem § 153 c StPO des Regierungsentwurfs. Für die Ersetzung der Tatbestandsaufzählung durch die Bezugnahme auf die betreffenden Zuständigkeitsvorschriften gilt das zu § 153 c StPO Gesagte. Bewußt werden in § 153 d die Nummern 5 und 6 des § 74 a Abs. 1 GVG — abweichend zu § 153 c — nicht bezogen. In den Fällen dieser beiden Nummern wäre die Anwendung des § 153 d nicht vertretbar. Die geänderte Fassung des Schlußteils in Absatz 1 hängt mit den neuen Abschnittsüberschriften im StGB zusammen. Durch die Einfügung der Worte „einer Dienststelle" vor „offenbart" wird zum Ausdruck gebracht, daß nur eine Offenbarung auf diesem Wege genügt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 2 wird durch den neuen § 153 c StPO entbehrlich. Die Streichung dieses Absatzes hat eine redaktionelle Änderung des früheren Absatzes 3 zur Folge, der jetzt Absatz 2 wird.

Zu Nummer 2 RegE

(§ 153 e StPO)

Nach der Einfügung des neuen § 153 c StPO besteht für die Vorschrift kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 7 AF

(§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO)

Damit nicht ein Verletzter im Wege des Klageerzwingungsverfahrens den mit den neuen §§ 153 b ff. StPO angestrebten Zweck vereiteln kann, mußten in die Ausschlußklausel des Absatzes 2 Satz 3 alle diese Vorschriften aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 AF

(§ 395 Abs. 3 StPO)

Die Änderung beruht auf der neuen Bezifferung im StGB.

Zu Nummer 9 AF

(§ 433 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Durch die Neufassung wird die Vorschrift an die vom Sonderausschuß beschlossenen Bestimmungen redaktionell angepaßt.

Artikel 4

Zu Nummer 1 AF

(§ 74 a GVG)

Im Rahmen der Beratung dieser Vorschrift erörterte der Sonderausschuß das Problem, ob an der Einrichtung der Staatsschutzkammern festgehalten werden soll. Ein Teil der Ausschußmitglieder neigte zur Verneinung der Frage. Da sich jedoch abzeichnete, daß eine Entscheidung dieser Angelegenheit die Verabschiedung der Staatsschutznovelle erheblich verzögern würde, nahm der Ausschuß davon Abstand, das Problem weiterzubehandeln. Allerdings ist er der Meinung, daß dieser Streitpunkt einer baldigen Lösung zugeführt und die Bundesregierung ersucht werden sollte, zu prüfen, ob eine solche Lösung bereits im Zusammenhang mit der Regelung der Problematik der zweiten Instanz erreicht werden kann.

Den vom Sonderausschuß für 74 a Abs. 1 GVG beschlossenen Änderungen liegen im wesentlichen redaktionelle Motive zugrunde. Die Numerierung bietet eine bessere Übersicht. Eingefügt ist der Friedensverrat, soweit es sich um die Fälle des § 80 a AF handelt. Die Umformulierung in der Nummer 2 ist durch die neue Titelüberschrift sowie durch die neue Paragraphenreihenfolge bedingt. Eine Ausschußminderheit trat für die Nichtaufnahme des § 90 AF in der Nummer 2 ein. Der Mehrheit erschien ihre Beibehaltung jedoch gerechtfertigt, weil sonst auch andere Tatbestände, z. B. §§ 90 a und 90 b, ausgeschieden werden müßten, ferner aber auch mit Rücksicht auf § 74 a Abs. 2 GVG. Die Einbeziehung von § 109 e Abs. 5 und § 109 g Abs. 4 StGB in § 74 a Abs. 1 Nr. 3 beruht auf der Überlegung, daß die Frage, ob diese Absätze oder die sonstigen Absätze dieser Vorschriften anzuwenden sind, allein von den unterschiedlichen Voraussetzungen des inneren Tatbestandes abhängt, deren Vorliegen aber erst auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung festgestellt werden kann und es deshalb nicht sinnvoll wäre, für diese Fälle eine differenzierte Zuständigkeit zu schaffen. Die Neufassung der Nummer 4 trägt dem Verbotsprinzip besser Rechnung als der bisherige Wortlaut.

Nachdem sich der Sonderausschuß für die Streichung des § 96 StGB in der Regierungsentwurfsfassung ausgesprochen hatte, schied eine Übernahme des § 74 a Abs. 2 GVG in der Fassung des Regierungsentwurfs schon aus diesem Grunde aus. Ferner fand aber auch eine andere Fassung dieses Absatzes 2 letztlich nicht die Billigung des Ausschusses. Nach ihr sollte die Staatsschutzkammer auch für andere als die in Absatz 1 genannten Verbrechen und Vergehen zuständig sein, „wenn der Täter beschuldigt wird, sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze (§ 92 Abs. 1 bis 3, Nr. 1, 3 StGB i. d. AF) eingesetzt zu haben, und nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts, des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet ist". Ausgenommen waren ferner noch einige besonders genannte Tatbestände. Gegen diese Lösung wurde vor allem geltend gemacht, daß sie die Zuständigkeit der § 74 a-Kammer von einem Merkmal abhängig machen würde, das nicht zu dem Tatbestand gehört, wegen dessen Verwirklichung Anklage vor der Staatsschutzkammer erhoben würde. Eine derartige Regelung wäre nicht nur rechtsdogmatisch, sondern vor allem auch rechtspolitisch bedenklich.

Der Anlaß für die gegenüber dem Regierungsentwurf abweichende Fassung der jetzigen Absätze 3 und 4 liegt in dem Wegfall des Absatzes 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 AF

(§ 134 Abs. 1 GVG)

Wie in § 74 a Abs. 1 wurde auch bei dieser Vorschrift von dem Mittel der Numerierung zur Erreichung einer besseren Übersicht Gebrauch gemacht. Neu aufgenommen sind wegen ihrer Bedeutung die Fälle des § 80 StGB (Friedensverrat). Die Änderungen in den Nummern 2 und 3 sind rein redaktioneller Art. Die Umgestaltung der Nummer 5 ist eine Konsequenz aus der Anreicherung des § 106 StGB und der neuen Überschrift des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil des StGB.

Da der im Regierungsentwurf vorgesehene § 74 a Abs. 2 GVG nicht übernommen wird, bedarf § 134 Abs. 2 GVG keiner Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Zu Nummer 3 RegE

(§ 134 a Abs. 2 GVG)

Aus dem gleichen Grunde wurde auch hier das geltende Recht nicht geändert.

Artikel 5

(Artikel 7 und 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)

Die beschlossenen Änderungen haben im wesentlichen den Zweck, Artikel 7 und 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes an die Neufassung des materiellen Strafrechts anzupassen. Die bisher in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes enthaltene Regelung, daß die Absätze 1 bis 3 auch zum Schutz der in Berlin stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes gelten, soweit die betreffenden Straftaten im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden, wurde zur Verdeutlichung in die Absätze 1 bis 3 übernommen. Dabei wählte der Ausschuß die Formulierung „im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte". Durch diesen Wortlaut wird der falsche Eindruck vermieden, als seien die in Berlin stationierten Truppen dort auf Grund des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 6

Zu Nummer 1

(§ 20 Vereinsgesetz)

Nach der Anreicherung der Bestimmung bedurfte ihre Überschrift einer entsprechend weiteren Fassung.

Die Gründe für die Umgestaltung der Vorschrift sind im wesentlichen bereits in den Vorbemerkungen zu den Organisationsdelikten (in Artikel 1 vor den §§ 84, 85 StGB i. d. AF) dargelegt worden. Ergänzend ist zu bemerken, daß die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfaßten Tathandlungen weitgehend an die betreffende Neuregelung in den §§ 84, 85 StGB angepaßt wurden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen. Ebenso wie in diesen Vorschriften wurde auf die Begehungsform des Werbens verzichtet. Für den in der Nummer 1 des § 20 Abs. 1 Satz 1 RegE miterfaßten Fall der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von § 18 Satz 2 Vereinsgesetz beschloß der Ausschuß aus sprachlichen Gründen eine neue Fassung und ordnete ihn zur Erzielung einer besseren Übersicht in eine besondere Nummer ein (Nr. 4). Letzteres gilt auch bezüglich der aus § 87 StGB i. d. F. d. RegE übernommenen Fälle, die in der Nummer 2 und teilweise in der Nummer 3 Aufnahme gefunden haben. Durch die Einordnung der Fälle des Unterstützens des organisatorischen Zusammenhalts in einer besonderen Nummer (Nr. 3) soll verdeutlicht werden, daß diese Begehungsform nur bei Nichtmitgliedern vorliegen kann. Umformuliert wurde ferner der Tatbestand der Kennzeichenverwendung, der nunmehr in der Nr. 5 enthalten ist. Da der im RegE bezogene § 9 des Vereinsgesetzes entgegen § 86 a StGB i. d. AF die Verwendung von Kennzeichen nicht nur in Schriften usw., die verbreitet werden, sondern auch in solchen, die zur Verbreitung bestimmt sind, erfaßt, würde eine Verweisung in § 20 auf diesen § 9 dazu führen, daß für die Zeit zwischen Vollziehbarkeit und Unanfechtbarkeit des Verbots bzw. der Feststellung der Tatbestand weiter wäre als in § 86 a StGB für die Zeit nachher. Aus diesem Grunde konnte an jener Fassung des Regierungsentwurfs nicht festgehalten werden. Andererseits glich der Ausschuß den Tatbestand aber auch nicht genau an den des § 86 a StGB an. Nach seiner Meinung ist es vertretbar, die Verwendung von Kennzeichen des noch nicht unanfechtbar, sondern erst vollziehbar verbotenen Vereins nur unter der Voraussetzung mit Strafe zu bedrohen, daß diese Kennzeichen „verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet" werden, nicht aber auch dann, wenn der Täter sie „in von ihm verbreiteten Schriften usw. verwendet" (so in § 86 a StGB). Durch die in § 20 Abs. 1 Satz 2 erfolgte Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 Vereinsgesetz wird klargestellt, was unter dem Begriff „Kennzeichen" zu verstehen ist.

Von der Übernahme einer besonderen Sozialadäquanzklausel, an die vor allem im Hinblick auf solche Maßnahmen des Vereins gedacht werden könnte, die sich im Rahmen seiner Rechtsverteidigung gegenüber dem Verbot halten, wurde — abgesehen von der zur Verhütung von Gegenschlüssen (vgl. die entsprechende Regelung in dem neuen § 86 a Abs. 3 StGB) in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz — Abstand genommen. Nach der Ansicht des Ausschusses bedarf es einer solchen Klausel für die Fälle der Nummern 1 bis 4 nicht, da auch ohne sie nicht zweifelhaft sein kann, daß Maßnahmen, die zur Sicherung des rechtlichen Gehörs erforderlich sind, zumindest nicht rechtswidrig sind.

Eine Minderheit vertrat die Ansicht, daß die in § 20 Vereinsgesetz erfaßten Fälle, zumindest soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen nur vollziehbare Entscheidungen handelt, nur als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden könnten. Die Mehrheit wies demgegenüber darauf hin, daß eine solche Beurteilung dem Unrechtsgehalt dieser Fälle nicht entspricht. Das gilt insbesondere für diejenigen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und teilweise der Nr. 3, wo der Täter durch das Aufrechterhalten bzw. Unterstützen des organisatorischen Zusammenhalts der betreffenden Ersatzorganisation oder durch das Sichbetätigen als Mitglied in ihr letztlich gegen die Verbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstößt. Diese Fälle sind im geltenden Recht (§ 90 a StGB) mit einer wesentlich schwereren Strafe bedroht. Hinzu kommt, daß sich gerade in solchen Fällen auch eine unverständliche Diskrepanz bezüglich der Sanktion gegenüber denjenigen Fällen des neuen § 84 Abs. 3 StGB ergeben würde, in denen einer der dort bezeichneten vollziehbaren Maßnahmen zuwidergehandelt wird. Denn diese Taten werden mit Gefängnis (bis zu fünf Jahren) bedroht. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in den anderen Fällen, wenn gegen den das Verbot oder die Feststellung aussprechenden Verwaltungsakt Klage erhoben wird, binnen kürzester Zeit gerichtlich über die Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehbarkeit entschieden und diese aufgehoben wird, falls das Gericht Zweifel an der Richtigkeit der von der Verwaltung getroffenen Entscheidung hat.

Aus diesen Gründen lehnte es die Ausschußmehrheit auch ab, in den Fällen des Verstoßes gegen noch nicht unanfechtbar gewordene Entscheidungen nur Geldstrafe anzudrohen.

Die Notwendigkeit der Änderung der Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 folgt aus der Streichung des § 128 StBG und der Nichtübernahme des § 96 StGB i. d. F. des Regierungsentwurfs. Auf das Wort „schwererer" konnte verzichtet werden, da in allen in jener Klausel angeführten Vorschriften die Strafdrohung eine schwerere ist.

Der neue Absatz 2 beschränkt die Rechtswohltat der Anwendbarkeit des neuen § 84 Abs. 4 und 5 StGB nicht mehr auf die eigentlichen Organisationsdelikte.

Mit Absatz 3 wird eine eindeutige Einziehungsvorschrift für Kennzeichen geschaffen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bezieht. Sie

war bereits in Art. 30 Nr. 1 des Entwurfs eines EGOWiG vorgesehen.

Zu Nummer 2

a) (§ 30 a Abs. 1 Satz 1 und § 30 d Abs. 1 Patentgesetz)

Die Änderung ist eine Folge der neuen Bezifferung der betreffenden Vorschriften des StGB.

b) (§ 30 c Patentgesetz)

Die Beschränkung der Tatbestände der neuen §§ 95, 96 Abs. 2, § 97 StGB durch die Voraussetzung der tatsächlichen Geheimhaltung seitens amtlicher Stellen macht es notwendig, Verstöße gegen § 30 c Patentgesetz mit Strafe zu bedrohen. Denn die zukünftigen Landesverratsvorschriften werden infolge jener Änderung soweit nicht mehr Anwendung finden können, als die betreffende Erfindung noch nicht zur Kenntnis der staatlichen Stellen gelangt und von diesen sekretiert worden ist. Da in derartigen Fällen wirtschaftliche Interessen für die Motivation des Täters oft von Bedeutung sind, ist in die Strafandrohung auch die Geldstrafe aufgenommen worden.

Zu Nummern 3 bis 6 AF

(Nr. 3 RegE)
(Änderung verschiedener Nebengesetze)

Durch die beschlossenen Änderungen werden die betreffenden Vorschriften an die Beschlüsse des Sonderausschusses zu den Staatsschutzbestimmungen angepaßt.

Zu Nummer 7 AF

(§ 47 Ausländergesetz)

Wie bereits in den Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 8 (Streichung des § 128 StGB) dargelegt wurde, erachtet der Sonderausschuß eine Strafbestimmung gegen Mitglieder einer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes bestehenden, überwiegend aus Ausländern zusammengesetzten Geheimverbindung für geboten. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges lebt in Westdeutschland eine große Anzahl von Ausländern, die mit den politischen Verhältnissen in ihrer Heimat nicht einverstanden sind. In diesen Emigrantenkreisen haben sich zum Teil Geheimverbindungen gebildet, deren Mitglieder aus politischen Gründen schwere Gewalttaten begangen haben, durch die wie auch durch die sonstige Tätigkeit dieser Mitglieder der Bundesrepublik außenpolitisch erheblicher Schaden zugefügt worden ist. Aus präventiven Gründen erscheint deshalb eine solche Strafbestimmung erforderlich. Vorausgesetzt wird in dem vom Ausschuß beschlossenen Tatbestand, daß das Bestehen, die Zielsetzung und die Tätigkeit der betreffenden Ausländerverbindung vor den Behörden — damit sind nur deutsche Stellen gemeint — geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die Pönalisierung nicht weiterreicht als die Verbotsmöglichkeit.

Der beschlossene Absatz 2 a enthält eine dem bisherigen § 128 Abs. 3 StGB im wesentlichen entsprechende Regelung.

Artikel 7 AF
(Übergangsvorschriften)

Der Regierungsentwurf sah keine Übergangsbestimmungen vor, wie sie in diesem Artikel Aufnahme gefunden haben. Ihre Notwendigkeit folgt daraus, daß die in Artikel 1 und 2 enthaltenen Einziehungsvorschriften auf den allgemeinen Einziehungsnormen des EGOWiG aufbauen, diese aber erst am 1. Oktober 1968 in Kraft treten werden und es deshalb für die Zwischenzeit einer Übergangsregelung bedarf.

Artikel 8 AF
(Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften)

Die Vorschrift ist bereits im Zusammenhang mit § 86 StGB i. d. AF eingehend begründet worden. Dem Ausschuß erschien anstelle der ursprünglich in Aussicht genommenen Sechsmonatsfrist (beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes) eine solche von acht Monaten sachgemäßer, weil sonst die Bundesregierung schwerlich in der Lage sein wird, Erfahrungen mit der in Artikel 8 getroffenen Regelung zu sammeln und darüber rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu berichten (vgl. Entschließungsvorschlag Nr. 1). Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die angegebene Frist („bis zum Ablauf des 31. März 1969") sich auf den Tatzeitpunkt bezieht.

Artikel 9 AF (Art. 7 RegE, Art. 5 SPDE)
(Land Berlin)

Die Absätze 1 und 2 wurden umgewechselt, um das Regel-Ausnahmeverhältnis besser zum Ausdruck zu bringen. Die sonstigen Änderungen sind im wesentlichen durch die Umgestaltung und Neubezifferung der in der Regierungsentwurfsfassung bezogenen Bestimmungen bedingt. Der Ausnahmekatalog wurde um einige Vorschriften erweitert. Das gilt einmal bezüglich § 86 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 86 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ferner wurde auch § 87 StGB, soweit er sich auf § 109 e und auf Angelegenheiten der Landesverteidigung bezieht, zusätzlich in den Ausnahmekatalog aufgenommen, ebenso der in Artikel 2 Nr. 7 vorgesehene § 109 k StGB. Die Ergänzung in der neuen Nummer 3 erfolgte aus Gründen der Verdeutlichung. Keine Anwendung können in Berlin auch die durch Nummer 6 bezogenen Vorschriften finden, da dort das Soldatenversorgungsgesetz, das Wehrpflichtgesetz, das Zivilersatzdienstgesetz, das Soldatengesetz und das Zivilschutzkorpsgesetz nicht gelten.

Artikel 10 AF (Artikel 8 RegE und Artikel 6 SPDE)

(Inkrafttreten)

Der Stellungnahme des Bundesrates folgend, hatte der Sonderausschuß ursprünglich beschlossen, daß das Gesetz mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis erst einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Um zu gewährleisten, daß die in Artikel 8 getroffene Regelung für 8 Monate Gültigkeit hat, schlägt der Sonderausschuß nunmehr eine Festlegung des Inkrafttretenszeitpunkts auf den 1. August 1968 vor.

Hinsichtlich des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu Art. 7 AF verwiesen.

Bonn, den 9. Mai 1968

Dr. Arndt (Berlin/Köln)
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dr. Müller-Emmert
Schlee

Berichterstatter

Anlage

Gegenüberstellung der Paragraphenzahlen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages

SPD-Entwurf — Drucksache V/102 —	Regierungs-Entwurf — Drucksache V/898 —	Antrag des Ausschusses **)	
—	—	§ 80	(§ 79 a)
—	—	§ 80 a	(§ 79 b)
vgl. § 80 StGB *)	§ 80	§ 81	(§ 80)
vgl. § 80 StGB *)	§ 81	§ 82	(§ 81)
vgl. § 81 StGB *)	§ 82	§ 83	(§ 82)
vgl. § 89 StGB *)	§ 83	entfällt	
vgl. § 83 Abs. 1 StGB *)	§ 84 Abs. 1	entfällt	
vgl. § 83 Abs. 2 StGB *)	§ 84 Abs. 2	§ 106 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 6	
vgl. § 84 StGB *)	§ 85	entfällt	
vgl. § 82 StGB *)	§ 86	§ 83 a	(§ 86)
vgl. § 90 a StGB *)	§ 87	§ 84 § 85 VereinsG i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1	(§ 87); vgl. auch (§ 88) und § 20
vgl. § 90 b StGB *)	§ 88	§ 85 § 20 VereinsG i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1	(§ 88); vgl. auch
§ 93 StGB wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 5)	§ 94	§ 86 Artikel 8	(§ 94; Artikel 6 b)
vgl. § 96 a Abs. 1, 2 StGB *) vgl. auch Artikel 1 Nr. 8	§ 94 a	§ 86 a	(§ 94 a)
§§ 92, 100 d Abs. 2 StGB werden gestrichen (Artikel 1 Nr. 4; Artikel 3 Nr. 7)	§ 89	entfällt	
§§ 92, 100 d Abs. 2 StGB werden gestrichen (Artikel 1 Nr. 4; Artikel 3 Nr. 7)	§ 90	§ 87	(§ 90)
—	§ 91	entfällt; vgl. § 87	 (§ 90)
§ 90 StGB wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 2)	§ 92	§ 88	(§ 92)
§ 91 (Artikel 1 Nr. 3)	§ 93	§ 89	(§ 93)
§ 92 (Artikel 1 Nr. 4)	—	—	
vgl. § 95 Abs. 1, 2 StGB *); § 95 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 7)	§ 95	§ 90	(§ 95)
vgl. § 96 Abs. 1, 2 StGB *); § 96 Abs. 3 StGB wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 8)	§ 95 a	§ 90 a	(§ 95 a)
vgl. § 97 StGB *)	§ 95 b	§ 90 b	(§ 95 b)
§ 94 StGB wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 6)	§ 96	entfällt	
—	—	§ 91	(§ 96)

*) Eine Änderung des geltenden Strafgesetzbuches ist im Entwurf nicht vorgesehen.

**) In Klammern ist jeweils die vorläufige Paragraphenzahl wiedergegeben, unter deren Bezeichnung die Vorschrift vom Sonderausschuß zunächst beschlossen worden war.

SPD-Entwurf — Drucksache V/102 —	Regierungs-Entwurf — Drucksache V/898 —	Antrag des Ausschusses **)	
vgl. § 88 StGB *)	§ 97	§ 92	(§ 97)
vgl. § 85 StGB *); § 98 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 9)	§ 98 Abs. 1	§ 92 a	(§ 98)
§ 98 Abs. 1 i. V. m. § 94 StGB wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 6, 9)	§ 98 Abs. 2	entfällt	
vgl. §§ 86, 98 Abs. 2 StGB *)	§ 98 a	§ 92 b	(§ 98 a)
§ 99 Abs. 4 (Artikel 3 Nr. 1)	§ 100 d	§ 93 Abs. 1	(§ 100 d, zuletzt § 98 b Abs. 1)
§ 99 Abs. 5 (Artikel 3 Nr. 1)	vgl. § 99 a Abs. 5	§ 93 Abs. 2	(§ 98 b Abs. 2)
§ 99 a (Artikel 3 Nr. 2)	—	—	
§ 99 Abs. 1, 2 (Artikel 3 Nr. 1)	§ 99	§ 94	(§ 99)
§ 99 Abs. 1, 2 (Artikel 3 Nr. 1)	§ 99 a Abs. 1 bis 4	§ 95	(§ 99 a)
§ 99 Abs. 3 (Artikel 3 Nr. 1)	§ 99 b	§ 96	(§ 99 b Abs. 1, 2)
§ 100 (Artikel 3 Nr. 3, 6)	§ 99 c	§ 97	(§ 99 c)
—	§ 99 Abs. 1 Nr. 1, § 99 b Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 1 Nr. 1	§ 97 a	(§ 99 d)
vgl. § 99 a (Artikel 3 Nr. 2)	§ 99 a Abs. 5 Satz 2, § 99 b Abs. 2 Satz 3, § 99 c Abs. 1 Satz 2	§ 97 b	(§ 99 e)
§ 100 e (Artikel 3 Nr. 8)	§ 100 Abs. 2, 3	§ 98	(§ 100 Abs. 2, 3, später § 99 b Abs. 3, 4)
§ 100 e (Artikel 3 Nr. 8)	§ 100 Abs. 1, 3	§ 99	(§ 100)
vgl. § 100 d Abs. 1 StGB, dessen Absatz 4 gestrichen wird (Artikel 3 Nr. 7)	§ 100 a	§ 100	(§ 100 a)
§ 98 a (Artikel 2); §§ 100 a, 100 b StGB werden gestrichen (Artikel 3 Nr. 4, 5)	§ 100 b	§ 100 a	(§ 100 b)
vgl. § 98 a (Artikel 2)	§ 100 c	entfällt	
§ 100 d Abs. 3 StGB wird gestrichen (Artikel 3 Nr. 7)	§ 100 d Abs. 3 StGB z. T. in §§ 100 b, 100 c, im übrigen nicht mehr erfaßt	§ 100 d Abs. 3 StGB z. T. in § 100 a, im übrigen nicht mehr erfaßt	
§ 100 f StGB wird gestrichen (Artikel 3 Nr. 9)	§ 100 f StGB wird gestrichen	§ 100 f StGB wird gestrichen	
§ 101 Abs. 1 (Artikel 3 Nr. 10)	§ 101 Abs. 1	§ 101	(§ 101)
§ 101 Abs. 2 (Artikel 3 Nr. 10)	§ 101 Abs. 2	§ 101 a	(§ 101, später § 101 a)

*) Eine Änderung des geltenden Strafgesetzbuches ist im Entwurf nicht vorgesehen.
**) In Klammern ist jeweils die vorläufige Paragraphenzahl wiedergegeben, unter deren Bezeichnung die Vorschrift vom Sonderausschuß zunächst beschlossen worden war.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/102, V/898 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

II. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, sechs Monate nach Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes über die Erfahrungen mit der in Artikel 8 dieses Gesetzes getroffenen Regelung zu berichten.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, auf der Grundlage des Ergebnisses der Plenarsitzung vom 7. Februar 1968 baldmöglichst Gesetzentwürfe zu den Themen Einführung einer zweiten Instanz für alle Staatsschutzsachen, Abschaffung der Staatsschutzkammern sowie zu dem Problem der sogenannten mittelbaren Zeugen in Staatsschutzverfahren vorzulegen, zumindest den Gesetzentwurf zum ersten Thema jedoch so rechtzeitig, daß er noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann. Ferner wird die Bundesregierung ersucht zu prüfen, ob im Zusammenhang mit diesem Gesetz auch bereits eine Lösung der Problematik der Staatsschutzkammern erreicht werden kann.

Bonn, den 9. Mai 1968

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. h. c. Güde
Vorsitzender

Dr. Arndt (Berlin/Köln) **Dr. Müller-Emmert**
Frau Dr. Diemer-Nicolaus **Schlee**
Berichterstatter

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuches werden der Erste bis Dritte Abschnitt durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Erster Abschnitt

Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel

Friedensverrat

§ 80

Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 80 a

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Zweiter Titel

Hochverrat

§ 81

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 82

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder
2. die auf der Verfassung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen ein Land mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 83

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 83 a

(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Dritter Titel

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ 84

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 85

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 86

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.

(4) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 86 a

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1,

2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen verwendet oder wer solche Kennzeichen in diesem Bereich verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 84 Abs. 4 und § 86 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 87

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummern 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109 e, 305, 306, 308, 311, 312, 313, 315, 315 b, 316 b, 317, 321 oder der §§ 40, 41 des Atomgesetzes verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§ 88

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,
2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwekken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 89

(1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 90

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Mindeststrafe unterschreiten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 187 a erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn die Tat eine Verleumdung ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

§ 90 a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Gefängnis, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

§ 90 b

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 91

Für Straftaten nach den Vorschriften dieses Titels gilt dieses Gesetz

1. in den Fällen der §§ 84, 85 und 87 nur, wenn die Tat durch eine in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeübte Tätigkeit begangen wird,
2. in den Fällen der §§ 86, 86 a und 88 nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird,
3. in den Fällen des § 90 a Abs. 1 und des § 90 b nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird oder der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat.

Vierter Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 92

(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 92 a

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus §§ 80, 81 bis 83 Abs. 1 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus §§ 80 a, 83 Abs. 2, §§ 84 bis 90 b auf Geldstrafe;
3. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten
   a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie
   b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 80 bis 86, 87 bis 89 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 92 b

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80 a, 86, 86 a, 90 bis 90 b bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden.

(2) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen. Die Einziehung kann unterbleiben, soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat; das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.

Zweiter Abschnitt

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

§ 93

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wegen Offenbarens von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

§ 96

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird wegen landesverräterischer Ausspähung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung ge-

heimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird wegen Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird wegen leichtfertiger Preisgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97 b

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Beamten oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Beamte einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 oder des § 353 c Abs. 2 verpflichtet worden sind, entsprechend.

§ 98

(1) Wer

1. für eine fremde Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.

§ 99

(1) Wer

1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepubilk Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1, in § 97 a oder in § 97 b in Verbindung mit §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder

2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 100

(1) Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

§ 100 a

(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handele, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat einen besonders schweren Nachteil für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt.

§ 101

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97 a, aus § 97 b in Verbindung mit §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, aus §§ 100 und 100 a Abs. 4 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 97 b in Verbindung mit § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 98 Abs. 1, §§ 99 und 100 a Abs. 1 bis 3 auf Geldstrafe;
3. neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten
   a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie
   b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97 a, aus § 97 b in Verbindung mit §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, aus § 98 Abs. 1 und §§ 99 bis 100 a auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 101 a

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100 a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

(2) § 92 b Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird ferner wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Straftaten des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;".

2. § 20 wird gestrichen.

3. Nach § 46 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 46 a

Unternehmen einer Tat im Sinne dieses Gesetzes ist deren Versuch und deren Vollendung."

4. Es werden im Zweiten Teil

   a) der bisherige Vierte Abschnitt: Dritter Abschnitt,

   b) der bisherige Fünfte Abschnitt: Vierter Abschnitt mit folgender Überschrift:

   „Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen",

   c) der bisherige 5 a. Abschnitt: Fünfter Abschnitt.

5. § 104 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle des § 102 gilt § 92 a entsprechend mit der Maßgabe, daß neben den Strafen auf Geldstrafe erkannt werden kann."

6. Die §§ 105, 106 und 108 erhalten folgende Fassung:

„§ 105

(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 106

(1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
   a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
   b) der Bundesversammlung oder
   c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 108

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar."

7. § 109 i Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden § 109 k ersetzt:

„§ 109 k

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 109 d bis 109 g begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109 g bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

(2) § 92 b Abs. 2 gilt entsprechend."

8. § 128 wird gestrichen.

9. § 129 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 84 bis 87 betreffen."

   b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

   „(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, auf eine

mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft."

10. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Friedensverrats nach § 80, eines Hochverrats nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100, eines Mordes, eines Totschlags, eines Münzverbrechens, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung, eines Mädchenhandels oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft."

11. In § 187 a Abs. 1 wird das Wort „Schallaufnahmen" durch das Wort „Tonträger" ersetzt.

12. Die §§ 353 b und 353 c erhalten folgende Fassung:

„§ 353 b

(1) Wer unbefugt ein Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Beamter anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Einem Beamten steht eine für eine amtliche Stelle tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Ist der Täter Beamter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder ist er für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst Beamter des Bundes oder ist er für eine andere amtliche Stelle des Bundes tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

§ 353 c

(1) Wer, abgesehen von dem Fall des § 353 b, unbefugt Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, die von einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einem seiner Ausschüsse oder von einer anderen amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, oder deren wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, zu deren Geheimhaltung er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder zu der er von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Erfolgt die Geheimhaltung auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans oder eines seiner Ausschüsse, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; in anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt."

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, von Amts wegen den Haftbefehl."

2. § 128 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl."

3. § 153 b erhält folgende Fassung:

   „§ 153 b

   (1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,

   1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind,
   2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
   3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.

   (2) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereichs ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

   (3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 2 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

   (4) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen diese Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu."

4. Nach § 153 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 153 c

   (1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

   (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen."

5. Der bisherige § 153 c wird § 153 d; er erhält folgende Fassung:

   „§ 153 d

   (1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

   (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen."

6. § 165 erhält folgende Fassung:

   „§ 165

   Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen auch ohne Antrag vornehmen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist."

7. In § 172 Abs. 2 Satz 3 heißt es statt „§§ 153 b, 154 Abs. 1": „§§ 153 b bis 154 Abs. 1".

8. In § 395 Abs. 3 heißt es statt „§ 95": „§ 90" und statt „§ 97": „§ 90 b".

9. § 433 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, §§ 94, 96 Abs. 1, §§ 97 a oder 100 des Strafgesetzbuches die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden."

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. § 74 a erhält folgende Fassung:

„§ 74 a

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80 a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 90, 90 a Abs. 3 und des § 90 b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109 d bis 109 g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Vereinsgesetzes,
5. der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuches) und
6. der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe oder Überweisung nach § 134 a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts."

2. § 134 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug

1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
4. bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,
5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
6. bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört, und
7. bei Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches)."

Artikel 5

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

(1) Zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte gelten die §§ 93 bis 97 und 98 bis 100 in Verbindung mit den §§ 101 und 101 a des Strafgesetzbuches mit folgender Maßgabe:

1. Den Staatsgeheimnissen im Sinne des § 93 des Strafgesetzbuches entsprechen militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten. Militärische Geheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, welche die Verteidigung betreffen und von einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Land Berlin befindlichen Dienststelle eines Vertragsstaates mit Rücksicht auf dessen Sicherheit, die Sicherheit seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die Sicherheit der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte geheimgehalten werden. Ausgenommen sind Gegenstände, über deren Geheimhaltung zu bestimmen Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland ist, sowie Nachrichten darüber.
2. In den Fällen des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Absicht, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen, die Absicht, den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die

im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte zu benachteiligen.

3. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte.

4. In den Fällen des § 99 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübten geheimdienstlichen Tätigkeit eine gegen den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ausgeübte geheimdienstliche Tätigkeit.

5. In den Fällen des § 100 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat.

6. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches ist die Strafverfolgung nur zulässig, wenn die oberste militärische Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder der Leiter ihrer diplomatischen Vertretung erklärt, daß die Wahrung des Geheimnisses für die Sicherheit des Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht zur Zeit der Tat erforderlich war.

7. An die Stelle der Ermächtigung der Bundesregierung nach § 97 Abs. 3 des Strafgesetzbuches tritt das Strafverlangen der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder des Leiters ihrer diplomatischen Vertretung.

(2) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches mit den in den Nummern 1 bis 14 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 87 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten, durch die sich der Täter wissentlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;

2. § 89 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten, die der Täter in der Absicht begeht, die pflichtmäßige Bereitschaft von Soldaten, Beamten oder Bediensteten dieser Truppen zum Dienst für die Verteidigung zu untergraben, und durch die er sich absichtlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;

3. § 90 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten gegen die nationalen Symbole dieser Truppen;

4. die §§ 109 b bis 109 g in Verbindung mit den §§ 109 i, 109 k auf Taten gegen diese Truppen, deren Soldaten, Wehrmittel, Einrichtungen, Anlagen oder militärische Vorgänge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat, an die Stelle der Bundeswehr diese Truppen und an die Stelle der Landesverteidigung die Verteidigung der Vertragsstaaten treten;

5. die §§ 113, 115 und 116 auf den Widerstand, den Aufruhr und den Auflauf gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen;

6. § 114 auf Nötigungen, die gegen Behörden, Soldaten oder Beamte dieser Truppen gerichtet sind;

7. die §§ 120, 121, 122 b und 347 auf Taten gegen den Gewahrsam an Gefangenen dieser Truppen oder an Personen, die auf ihre Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind;

8. die §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden von Räumen, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr dieser Truppen bestimmt sind;

9. § 131 auf Taten, die begangen werden, um diese Truppen verächtlich zu machen;

10. § 132 auf die Anmaßung dienstlicher Befugnisse von Soldaten oder Beamten dieser Truppen;

11. § 196 auf Beleidigungen gegen eine Dienststelle, einen Soldaten oder einen Beamten dieser Truppen;

12. § 333 auf die Bestechung von Soldaten oder Beamten dieser Truppen;

13. § 360 Nr. 8 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder zuständigen Beamten dieser Truppen;

14. § 363 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Truppen gesperrt sind.

(3) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ist ferner § 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) anzuwenden auf Taten gegen Bedienstete der Truppen eines Vertragstaates, die auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Straftaten, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden."

2. In Artikel 9 Abs. 1 werden die Worte „§§ 100 bis 100 e, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches" durch die Worte „§§ 94 bis 100, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches" ersetzt.

3. In Artikel 9 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Hat ein Strafverfahren Straftaten nach Artikel 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 87, 89, 90 a, 94 bis 100, 109 d oder 109 f des Strafgesetzbuches zum Gegenstand, so gelten die §§ 153 b und 153 c der Strafprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland die Gefahr eines schweren Nachteils für den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht treten und überwiegende öffentliche Interessen auch solche des betroffenen Vertragsstaates sind.

(3) Bevor von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, das Verfahren eingestellt oder die Klage zurückgenommen wird, ist der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder dem Leiter ihrer diplomatischen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Artikel 6

Änderung anderer Gesetze

1. § 20 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49 b, 84, 85, 86 a oder 129 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) § 84 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden."

2. Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

a) in § 30 a Abs. 1 Satz 1 und § 30 d Abs. 1 werden die Worte „(§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs)" jeweils durch die Worte „(§ 93 des des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

b) § 30 c erhält folgende Fassung:

„§ 30 c

(1) Eine Erfindung, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist, darf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Patent nur angemeldet werden, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde hierzu die schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 eine Erfindung zum Patent anmeldet oder
2. einer Auflage nach Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt."

3. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24) werden die Worte „(§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs)" durch die Worte „(§ 93 des Strafgesetzbuches)" ersetzt.

4. In den nachstehend bezeichneten Vorschriften folgender Gesetze werden jeweils die Worte „wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt:

a) § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 86 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, § 88 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725);

b) § 48 Satz 1 Nr. 3, § 162 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, § 164 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725);

c) § 24 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725);

d) § 59 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259);

e) § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007);

f) Artikel 6 § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93).

5. In den nachstehend bezeichneten Vorschriften folgender Gesetze werden jeweils die Worte „wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt:

a) § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259);

b) § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797).

6. In den nachstehend bezeichneten Vorschriften folgender Gesetze werden jeweils die Worte „wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat; Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt:

a) § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 56);

b) § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782).

7. § 47 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Verbindung angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

      „(2 a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn die Schuld des Täters gering und seine Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder wenn der Täter sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart."

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf die außer Kraft getretenen Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes.

(2) Treten die §§ 92 b, 101 a und 109 k des Strafgesetzbuches in der Fassung der Artikel 1 und 2 zu einem späteren Zeitpunkt als die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft (Artikel 10 Abs. 2), so gilt bis zu diesem Zeitpunkt für die nachfolgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches folgendes:

1. § 42 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „§ 42

   (1) Kann in den Fällen der §§ 40 und 41 aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

   (2) In den Fällen des § 41 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt; dasselbe gilt in den Fällen des § 40, wenn die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden. Einziehung oder Unbrauchbarmachung dürfen jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag, Ermächtigung, Strafverlangen, Anordnung der Strafverfolgung oder die Zustimmung zu ihr fehlen."

2. § 92 b ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „§ 92 b

   (1) Ist eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so können

   1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
   2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80 a, 86, 86 a, 90 bis 90 b bezieht,

   eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. Den Gegenständen stehen Vermögenswerte gleich, die an ihre Stelle getreten sind.

   (2) Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist dem Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.

   (3) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen. Die Einziehung kann unterbleiben, soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat; das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.

   (4) § 42 gilt entsprechend."

3. § 101 a ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „§ 101 a

   (1) Ist eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so können

   1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100 a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden.

(2) § 92 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

4. § 109 k ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 109 k

(1) Ist eine in den §§ 109 d bis 109 g mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109 g bezieht,

eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden.

(2) § 92 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

5. § 311 c Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die §§ 42 und 92 b Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel 8

Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften

§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes findet bis zum Ablauf des 31. März 1969 keine Anwendung auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden; dies gilt jedoch nur für solche Stücke, die in diesen Geltungsbereich im Postzeitungsdienst oder durch den Handel gegen Entgelt eingeführt und darin vertrieben werden.

Artikel 9

Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Im Land Berlin sind nicht anzuwenden:

1. aus Artikel 1 folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches:
   § 84 Abs. 1 bis 3,
   § 85 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 1,
   § 86 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 86 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1,
   § 86 a in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1,
   § 87, soweit er sich auf § 109 e und auf Angelegenheiten der Landesverteidigung bezieht,
   § 89, soweit er eine Einwirkung des Täters auf Angehörige der Bundeswehr betrifft;
2. Artikel 2 Nr. 7;
3. aus Artikel 4: § 74 a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit er die dort bezeichneten Straftaten der Gefährdung der Landesverteidigung betrifft und soweit er sich auf Strafvorschriften bezieht, deren Anwendung nach den Nummern 1 oder 5 ausgeschlossen ist;
4. Artikel 5;
5. aus Artikel 6 Nr. 1: § 20 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 3, 5 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Vereinsgesetzes;
6. Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe d, Nr. 5 und 6.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Artikel 1, soweit er die §§ 92 b und 101 a betrifft, und Artikel 2, soweit er § 109 k betrifft, treten nicht vor dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft.